~~331.43 K~~
Kruis
Das Finanzwesen
des Ernestinischen
Hauses Sachsen im
16 Jahrh. 1863
Library University of Michigan

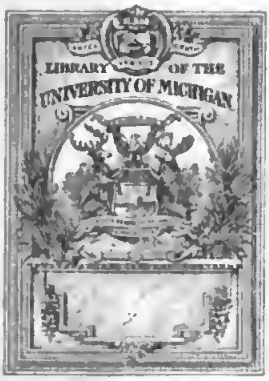

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
1141
.K62

8 Lc 2.

Das Finanzwesen

des

Ernestinischen Hauses Sachsen

im sechszehnten Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte und historischen Nationalökonomie.

Nach archivalischen Quellen

von

Otto Kius.

Weimar
Hermann Böhlau
1863.

Das Finanzwesen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

des

Ernestinischen Hauses Sachsen

im sechszehnten Jahrhundert.

Nach archivalischen Quellen

von

Dr. Otto Kius.

Weimar

Hermann Böhlau

1863.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung ist aus einzelnen Vorträgen hervorgegangen, welche ich im culturgeschichtlichen Verein in Weimar zu halten die Ehre hatte. Durch fortgesetzte Forschungen im gemeinschaftlichen Hauptarchive des Sachsen-Ernestinischen Hauses habe ich eine geschichtliche Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Ernestinischen Hauses Sachsen im sechszehnten Jahrhundert so weit zu entwerfen gesucht, als die vorhandenen Urkunden, Acten und Rechnungen auf den damaligen Zustand des Finanzwesens schließen lassen. Das sechszehnte Jahrhundert ist aber deshalb um so wichtiger, weil es den Uebergang von den höchst einfachen Zuständen des mittelalterlichen Finanzwesens zu den ersten Anfängen eines allmählig mehr systematisch geordneten Staatshaushaltes bildet. Eben so wenig dürfte es zweifelhaft erscheinen, daß gerade Sachsen, dessen Fürsten wegen ihres bedeutenden Antheils an den geistigen Kämpfen jener großen Zeit eines entsprechenden Ansehens im Reiche genossen, nicht bloß in politischer und kirchlicher Hinsicht, sondern überhaupt in Bezug auf seinen gesammten Culturstand eine hervorragende Stelle in Deutschland einnahm.

Daß die vorliegende Abhandlung manche Seite des Finanzwesens unerörtert läßt, und daß noch manche Frage einer befriedigenden Beantwortung harrt, weiß ich selbst sehr wohl; theils war jedoch der Raum für diese Abhandlung von vorne herein beschränkt, theils werden manche Verhältnisse trotz des reichen Quellenmaterials entweder gar nicht oder nur durch mühevolle Spezialuntersuchungen zur vollen Aufklärung gelangen können. Für alle Lücken, Fehler und Mängel dieses Werkchens bitte ich daher im voraus um nachsichtsvolle Beurtheilung.

Außer den archivalischen Quellen stand mir nur sehr wenig Material zu Gebote, weil es nicht nur an Vorarbeiten für meinen Zweck überhaupt fehlen mag, sondern auch diejenigen Werke, welche die Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts behandeln, so vortrefflich dieselben sonst sein mögen, die finanzielle Seite des damaligen Regimentes doch

gewöhnlich nur oberflächlich berühren. Nicht selten erscheint sogar die Zuverlässigkeit ihrer Angaben über landesherrliche Einkünfte und Ausgaben, über Schulden und Anlehen einigermaßen verdächtig, weil ohne eine vorausgegangene methodische Untersuchung des Geldwerthes der damaligen Zeit der Maßstab für die Beurtheilung einer Geldsumme dem Darsteller nothwendiger Weise fehlen mußte. Meine eigenen Untersuchungen über den Geldwerth, über Preis- und Lohnverhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts in Thüringen finden sich ausführlich dargelegt in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena, 1863. Heft I., III., V.

Unter den nach archivalischen Quellen gearbeiteten Werken leisteten mir gute Dienste Beck's Biographie Johann Friedrichs des Mittleren, obgleich sich auch hierbei eine Kritik der betreffenden Angaben nöthig machte, und von Schultes Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, auf deren Benutzung zu Cap. XVI. ich um so mehr angewiesen war, als sie archivalische Mittheilungen für die Finanzverhältnisse des älteren Coburgischen Zweigs des Ernestinischen Hauses enthält. Für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms, über welche sich im gemeinschaftlichen Archive nur Einzelnes vorfindet, gewährte das in Pistorius amoenitates historico-juridicae ausführlich mitgetheilte Bedenken der Räthe Friedrich Wilhelms die beste Quelle.

Um die geschichtliche Darstellung nicht zu häufig zu unterbrechen, so wie um Wiederholungen zu vermeiden, schien es zweckmäßig, in besonderen Capiteln (II—VII) das Fürstenleben und den Geldwerth im sechszehnten Jahrhundert, die Größe, die Einkünfte, die Finanzverwaltung und die Landstände des Ernestinischen Sachsens im Zusammenhange zu behandeln.

Den Herren Beamten des gemeinschaftlichen Sachsen-Ernestinischen Hauptarchivs in Weimar, namentlich dem Vorstande desselben, Herrn Dr. Burkhardt, fühle ich mich wegen der allezeit mir bereitwillig geleisteten Unterstützung zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Weimar, im Sept. 1863.

Dr. Otto Kius.

I.

Einleitung.

Während mit dem Ausgang des Mittelalters das Kaiserthum von seiner ehemaligen Höhe herabsank, so daß wenig mehr als die alten Ansprüche der Kaiserwürde übrig blieben, welche der Inhaber derselben je nach seiner persönlichen Macht mit mehr oder weniger Erfolg geltend zu machen suchte, hatte die Landeshoheit, deren Feststellung und Abschließung schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als entschieden betrachtet werden konnte, die ersten und entscheidenden Schritte zu ihrer Umwandlung in eine wahre Staatsgewalt bereits gethan.

Die Landesherren strebten nach Vergrößerung und Abrundung ihrer Besitzungen und suchten durch glücklich erlangte kaiserliche Privilegien, durch Vereinigung ihrer Erbgüter mit ihren Lehen, durch Einziehung verfallener Lehen, durch Verbesserung der Gerichte, durch Erbverträge mit ihren Nachbarn ihre Gewalt zu erweitern und nach allen Seiten hin, sowohl dem Könige, als ihren eigenen Landsassen gegenüber mehr und mehr zu befestigen. Mächtigen und staatsklugen Fürsten gelang es auch die Herrschaft über die ihnen untergebenen Territorien zu vollenden, indem sie die Einmischung des Kaisers in ihre Regierungsangelegenheiten zurückwiesen, die Gerechtigkeitspflege, die gesetzgebende Gewalt, den Heerbann und die wichtigeren Regalien in ihre Gewalt brachten. So geschah es allmählig, daß sich die Staatsidee nicht mehr an das Reich, sondern an die Territorien zu knüpfen begann, und daß sich alsbald auch die Anfänge der partikulären Nationalität bemerkbar machten.

Je mehr sich indessen die Fürsten im Besitze vergrößerter Machtbefugnisse fühlten, desto mehr entstand in ihnen das unweise Verlangen,

die größere Unabhängigkeit durch äußeren Prunk an den Tag zu legen und auswärtigen mächtigen Fürsten an Glanz und Pracht der Hofhaltung nachzueifern. Wenn nun zugleich die Landeseinkünfte durch die damals häufigen Landestheilungen für die einzelnen daraus entstehenden Linien schmäler wurden, ohne daß sich die Landesherren in den verkleinerten Gebieten zu einer den geringeren Einkünften entsprechenden Hofhaltung accomodiren mochten; wenn ferner die Versorgung der nicht regierenden Fürsten kostspieliger wurde, insofern diese mit Annahme der Reformation die Gelegenheit verloren im geistlichen Stande zu einträglichen Pfründen zu gelangen: so mußten hieraus nothwendig finanzielle Verlegenheiten erwachsen, wie sie sich im Ausgange des Mittelalters und namentlich noch das 16. Jahrhundert hindurch an den Fürstenhöfen ziemlich allgemein geltend machten. Denn mit den vermehrten Kosten der Regierung und eines prunkvollen Hofwesens hatte die Einführung künstlicher Finanzsysteme, die damals kaum schon in der Wiege lagen, nicht gleichen Schritt halten wollen. Ein kostspieliges Söldnerwesen, dem der alte Heerbann hatte weichen müssen, die Einführung des römischen Rechts an den Gerichten und die hierdurch bedingte Anstellung rechtsgelehrter Richter hatten ebenso die Ausgaben bedeutend vermehrt.

Meistens war es jedoch ein ihren Einkünften nicht angemessener Aufwand, welcher die Fürsten oft in so große Noth brachte, daß sie selbst an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel litten, ihre Familiengüter und Domänen, Zölle und Abgaben, ja selbst Landestheile zu verpfänden und zu verkaufen genöthigt waren. In ihrer Noth wandten sich dann wohl die Fürsten an die Landstände, als die einzige, in der Regel aber auch sichere Rettung aus dergleichen ökonomischen Verlegenheiten, um sich mit deren Hülfe wenigstens aus einer augenblicklichen Noth herauszureißen. Für den Fall einer unzweifelhaften außerordentlichen Landesnoth oder auch eines unausweichlichen einzelnen Bedürfnisses, als fürstlicher Ausstattungen, Beilager, Reisen zum Hoflager des Kaisers, Schloßbauten u. dgl. wurde auch die Beitragspflicht von Seiten der Landschaft nicht gerade bestritten und in solchen Fällen erlaubte sich wohl der Landesherr eigenmächtig Steuern zu erheben.

In vielen anderen Fällen willigten die Landstände nur ungern in eine Beihülfe durch Steuerzahlung, und es war nichts natürlicher, als daß sich leicht ein Streit erhob, ob das Bedürfniß so dringend und keine

andere Aushülfe möglich wäre. Denn oft mochte der Landesherr eine Noth des Landes erblicken, wo die Stände nur ein persönliches Bedürfniß oder gar nur persönliche Wünsche des Fürsten anzuerkennen vermochten. Gewöhnlich jedoch, wenn auch nach längerem Zögern und nach mancherlei Bedingungen und Verwahrungen für die Zukunft traten die Landstände doch rettend ein. Auf diese Weise wurden zuweilen Schulden, welche der Landesherr gemacht hatte, durch Uebernahme der Stände und Städte gleichsam in Communalschulden verwandelt. Für die Zinsenzahlung blieben dann die Stände oder die Communen verpflichtet.

Die landständische Hülfe zog jedoch, weil die Landschaft gewöhnlich nicht die ganze landesherrliche Schuld übernahm oder die Landesherren, wenn sie nur einige Erleichterung fühlten, uneingedenk der Vergangenheit und ob der Zukunft forglos, in das frühere Treiben zurückfielen und wiederum Güter und Einkünfte verpfändeten, in der Regel auch bald wieder neue landesherrliche Forderungen nach sich. Also auch bei vorausgesetzter Willfährigkeit der Landstände hörten die Schulden nicht auf. So war es fast allgemein. —

Obwohl in den historischen Werken, welche die Geschichte des 16. Jahrhunderts behandeln, namentlich auch in den Biographien wichtiger Fürsten jener Zeit die finanzielle Seite des damaligen Regiments leider meist nur geringe Berücksichtigung gefunden hat, so läßt sich doch eine ganze Reihe von Ländern anführen, welche mit ansehnlichen Schulden beschwert waren. Die Schuldsumme, welche Herzog Georg von Sachsen albert. Linie 1539 hinterließ, betrug nach Freydinger's[1]) Mittheilung 1,500,000 fl. Kurfürst Moritz von Sachsen wußte seine Landstände zu veranlassen, daß sie 600,000 fl. von den landesfürstlichen Schulden übernahmen.[2]) Größer noch waren die Schulden der Kurfürsten von Brandenburg. Nachdem die Stände der Mark wiederholt zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden und Einlösung der verpfändeten Schlösser und Orte eine Steuer bewilligt hatten, mußten sie 1542 wieder 519,000 fl. übernehmen. Nichtsdestoweniger war Joachim II. 1549 wieder in größ-

[1]) Vergl. die in Glafey's Kern der Geschichte des hohen Hauses Sachsen mitgetheilte Lebensbeschreibung Herzog Heinrichs von Sachsen von Freydinger. S. 122.

[2]) S. Museum für die Sächs. Geschichte von Weisse. Leipzig, 1796. Bd. 3. Hft. I. S. 124.

ter Bedrängniß, obgleich er selbst gestehen mußte, die Stände hätten „zuletzt nicht aus Pflichten, sondern aus lauter Liebe, Treue und unterthänigem Willen“ große Opfer gebracht. Gegen neue Versprechungen und Zusicherungen forderte und erlangte er neue Bewilligungen. Im Jahre 1551 wurden die Brandenburgischen Schulden auf 626,183 Thlr., 1564 auf 950,000 Thlr. angegeben; ja 1572 sollte die Landschaft 3,689,980 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Schulden übernehmen.[3]) Unverhältnißmäßig größer war die Schuldsumme, welche auf der kleinen Markgrafschaft Anspach ruhte und 1533 5,001,739 fl. betrug.[4]) Von Schlesien verlangte Maximilian II. 1569, daß es 1,800,000 Schock Meißn. Groschen, von den Lausitzen, daß sie 450,000 Schock seiner Schulden übernehmen sollten. Und wirklich wurden in Schlesien im Jahre 1570 162,000 Thlr. auf Verzinsung (wenig auf Tilgung) von Schulden verwendet.[5]) Die Schulden des Herzogthums Würtemberg betrugen zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gegen eine Million Gulden[6]).

Die Größe der Schulden des Ernestinischen Hauses Sachsen, mit welchen wir uns im weiteren Verlaufe beschäftigen werden, war weit entfernt die Höhe derjenigen der genannten Staaten zu erreichen, wenn auch die finanziellen Verlegenheiten der Ernestiner fast während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht aufhörten.

II.

Das Fürstenleben im 16. Jahrhundert.

Wenn schon in der Einleitung als eine Hauptursache der Finanzverlegenheiten vieler Fürstenhäuser im 16. Jahrhundert die allmählig

---

[3]) Vergl. Geschichte der preußischen Staatsschulden von Dr. Leopold Krug, herausgegeben von Dr. Bergius. Breslau, 1861. S. 5—14.

[4]) Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach von Joh. Voigt. Berlin, 1852. Thl. I. S. 30.

[5]) Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien v. Kries. Breslau, 1842. S. 9.

[6]) Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts von Hoffmann. Tübingen, 1840. S. 20 nebst den daselbst angeführten Citaten.

mehr überhand nehmende Prunkſucht bezeichnet wurde, ſo dürften wir zunächſt beſonders dieſe Seite des fürſtlichen Lebens der damaligen Zeit etwas näher in's Auge zu faſſen uns veranlaßt fühlen. Bei keiner anderen und ſo häufig wiederkehrenden Gelegenheit ſcheint ſich aber der fürſtliche Glanz mehr abzuſpiegeln, als auf den Reichstagen, weshalb auch ſchon die Zeitgenoſſen, ja gerade die Fürſten ſelbſt in dem übermäßigen Reichstagsaufwand eine der hauptſächlichſten Urſachen ihrer finanziellen Calamitäten erblickten. Den Landſtänden gegenüber ſteht der anſehnliche Aufwand, den der Beſuch ſo zahlreicher Reichstage erforderte, faſt regelmäßig in erſter Reihe der Entſchuldigungsgründe für die Höhe der landesherrlichen Schulden.

Noch das 15. Jahrhundert zeigte mindeſtens nur mäßigen Prunk an den Fürſtenhöfen. Der ſchwache Kaiſer Friedrich III., der ſich in beſtändiger Geldnoth befand, weil mit dem vormaligen Glanze der Kaiſerwürde auch faſt alle Einkünfte derſelben verloren gegangen waren, gab den Fürſten das Beiſpiel der größten Einfachheit. Prächtige Karroſſen, koſtbare Kleider von Sammt und Seide, eine reich betreßte Dienerſchaft, ſtehende Heere waren jener Zeit theils wenig, theils gar nicht bekannt. Die Fürſten ſuchten Glanz und Hoheit vielmehr in der Größe ihrer Lehenſchaft, in dem Gefolge zahlreicher Grafen, Herren und Ritter, die ihre perſönlichen Dienſtleiſtungen am Hofe als eine Schuldigkeit ihrer Lehenspflicht anſahen und ſich dabei auf eigene Koſten in die Farbe des Hofes kleideten. Der fürſtliche Aufwand ging auf zahlreiche und ſchöne Pferde, auf ſchöne Rüſtungen von Stahl, auf Büchſen und Kanonen. Da zudem die Lebensmittel und andern nothwendigen Bedürfniſſe ſehr billig waren, ſo lebten die Fürſten nach damaliger Weiſe, ohne die Kräfte des Landes in beſonderer Art in Anſpruch zu nehmen.

So blieb es im Allgemeinen auch noch unter Maximilian I., dem letzten Ritter, der — überdies ein ſchlechter Haushalter — ebenſo aus Gewohnheit und Neigung, als aus drückender Geldnoth,[1]) die ihn gleichwie ſchon ſeinen Vater ſelbſt den härteſten Demüthigungen ausſetzte, die Einfachheit früherer Zeiten beibehielt.

---

[1]) Wie ärmlich mochten die Verhältniſſe Kaiſer Maximilian's ſein, wenn derſelbe (d. 7. Apr. 1511) von Gengenbach aus den Kurfürſten Friedrich den Weiſen um ein Darlehen von 300 fl. bitten konnte. Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 114. A. II. Nr. 1.

Ganz anders ſehen wir Maximilian's Enkel und Nachfolger, den Urenkel Karl's des Kühnen, in Deutſchland auftreten. Im ſtolzen Gefühle ſeines Triumphs über ſeinen Nebenbuhler König Franz von Frankreich, im vollen Glanze kaiſerlicher Majeſtät erſcheint der Gebieter zahlreicher Länder Europa's und des fernen goldreichen Indiens, die Seele erfüllt von der Bedeutung der kaiſerlichen Würde zuerſt zur Krönung 1520 in Aachen, dann 1521 auf dem glänzenden Reichstage zu Worms.

Während früher der einfache, prunkloſe Kaiſer Max nur etwa mit einer Schaar von 500—700 rothgekleideten Trabanten zum Reichstage zog,[2]) legte der ſpaniſche Karl auf majeſtätiſchen Glanz und Pomp ein großes Gewicht. Er ordnete wohl das Ceremoniel ſeines Empfanges ſelbſt an, wie er überhaupt vieles von dem ceremoniöſen Hofleben Spaniens nach Deutſchland verpflanzte, wo es ſpäter an dem Wiener Kaiſerhofe Jahrhunderte lang ſeine Stätte fand.

Wurde eine Reichsſtadt mit einem Reichstage bedroht, ſo mußte ſie ſich zuvor mit Lebensmitteln verſehen, gleich als ob ſie eine langwierige Belagerung zu beſtehen hätte. Zugleich wurde der Preis der Lebensmittel feſtgeſetzt; Quartiere wurden mit großen Koſten vorausbeſtellt und waren oft nur mit Mühe aufzutreiben. Dazu ſtrömten von allen Seiten Kaufleute und Krämer, Juden und Geldwucherer herbei, die bereits auf das Gold der vornehmen Herren ſpekulirten.

Die größte Pracht aber entfaltete ſich, wenn der Kaiſer mit ſeinem gewaltigen Gefolge einzog. Karl V., begleitet von den Botſchaftern faſt aller damaligen Mächte Europa's, gefolgt von wälſchem, ſpaniſchem und deutſchem Hofgeſinde hielt oft mit Tauſenden zu Roß und zu Fuß ſeinen Einzug zum Reichstag. Seinem Beiſpiele folgten die Fürſten. Kurfürſt Johann erſchien 1530[3]) mit mehreren hundert Reiſigen und großem Troß auf dem Reichstage zu Augsburg. Die Fouriere hatten auf 300 Pferde Herberge vorher beſtellen müſſen. Im Jahre 1544 ritt Johann Friedrich von Sachſen mit 400 Pferden nach Speier.[4]) In Worms war

[2]) Vergl. Briefe über Fürſtenleben auf den Reichstagen von Johannes Voigt in v. Raumer's hiſt. Taſchenbuch. III. 2. Jahrgang.

[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. E. Fol. 37. Nr. Bl. 45—58. Abgedruckt in Förſtemann's Urkundenbuch zur Geſchichte des Reichst. in Augsburg 1530. Halle, 1833. Theil I. S. 11—17. 21.

[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 69. Cap. XI. Nr. 84.

der junge Landgraf Philipp von Heſſen 1521 mit 600 Reiſigen, umgeben von vielen grauen Helden, eingeritten.[5]) Im Jahr 1562 zog der Kurfürſt Auguſt von Sachſen nebſt ſeiner Gemahlin und einigen ihn begleitenden Fürſten mit 800 Pferden, ein Herzog von Bayern mit 700 Pferden, ähnlich zogen andere Fürſten, je nach ihrer wahren oder eingebildeten Macht mit noch größerem Gefolge zum Reichstag.

In den glänzendſten Zeiten Kaiſer Karl's V. boten ſich dann dem Auge des Beſchauers alle Standesunterſchiede dar: der Kaiſer, der römiſche König, zuweilen, obwohl ſelten, alle Kurfürſten, Pfalzgrafen, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Grafen und Herren; dazu Cardinäle, Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Domherren; die Geſandten der fremden Mächte, Abgeordnete und Bevollmächtigte aus dem ganzen heiligen römiſchen Reiche, alle wieder mit entſprechendem zahlreichen Gefolge. Zugleich ſchlich ſich aber geldhungriges Volk, beutegieriges Geſindel beiderlei Geſchlechts ein, gegen welches oft von Seiten der Reichstagspolizei eine Razzia vorgenommen werden mußte.

Faſt ganz Europa war zuweilen in allen ſeinen Nationen, auch die Türken nicht ausgenommen, repräſentirt. So war es namentlich auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, von welchem es aber auch heißt, es war nicht bloß ein geharniſchter, ſondern auch ein hochanſehnlicher, pompöſiſcher Reichstag.

Die verſammelten Fürſten, Prälaten und Herren waren weit entfernt ſich nur mit politiſchen Reichsangelegenheiten zu beſchäftigen; ſie gaben ſich auch gerne den Freuden des ſocialen Lebens hin und huldigten nach menſchlicher Weiſe geſellſchaftlichen Luſtbarkeiten und Vergnügungen. Sobald der Kaiſer ſeinen Einzug gehalten, folgte ein Bankett dem andern, eine Feſtlichkeit der anderen; glänzende Ritterſpiele wurden gehalten, Jagdparthien veranſtaltet. Das Sauſen aber wurde in ſolcher Weiſe getrieben, daß der Kaiſer bat, warnte und zuletzt ſcharfe Mandate gegen das Zutrinken und Vollſaufen ergehen laſſen mußte. „Sie möchten Gott zu ehren und ihm zu Gefallen, ſo lange wenigſtens dieſer Reichstag (Augsb. 1547) dauere, ſich mit ſammt den Ihrigen des vollen Trinkens enthalten; das werde zu ihrer Geſundheit des Leibes, der

[5]) Rommel's Geſchichte von Heſſen. Kaſſel, 1827. III. Theil, S. 260.

Seele und des Beutels gereichen.“[6]) Die berüchtigten Herzöge Heinrich von Braunſchweig und Heinrich von Liegnitz, welcher letztere in der Unmäßigkeit des Trinkens nur von ſeinem Sohne übertroffen wurde, deſſen abenteuerliches Leben ſein gleichgearteter Hofmarſchall und ſteter Begleiter Junker Hans von Schweinichen gar treulich geſchildert hat, wälzten ſich im tiefſten Schlamme der Unſittlichkeit und Rohheit. — Auf einer Fürſtenverſammlung in Regensburg ließ ein ſpäterer Kaiſer 3000 Eimer Wein, ein Erzherzog von Oeſterreich allein für ſeine Tafel 2000 Eimer Wein herbeiſchaffen.

Durch das öftere Begegnen fürſtlicher Perſonen auf den Reichstagen kam ferner anſehnlicher Luxus in der Kleidertracht, die früher weder ſo prachtvoll, noch ſolch raſchem Wechſel unterworfen war, in Aufnahme. Spaniſche und wälſche Moden wurden bald nachgeahmt; was der Eine that, glaubte der Andere ſogleich nachahmen oder noch überbieten zu müſſen. Den Glanz der Herren mußten köſtliche Schabracken und eine zahlreiche, reichgekleidete Dienerſchaft noch erhöhen.

Da mochte es wohl manchmal geſchehen, wie ein Augenzeuge verſichert, daß, „wer ein gut Kleid, um es auf dem Reichstage zu tragen, hatte machen laſſen, verkaufte es beim Abſchied wieder um halbes Geld und ſah ſich um, dafür einen Klepper zu kaufen.“ Ja mancher vornehme Reichstagsgaſt wußte ſich anders nicht zu helfen, als mit Hinterlaſſung ſeiner Schulden heimlich zu entfliehen.

Zu ſolchem Koſtenaufwande kam noch auf zahlreich beſuchten und längere Zeit anhaltenden Reichstagen die Theuerung der Lebensbedürfniſſe, die theils bei der Taxordnung nicht berückſichtigt werden konnten, theils trotz derſelben erſtaunlich in die Höhe gingen. Auf dem Wege nach Speier 1544 wurden für die Küche Johann Friedrich des Großmüthigen die Kälber mit 7—10 gr. bezahlt;[7]) in Speier koſteten dieſelben anfänglich das Doppelte, ſpäter ſogar das Dreifache jenes Preiſes. In einem Koſtenverzeichniß über Ausgaben für Küche und Keller während des Aufenthalts Kurfürſt Joh. Friedrichs 1539 auf dem Reichstag in Frankfurt ſind angeſetzt: für die erſte Woche 1417 fl., für die zweite Woche 1221 fl. (bloß für Küche und Keller). Demſelben Kurfürſten

[6]) Albrecht Alcibiades von Johannes Voigt. Thl. I. S. 166.
[7]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 69. Cap. XI. Nr. 84.

wurden auf dem Landtage zu Torgau für den Beſuch des Reichstages in Augsburg 40,000 fl. bewilligt. Auf den Reichstag nach Speier wurden laut Rechnung 26,342 fl. Baarſchaft mitgenommen. Ein Zeitgenoſſe berichtet von jenem Reichstage, der Kurfürſt von Sachſen verwende dort auf ſeinen und der Seinigen Unterhalt jede Woche wenigſtens 2000 Thlr. und dieſe Summe reiche ſelten hin. Man ſchlage die Koſten ſeines Aufenthalts von 12 Wochen wenigſtens auf 30,000 Thlr. an.[8])

Auch wenn ein Reichstag vom Fürſten nicht perſönlich beſucht, ſondern nur durch Abgeſandte beſchickt wurde, koſtete er ſchon Geld genug. „4563 fl. 5 gr. 3 pf. haben Eberhard von der Thann und Mag. Franz Burkhardt ſammt ihren zugeordneten Schreibern und Dienern auf 36 Wochen von Sonntag Thomae Apostoli 1544 bis auf Freitag nach vincula Petri 1545 zu Worms auf dem Reichstag auch in hin- und wiederreiſen verzehrt, incl. 495 fl. Dr. Chriſtoph Hafe Hauszins auf 33 Wochen, darinnen die Räthe ihre Herberge gehabt, jede Woche 15 fl. und 133 fl. Hauszins dem Amando Wolfen von ſeinem Hauſe, ſo vor meinen gnädigſten Herrn beſtellt geweſen, jede Woche 7 fl.“[9])

Die Hauptklippe für die Kaſſen der Fürſten auf den Reichstagen war jedoch das Spiel: Schach, Landsknecht, Würfel, Primirer- und Kugelſpiel. Manche Fürſten ſpielten oft Tage und Nächte lang und erlitten enorme Verluſte. Kurfürſt Joachim von Brandenburg verlor in kurzer Zeit 40,000 fl. Während eines Aufenthalts von 12 Wochen in Speier 1544 verſpielte Kurfürſt Joh. Friedrich der Großmüthige 12,344 fl. 20 gr. 6 pf.[10]) Ein Zeitgenoſſe aus dem Jahre 1548 erzählt: „Es

---

[8]) Die Ausgaben für Küche und Keller betrugen nach den vorliegenden Rechnungen 18,984 fl.

[9]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 440. a.

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 391. Deſſelben Kurfürſten Spielverluſt betrug von Reminiſcere 1538—39 5788 fl., von Reminiſc. 1539—40 5016 fl., zuweilen an einem Tage 5—700 fl. im Würfelſpiel, gerade und ungerade. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 311; von Trinit. 1541—42 6100 fl., darunter an einem Tage nahe an 1000 fl. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 355. Von Trinit. 1542—43 2378 fl. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 368. Johann Friedrich der Jüngere, des vorgenannten Kurfürſten jüngſter Sohn, verlor im Jahre 1555, als er erſt 17 Jahre alt war, ſchon 300 fl. im Spiele, im Jahre 1560 ſogar 864 fl. 9 gr. 9 pf. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 515. c. In der Inſtruction für die Erziehung ſeiner Söhne geſtattet Johann Friedrich der Groß-

verthaten auch Fürſten und Herren mit vielem übermäßigen Bankettiren eines Theils nicht allein, was in ihren Kammern vorhanden und ſie alles auf den Reichstag mitgenommen, was ſich in viele tauſend Thaler erſtreckt, ſondern haben auch mit unwiederbringlichem Schaden und Unrath ſoviel aufnehmen müſſen, damit ſie aus Augsburg mit Glimpf ſcheiden konnten."

Für viele der Fürſten waren Schulden das vorausſichtliche Reſultat ihrer oft Monate lang dauernden Anweſenheit auf einem Reichstage. Statt der ſonſt gewöhnlichen 5 oder 6 Procent nahmen dann Kaufleute und Bankiers 15—20 Procent. Die Augsburger trieben den Wucher noch höher bis auf 20, 25, ſogar 30 Procent. Dadurch wuchſen denn auch die Schulden der Fürſten ſo außerordentlich, daß für manchen die Rückzahlung des Anlehen ganz unmöglich war.

Kurfürſt Joh. Friedrich von Sachſen wälzte die aufgehäuften Kammerſchulden ausdrücklich auf den koſtſpieligen Beſuch der häufigen Reichstage, wenn er in ſeiner Antwort an den Ausſchuß zu Torgau, als derſelbe den landſchaftlichen Beitrag zur fürſtlichen Zehrung auf den Reichstagen für eine Neuerung anſehen wollte, erklärt: [11]) „Nun mag nicht ohne ſein, daß wir, auch weiland unſer Vetter und Herr Vater ſolche Verfaſſung vor den angeſetzten Reichstagen hiervor nicht geſucht. Aber ihr werdet euch zum Theil wohl zu erinnern wiſſen, könnte auch mit den Verzeichniſſen dargethan werden, daß dennoch J. Liebden und Gnaden ſolcher Unkoſten gegen den Landſtänden auf den Landtägen gedacht und dieſelbe für eine Urſache ihrer begehrten Hülfe zu Zeiten mit angezogen haben. Zudem da es ſolcher Unkoſten halber eine Zeit her viel eine andere Geſtalt genommen, denn in Vorzeiten, dieweil jetzt ein Reichstag ein halb Jahr ungefährlich währet und Alles, was man zur Unterhaltung darauf bedürftig, höchſt geſteigert, ſo erfordert auch die Nothdurft nach Gelegenheit der geſchwinden jetzigen Läufe, ſonderlich weil ein auswärtiger Kaiſer iſt und viele fremder Nation Leute mit auf den Reichstag kommen, ſolche Beſuchungen mit einer ſtattlicheren Anzahl von Perſonen und Pferden zu thun, denn in

---

müthige denſelben das Spiel als eine „fürſtliche Ergötzung"; nur ſollten ſie nicht tägtich, auch nicht über die gewöhntiche Zeit hinaus und nicht mit allen ihren Dienern ſpieten, noch ſich mit denſelben zu gemein machen.

[11]) Aus den Landtagsacten von 1540, auch abgedruckt in Schlözers Briefwechſel. Thl. V. S. 90.

Vorzeiten Noth geweſen. Denn was gedachtem unſerem Herrn und Vater für treffliche Unkoſt auf jüngſt gehabtem Reichstage zu Augsburg (1530) aufgegangen, ſtünde wohl anzuzeigen und würde dem jährlichen fürſtlichen Einkommen nicht ſehr ungleich ſein. Wo ſich nun dergl. Verzug mit dem Reichstage auch ſollte zutragen, wie denn nach aller Gelegenheit wohl zu vermuthen, daß er ſich eher länger erſtrecken, denn kürzer werden werde; wollte uns gleichwohl ſehr ſchwer fallen unſer Kammereinkommen zu unſerer Unterhaltung zu verthun und darnach auf die übrige Zeit zu Haus Mangel zu empfinden oder dadurch neue Schulden zu machen und unſer Kammergut wiederum beſchweren."

Es waren deshalb meiſt ökonomiſche Gründe, daß die Reichstage ſpäterhin von den Fürſten allmählig ſeltener mehr beſucht wurden, worüber ſich ſelbſt noch Karl V. zu beklagen veranlaßt fand. Als einſtmals Landgraf Philipp von Heſſen, der ſeinen Reichstagsbeſuch gewöhnlich auf 30,000 Fl. anſchlug, beim Kaiſer über die unmäßigen Ausgaben auf den Reichstagen ſich beſchwerte, erwiederte ihm jener, die Fürſten ſeien ſelbſt daran Schuld, denn ſie hätten durch unnöthigen Prunk die Koſten des Aufenthalts übertrieben, und es ſtehe bei ihnen ſich darin zu beſchränken. Karl V. ſelbſt hatte mit den reiferen Jahren das Vergnügen an eitler Pracht allmählig aufgegeben; die in dem Habsburgiſchen Hauſe erbliche Geldnoth hatte auch den mächtigen Herrſcher, in deſſen Ländern die Sonne nie unterging, heimgeſucht und zu öfteren Anleihen bei den reichen Fuggern in Augsburg, den Rothſchilds des Reformationszeitalters veranlaßt.

Eine andere koſtſpielige Seite des Fürſtenlebens im 16. Jahrhundert waren die Feſtlichkeiten, welche bei fürſtlichen Hochzeiten und Begräbniſſen ſtattfanden. Um nur einige derſelben aus der Geſchichte des Erneſtiniſchen Sachſens anzuführen, muß zunächſt des Beilagers gedacht werden, welches Friedrich der Weiſe ſeinem Bruder Herzog Johannes 1500 in Torgau ausrichtete, und das wegen ſeiner Opulenz großes Aufſehen erregte.[12]) Die Menge der geladenen Gäſte fürſtlichen und adeligen Standes, die mit unzähligem Gefolge und 7000 Pferden einzogen, war ſo bedeutend, daß gegen eilftauſend Perſonen acht Tage lang fürſtlich bewirthet wurden, und der Vorrath war trotzdem ſo wenig erſchöpft, daß von

[12]) S. Müllers Annalen der Sächſ. Geſchichte. Weimar. 1700. S. 59.

dem Uebriggebliebenen noch einmal eine ſolche Wirthſchaft hätte ausgerichtet werden können. Ein zweites glänzendes Beilager hielt Herzog Johannes als Witwer 1513 eine ganze Woche hindurch. Von der großen Menge der vornehmen Gäſte zeugen die mitgeführten 3265 Pferde.[13]) Bei beiden Feſtlichkeiten fehlte es nicht an Tournieren, Ringelrennen und anderen Luſtbarkeiten.

Die eigentlichen Tourniere, wie ſie das Mittelalter kannte, waren theils wegen der großen Koſten, welche ſie verurſachten, theils weil mit dem Ausgange des Ritterthums der Geſchmack an dieſem ritterlichen Vergnügen zu verſchwinden ſchien, allmählig abgekommen. Auch das Beilager Joh. Friedrich des Großmüthigen mit Sibylle von Cleve wurde 1527 zu Torgau[14]) mit dem üblichen Prunke begangen. Zu dem Beilager Johann Friedrich des Mittleren mit Agnes, des Kurfürſten Moritz Witwe, 1555 waren ſo viele Gäſte geladen, daß 3700 Reiſige- und 500 Wagenpferde in der Umgebung von Weimar einquartiert werden mußten. Wein wurde bei ſolchen Gelegenheiten in ungeheuren Quantitäten getrunken. Diem noctemque continuare potando, nulli probrum galt von den Deutſchen wie zu den Zeiten des Tacitus, ſo auch noch in Luthers Zeitalter, der über dieſe üble Sitte oft derb ſich ausſprach.

Bei fürſtlichen Reiſen herrſchte der gaſtfreundſchaftliche Brauch, daß die „Auslöſung" der fremden Herrſchaften vom Landesherrn beſtritten wurde. „Wenn fürſtliche Perſonen durch des Weimariſchen fürſtlichen Theils Lande durchreiſen und der Orte benachten oder Mittag halten, die ſollen nach fürſtlichem Herkommen bewirthet und mit ihrem Hofgeſinde vollkommlich ausgelohnt werden. Alſo auch die kaiſerlichen und fremder Fürſten Geſandten und Botſchafter. Dazu ſoll ein fleißiger Reutereiſchreiber und der Schenk geordnet werden, Mahlzeiten, Getränke, Lager und andere Nothdurft zu beſtellen und ihnen gute Ausrichtung zu thun."[15])

Kam zuweilen fürſtlicher Beſuch mit 50 Reiſigen- und 40 Kutſchpferden, was wohl nicht ſelten geſchah, ſo gab es anſehnliche Rechnungen, obwohl ein großer Theil des Aufwandes in Naturalien beſtand, die un-

---

[13]) Müllers Annalen. S. 68.

[14]) Müllers Annalen. S. 81. Die Koſten beliefen ſich auf 19,250 Fl. 7 gr, 11½ pf. Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49—53. Cap. IX. 212.

[15]) Weim. Hofbuch vom Jahre 1574.

mittelbar aus den Aemtern abgegeben wurden. Schon jede öftere Veränderung oder Verlegung des „weſentlichen“ Hoflagers war mit nicht unbedeutenden Koſten verbunden. Die Hofhaltungen litten nämlich an einer übermäßig großen Zahl von Perſonen. Des Landgrafen Philipp von Heſſen Hofleute ſpeiſten täglich an hundert Tiſchen.[16]) Unter Johann Friedrich dem Mittleren in Weimar wurden täglich 400 Perſonen zu Hofe geſpeiſt. Der Bedarf an Wachs für den Hof von Weimar betrug 1569—70 668¼ Pfd., an Unſchlitt 7468¾ Pfd.[17])

Als fürſtliche Liebhabereien galten Jagen und Bauen. Geſchenke gab es zu Neujahr, an Namenstagen, wo der gnädigſte Herr wohl auch „angebunden“ wurde; auch wird zuweilen „ein verſpielt Jahrmarkt“ erwähnt. Gevatterſchaften kamen oft vor. Beim Adel wurden ein bis drei Portugaleſer „ins Belt“ gegeben; auch die Hebamme erhielt ein Stück Geld.[18]) Gevatterſchaften bei minder vornehmen Perſonen kamen billiger. „Sonderbare geheimbden Ausgaben“ werden ſelten erwähnt. Von einigen Luxusausgaben wird ſpäter die Rede ſein.

So manche andere intereſſante Seite, welche das Fürſtenleben des 16. Jahrhunderts dem Darſteller bieten dürfte, laſſen wir hier billig außer Betrachtung, da uns für unſeren Zweck nur die finanzielle Rückſicht berührt. Gehen wir vielmehr zur Erörterung der Geldverhältniſſe jener Zeit über, um einen Maaßſtab zu gewinnen, nach welchem die aus dem 16. Jahrhundert genannten Summen zu beurtheilen ſind.

---

[16]) Rommels Geſchichte von Heſſen. Anmerkungen zum 6. Buch. S. 173.

[17]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 427. 2. c.

[18]) Die Gemahlin Herz. Joh. Wilhelms ſtand 1572 beim Rentmeiſter von Etzdorf zu Gevatter und gab 20 thlr. „dem Kinde einzubinden,“ 30 thlr. „der Wöchnerin aufs Bett,“ 1 thlr. der Wehemutter, 3 thlr. „zur Verehrung ins Haus.“ Die vielen Gevatterſchaften dieſer Herzogin koſteten in einem Jahre die Summe von 399 Fl. Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 861.

III.

Werth des Geldes. Preis- und Lohnverhältniſſe. [1])

Bei der Schwierigkeit, in den Münzwirren des ſechszehnten Jahrhunderts, die nicht nur durch ganz Deutſchland verbreitet waren, ſondern auch weder durch kaiſerliche Erlaſſe und Reichstagsbeſchlüſſe, noch durch Münz-Congreſſe und Conventionen beſeitigt werden konnten, ſich einigermaßen zu orientiren, bleibt uns für das Verſtändniß der ſächſiſchen Münzverhältniſſe als einziger Anhaltepunkt der Guldengroſchen, als diejenige grobe Silbermünze, welche zu damaliger Zeit in Sachſen geprägt und in ganz Deutſchland als gangbare und gern geſehne Münze betrachtet wurde. Es ſteht nämlich actenmäßig feſt, daß der ſächſiſche Guldengroſchen in den erſten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dem rheiniſchen Goldgulden an Werth gleichgalt, und wir ſind ferner zu der Annahme berechtigt, daß aus der gemiſchen Mark Silber zu 15 Loth fein acht Guldengroſchen geprägt wurden, [2]) daß alſo jeder $1^{7}/_{8}$ Loth an Gehalt hatte und ſomit dem heutigen Silberwerthe von 1 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. entſprach. Dieſer Guldengroſchen, „die grobe Fürſtenmünz zu 21 Zinsgroſchen,“ ſollte urſprünglich zu 21 gr. gerechnet werden; allein er ſtieg im Laufe der Jahre auf 24—26 gr., bis er allmählig ziemlich feſt auf 24 gr. ſtehen blieb, nachdem 1542 geſetzlich ausgeſprochen worden war, daß er nicht höher als zu 25 gr. gerechnet werden dürfe. [3]) Aber noch lange hielt ſich der Gebrauch, daß bei Zahlungen in ganzen Gulden (Guldengroſchen) ausdrücklich vorher beſtimmt wurde, wie hoch dieſelben gerechnet werden ſollten.

Da die Landesherren bei Ausprägung ihrer Münzen ſich von verſchiedenen Rückſichten leiten ließen, ſo war auch eine Münztrennung zwiſchen den ſächſiſchen Fürſten der beiden Hauptlinien erfolgt, bis endlich doch

---

[1]) Vergl. hierzu Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik von Hildebrand. Jena, 1863. Preis- und Lohnverhältniſſe des ſechszehnten Jahrhunderts in Thüringen. Art. I. II. III. von Dr. Kius.

[2]) Vergl. Klotzſch, Verſuch einer churſächs. Münzgeſchichte. Chemnitz 1799. Theil I. S. 208. ff.

[3]) Vergl. v. Praun, vom deutſchen Münzweſen, Leipzig, 1784. S 89.

die Erwägung, daß es zu beiderſeitigem Vortheil gereichen werde, wenn man dem weiteren Ausſtrömen der guten ſächſiſchen Münze, ſowie dem Einſtrömen der ſchlechten auswärtigen Scheidemünze Einhalt gebieten würde, wieder eine Einigung herbeiführte. Dieſe erfolgte denn auch in dem ſogenannten Grimmaiſchen Machtſpruch von 1531 resp. 1534, durch welchen feſtgeſetzt wurde, daß fernerhin folgende Münzen geprägt werden ſollten:[4])

I. Ein Groſchen für einen rheiniſchen Gülden, 8 Stück auf die Mark,[5]) jeglichen 2 Loth am Gewichte, die gemiſchte Mark 14 Loth 8 Gran fein.

II. Zween Groſchen für einen Gülden, 16 Stück auf die Mark, nach gleichem Korne.

III. Rechte Zinß Groſchen, 88 Stück auf eine Mark, ſolche 7 Loth 9 Gran fein.

IV. Drey Pfennig Gröſchlein, 4 Stück auf einen Zinßgroſchen, 197⅓ Stück auf die Mark, und

V. Zwölf Pfennige, auf einen Zinßgroſchen gerechnet, und 37 Stück auf ein Loth, beide Sorten, die gemiſchte Mark zu 4 Loth fein.

So blieb es im Allgemeinen trotz unzähliger Verhandlungen in Münzangelegenheiten bis gegen das Jahr 1571, wo abermals eine kleine Herabſetzung des Kornes erfolgte, indem nunmehr acht Stück Thaler, wie jetzt der Guldengroſchen genannt wurde, aus der gemiſchten Mark Silber zu 14 Lth. 4 Gran fein ausgeprägt wurden.[6]) Im Jahre 1534 hatte die Verringerung des Korns 3,^{72} Procent betragen, 1571 1,^{58} Procent; nach heutigem Silberwerth ausgedrückt, betrug der Guldengroſchen vor 1534 1 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., von 1534—1571 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und nach 1571 (der Thaler) 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

---

[4]) Vergl. Klotzſch, Verſuch u. ſ. w. I. S. 262. und v. Praun a. a. O. S. 88.

[5]) Bei Ausprägung der ſächſiſchen Silbermünzen wurde, nachdem man die Prager Mark aufgegeben hatte, die Erfurter zu Grunde gelegt. Das Verhältniß derſelben zu anderen bekannten Münzgewichten, welches Klotzſch (Thl. II. S. XVII—XXII.) trotz aller Mühe zu ſeiner größten Betrübniß nicht zu ergründen vermochte, findet ſich angegeben: Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 496. Die Erfurter Mark enthält ein Quint weniger als die Nürnberger.

[6]) Vergl. Klotzſch. Verſuch u. ſ. w. I. S. 363.

Das Verhältniß des Silbers zum Golde ſtand zu Anfang des 16. Jahrhunderts wie 1 : $10^{125}/_{148}$ und wurde durch die von Eßlingen den 10. Nov. 1524 publicirte erſte regelmäßige deutſche Münzordnung, die freilich wegen vielſeitigen Widerſpruchs faſt nicht zur Anerkennung kam, auf 1 : $11^{133}/_{352}$ feſtgeſetzt.[7]) Alſo ſchon damals machte ſich ein Steigen des Goldwerthes zum Silberwerthe bemerkbar; bekanntlich iſt das heutige Verhältniß des Silbers zum Golde etwa 1 : 15,5.

Während im Verkehr mit dem Auslande der Guldengroſchen[8]) als Ausgleichungsmünze, weil er dem Rheiniſchen Goldgulden anfänglich wenigſtens gleichgalt,[9]) allerdings im Gebrauch ſtand, war jedoch innerhalb der ſächſiſchen Länder ſowohl in Handel und Gewerbe, als in den fürſtlichen Kaſſen die Rechnung nach Guldengroſchen faſt ganz ungewöhnlich; vielmehr rechnete man allgemein nach dem imaginären Meißniſchen Gulden, der als bloßes Zählgeld 21 gr. in einzelner Münze betrug. Da nach obiger Darſtellung der ganze Gulden oder Guldengroſchen von 1534—1571 zu 24 gr. dem heutigen Silberwerthe von 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. entſprach, ſo hatte der Meißniſche Gulden von 21 gr. den Werth von 1 Thlr. 11 Sgr. $6^{3}/_{4}$ Pf. Ueberſehen wir, um den Bruch zu beſeitigen, die ſehr kleine Differenz und ſetzen wir 1 Thlr. 12 Sgr., ſo beträgt der Groſchen im 16. Jahrhundert heute gerade 2 Silbergroſchen. Vor dem Jahre 1534 würde derſelbe allerdings den Bruchtheil eines Pfennigs mehr und nach 1571 weniger betragen, was wir jedoch der bequemeren Rechnung wegen außer Berückſichtigung laſſen. Es braucht wohl kaum noch hinzugefügt zu werden, daß der Thaler zu 24 gr., welcher in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählig auftritt, einem Silberwerth von 1 Thlr. 18 Sgr. entſprach.

Ein ſehr übliches, aber ebenfalls nur imaginäres Zählgeld war ferner, hauptſächlich jedoch nur in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts

---

[7]) Vergl. Dr. Pückert, das Münzweſen Sachſens von 1518—25, Habilitationsſchrift. Leipzig 1862. S. 42—64.

[8]) Der Guldengroſchen, ſpäter Thaler genannt, war in Frankfurt 1565 = 17 Batzen (Weim. Comm. Arch. Reg. Aa, pag. 132. 1. b) und in Hamburg = 31 Schilling lübiſch. Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 857.

[9]) Im Jahre 1538 wird der Rheiniſche Goldgulden, da inzwiſchen der Goldwerth bereits geſtiegen war, ſchon zu 26 gr. der Guldengroſchen dagegen nur zu 25 gr. gerechnet. Weim. Comm. Arch. Reg. 736. S. 49. Cap.IX. Nr. 298.

das Schock. Man unterſchied das alte Schock Groſchen zu 20 gr. (= 1 Thlr. 10 Sgr.) und das neue oder gute Schock zu 60 gr. (= 4 Thlr.) Jenes war bei Steuer- und Erbzinszahlungen, bei Haus- und Grundſtücksverkäufen, ſofern die Summen nicht ſehr hoch liefen, wo alsdann die Guldenrechnung gebräuchlicher war, bei Geſindelöhnen, überhaupt im ländlichen Verkehr von Alters her am meiſten im Gebrauche. Auch der Schreckenberger[10]) war eine gangbare Münze, die anfänglich 3 gr. galt, ſpäter aber auf $3\frac{1}{2}$ gr. feſtgeſetzt wurde. Der Schilling zu 16 pf. hatte ſich aus früherer Zeit her nur noch bei der Lehengeldabgabe erhalten.

Goldmünzen courſirten nur wenige. Die Sonnenkrone galt 34 gr. (= 2 Thlr. 8 Sgr.) oder nach Frankfurter Geld 25—26 Batzen,[11]) der Doppeldukaten 1551 3 fl. 9 gr. (= 4 Thlr. 24 Sgr.) Zu Pathen- und Weihnachtsgeſchenken bedienten ſich Fürſten gerne des Portugaleſers,[12]) einer ſehr anſehnlichen Goldmünze im Werthe von zehn Dukaten oder 18 fl. 9 pf. (= 25 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.), die jedoch ſo ſelten war, daß man ſie oft nur mit Mühe zum Einwechſeln auftreiben konnte. Wenn das Verhältniß des Silbers zum Golde im 16. Jahrhundert wie 1 : 11 $^{133}/_{352}$ angenommen werden darf, ſo würde bei dem heutigen Verhältniß von 1 : 15,^{5} der Portugaleſer ſogar einem Werthe von 34 Thlr. 12 Sgr. entſprechen; der Doppeldukaten würde jetzt 6 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. und die Sonnenkrone 3 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. werth ſein.

Wenn ſich für den im 16. Jahrhundert in Sachſen für den inländiſchen Verkehr faſt ausſchließlich üblichen Gulden ein heutiger Werth von 1 Thlr. 12 Sgr. ergiebt, ſo iſt es die weitere Aufgabe, durch eine Vergleichung der Preiſe der wichtigſten und allgemein unentbehrlichen Lebensbedürfniſſe, ſowie der Lohnverhältniſſe des 16. Jahrhunderts mit den heutigen Preiſen und Verhältniſſen den Kaufwerth jenes Guldens zu ermitteln. Nach einer Zuſammenſtellung der Getreidepreiſe Thüringens,[13]) das bis zur Wittenberger Capitulation wenigſtens einen Haupttheil des Erneſtinſchen Sachſens ausmachte, von da ab aber faſt das geſammte Erneſtiniſche

[10]) Vergl. Klotzſch, Verſuch u. ſ. w. Tbl. I. S. 198. f.
[11]) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 874.
[12]) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 526.
[13]) Hildebrands Jahrbücher, die Preis- und Lohnverhältniſſe u. ſ. w. Heft I. S. 68. ff.

Land in ſich begriff, betrug im 16. Jahrhundert der Durchſchnittspreis pr. Weimariſchen Scheffel vom

Weizen	Roggen
16 gr. (= 1 Thlr. 2 Sgr.)	11 gr. 2⅔ pf. (= 22 Sgr. 5⅓ Pf.)
Gerſte	**Haſer**
7 gr. 10½ pf. (= 15¾ Sgr.)	4½ gr. (= 9 Sgr.)

Da nach dem vierundzwanzigjährigen Durchſchnittspreiſe von 1838—1861 der Weimariſche Scheffel

Weizen	Roggen	Gerſte
3 Thlr. 15 Sgr.	2 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.	1 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Haſer

1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

koſtete, ſo verhalten ſich die Preiſe aus den genannten Zeiträumen für

Weizen	Roggen	Gerſte	Haſer
wie 1 : 3,[29]	1 : 3,[75]	1 : 3,[79]	1 : 3,[81]

Noch größer erſcheint die Preisdifferenz beim Schlachtvieh. Ochſen wurden in Heerden von mehreren hundert Stücken in Pommern, Polen und Rußland um den Preis von 10—16 fl. für das Paar angekauft, deren Transport auf 5—6 fl. pr. Paar ſich berechnete. Schweine wurden zu vielen Schocken von Neubrandenburg zu dem Preiſe von 1 fl. 9 gr. bis 2 fl. pr. Stück herbeigeholt. Schafe und Hammel lieferten die vielen fürſtlichen Schäfereien zu 12 gr. bis 1 fl. Vergleichen wir die Schlachtviehpreiſe von 1567—1574, indem wir die Preiſe auf den jetzigen Silberwerth reduciren, mit den heutigen, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

	1567—74	1863	Verhältniß
Ein Kalb v. 40—45 Pfd.	— Thl. 24 Sgr.	4 Thl. — Sgr.	1 : 5
ein Ochſe von 572 Pfd.	16 „ 24 „	90 „ — „	1 : 5,[35]
eine Kuh	7 „ — „	40 „ — „	1 : 5,[72]
ein Hammel	1 „ 12 „	6 „ — „	1 : 4,[48]
ein Schwein v. 100 Pfd.	3 „ 14 „	16 „ 15 „	1 : 4,[76]

Wollten wir zur Vergleichung die Schlachtviehpreiſe der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts herbeiziehen, ſo würde ſich noch eine weit größere Preisdifferenz herausſtellen. Doch entſprechen die Fleiſchpreiſe nicht im heutigen Verhältniſſe dem Preiſe des Schlachtviehes, indem zu jener Zeit ein größerer Gewinn in der Taſche des Fleiſchers zurückblieb. In der

erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts verhalten ſich nämlich bei billigeren Schlachtviehpreiſen die Fleiſchpreiſe zu den heutigen wie:

Kalbfl.	Ochſenfl.	Hammelfl.	Schweinefl.	Speck
1 : 4,[29]	1 : 4,[73]	1 : 4,[20]	1 : 4,[62]	1 : 5,[47]

alſo durchſchnittlich für alle Fleiſchgattungen mindeſtens wie 1 : 4,[50].

Eine ähnliche, oft ſogar noch höhere Preisſteigerung wie beim Getreide und bei den Fleiſchgattungen finden wir noch bei den meiſten anderen Gegenſtänden, die nicht gerade dem Gebiete des Luxus angehören. Um jedoch zunächſt einen Maaßſtab zu gewinnen, nach welchem die Preis- und Lohnverhältniſſe und ſomit zugleich der Kaufwerth des Geldes zu beſtimmen ſind, halten wir uns an den Preis des Roggens, der im 16. Jahrhundert ein ebenſo anerkannt unentbehrliches Lebensmittel war, als er heute noch unſere allgemeine Brodfrucht bildet. Da ſich nun der Durchſchnittspreis des Roggens im 16. Jahrhundert bis 1574 zu dem officiell angenommenen 24jährigen von 1838 1861 wie 1 : 3,[75] verhält, ſo hat ſich der Werth des Geldes in gleichem Verhältniſſe vermindert und der oft genannte Gulden (Meißn. zu 21 gr. = 1 Thlr. 12 Sgr.) ſtellt ſich $3^3/_4 \times$ 1 Thlr. 12 Sgr. = $5^1/_4$ Thlr. preuß. oder = $9^1/_5$ fl. Rhein. (eigentlich 9 fl. $11^3/_4$ Kreuzer). Das heißt: für einen Gulden (1 Thlr. 12 Sgr.) konnte man durchſchnittlich im 16. Jahrhundert genau ſoviel Roggen kaufen, als im Jahre 1862 nach dem letzten vier und zwanzigjährigen Durchſchnittspreiſe für $5^1/_4$ Thlr. preuß. oder $9^1/_5$ fl. Rhein. Alſo ſind im Kaufwerthe 1 gr. = $7^1/_2$ Sgr., 2 gr. = 15 Sgr., 4 gr. = 1 Thlr. preuß. Nach dieſem Maaßſtabe werden ſich die Preiſe der Lebensbedürfniſſe, deren wir noch eine Reihe mittheilen wollen, beurtheilen laſſen.

Die Kanne oder Maaß = 2 Nöſel Milch koſtete 3 pf., das Pfund Butter 8 pf. — 1 gr., das Schock Eier 2—5 gr., der Scheffel (ungefähr = 1 Entr.) Salz 5— 14 gr.

Zucker und Gewürze, die zwar ſehr geſchätzt, aber ihres hohen Preiſes wegen nur ſparſam verbraucht wurden, bildeten zu einer Zeit, in welcher Kaffee, Tabak und Baumwolle[14]) in Deutſchland faſt noch unbekannt waren, ziemlich die einzigen Colonialwaren. Wie ſich im All-

[14]) Die Baumwolle koſtete 1549—1557 viermal ſo viel als die Wolle.

gemeinen im Laufe des 16. Jahrhunderts ein auffallendes Steigen der Preiſe bemerkbar macht, ſo tritt dieſes beſonders bei Colonialwaaren und Südfrüchten hervor, inſofern die Preiſe derſelben ſich durchſchnittlich auf 2—300 Procente erhöhen. Die Urſache dieſes allgemeinen Steigens ſuchte man damals und auch nicht ganz mit Unrecht in dem monopoliſtiſchen Weſen, das durch die Geſellſchaften der großen Handelshäuſer ſehr um ſich gegriffen hatte, obwohl jene Erſcheinung gewiß mehr in der Auffindung der zahlreichen und ergiebigen Minen der neuen Welt, in der durch den Fortſchritt der bergmänniſchen Technik erhöhten und vorausſichtlich auch nachhaltigen Ausbeute derſelben, ſowie in dem durch die Entdeckung ſo reicher Länder bedingten Aufſchwung des Handels und der hierdurch vermehrten Circulation des Geldes ihre Begründung findet. Jetzt bildet der Gewürzhandel nur noch einen höchſt unbedeutenden Theil der überſeeiſchen Einfuhr, und die Preiſe der im 16. Jahrhundert ſo hoch geſchätzten Gewürze verhalten ſich zu den heutigen wie 100 : 3—12. Landwein koſtete pr. Eimer 12 gr. — 2 fl., Rheinwein 3—6 fl., das Bier anfangs 8—12 gr., ſpäter 12 gr. bis 1 fl.

Den Häuſerwerth betreffend, reichen die Preiſe von 50 mit Angabe des Kaufpreiſes in den Rechnungen von 1500—1572 angegebenen Hausverkäufen in der Stadt Weimar von 2 fl. 18 gr. für ein altes baufälliges Häuschen bis zu 1500 fl., für welchen Preis der ſtattliche Gaſthof zum ſchwarzen Bären 1572 verkauft wurde. Als Miethpreis werden 5 Procent des Hauswerthes angenommen. Von 76 Hausverkäufen auf dem Lande in der Umgebung von Weimar reichen die Preiſe von 2 fl. 10 gr. bis zu 400 fl., darunter allein 13 Häuſer zu dem Verkaufspreiſe von 40 alten Schock. Auf dem Lande waren die Häuſerpreiſe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts um das Doppelte, in der Stadt Weimar, die inzwiſchen Reſidenz geworden war, ſogar um das Vierfache geſtiegen.

Hartes Brennholz koſtete um 1550 pr. Klafter 2 gr. 8 pf. (Eiſenach) bis 1 fl. (Weimar); das Schock Reiſig 5 gr. Bau- und Werkholz war im Verhältniß noch billiger.

Ganz anders verhalten ſich die Preiſe der Fabrikate und zunächſt der Kleidungsſtoffe. Während der Stein Wolle (1500—1571) von 1 fl. — 2 fl. 15 gr. koſtete, wurde die Elle groben inländiſchen Wollentuchs

mit 4—9 gr. bezahlt; das lundiſche[15]) oder engliſche Tuch, wie es in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts von fürſtlichen Perſonen getragen wurde, koſtete pr. Elle 24 gr., alſo ziemlich ſo viel wie der Stein Wolle. Doch nahm die Fabrikation ſchon damals einen ſolchen Aufſchwung, daß der Preis der ordinären Tücher, trotzdem daß der Wollpreis um das Doppelte ſtieg, ſich doch nicht erhöhte. Nur das lundiſche Tuch wurde auch ſpäter (1572) noch zu enormen Preiſen bezahlt, indem die Elle der feinſten Sorte, auf den heutigen Roggenpreis reducirt, 32 Thlr. zu ſtehen kam. Grobe Leinwand koſtete 1—2 gr., die feinſte holländiſche 11½ gr., alſo nach heutigem Geldwerthe 2 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. Vergleichen wir endlich die Preiſe der feinen Seidenſtoffe und anderer Gegenſtände des Putzes, ſo überraſcht uns die Höhe der Summen, welche der fürſtliche Prunk der damaligen Zeit in Anſpruch nahm. Seiden-Damaſt koſtete, nach dem Roggenpreis auf den heutigen Geldwerth reducirt, pr. Elle 6¼—18 Thlr., Sammt 10½—24 Thlr., ein Paar ſeidene Strümpfe 45 Thlr., ein Barett 21 Thlr., eine Goldhaube 90 Thlr., ein Federbuſch 336 Thlr.

Die Lohnverhältniſſe der Dienſtboten, Tagelöhner und Handwerker im 16. Jahrhundert waren rückſichtlich des baaren Lohnes den heutigen Verhältniſſen ziemlich gleich, wenn nicht ſogar noch günſtiger. Eine Magd erhielt auf den fürſtlichen Vorwerken 2 fl. 8 gr. — 4 fl. 16 gr. baaren Lohn, dazu gewöhnlich noch Leinwand und Schuhe. Tagelöhner erhielten 15—19 pf. ohne Koſt oder 1 gr. mit derſelben. Später wurde durch die Landesordnung (1556) ein Maximalſatz des Lohnes beſtimmt, der bei Strafe nicht überſtiegen werden durfte und je nach den Jahreszeiten 1½—2 gr., im Durchſchnitt des Jahres aber neben der Beköſtigung 10⅛ pf. und bei eigener Koſt 20¼ pf. pr. Tag betrug.

Der Meiſterlohn für Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Tiſchler und Schieferdecker betrug anfänglich 18 gr. bis zu einem Gulden, wurde aber durch die genannte Landesordnung auf 1 fl. pr. Woche feſtgeſetzt, wie auch der Geſellenlohn auf 18 gr. normirt. Die Arbeitszeit war

---

[15]) Ueber das lundiſche Tuch vergl. Hildebrand's Jahrb. Preis- und Lohnverhältniſſe. 1863. Art. II. S. 296. ff., wo auch die Preiſe von Leder, Pelzwerk, Metallen und Waffen, Schreibmaterialien, Baumaterialien und verſchiedenen anderen Gegenſtänden mitgetheilt ſind.

nicht nur genau vorgeſchrieben, ſondern der Arbeiter war dabei auch der Beſchränkung unterworfen, daß er nur dann im Auslande lohnenderen Verdienſt ſuchen durfte, wenn ihm ſein Gerichtsherr ſelbſt in der Heimath keine Arbeit verſchaffen konnte. Nehmen wir noch hinzu, daß der Tagelöhner jener Zeit den Preisſchwankungen der Brodfrucht bedeutend mehr ausgeſetzt war, indem der höchſte Roggenpreis des 16. Jahrhunderts ſogar das Vierfache des mittleren Durchſchnittspreiſes überſchritt, während er in unſerem Jahrhundert noch nicht das Doppelte deſſelben erreicht hat, daß ihm ferner die Kartoffel als billigeres Nahrungsmittel noch nicht zu Gebote ſtand, daß er ſeine Kleidung theurer bezahlen mußte: ſo iſt trotz des etwas niedrigeren Tagelohnes die Lage unſeres Arbeiters eine beſſere geworden, zumal er nicht mehr durch Lohntaxen auf einen Maximalſatz ſeines Arbeitsverdienſtes beſchränkt wird, ſondern ſowohl auswärts wie in der Heimath die Gunſt der Concurrenzverhältniſſe dem Arbeitgeber gegenüber auch ſeiner Seits auszubeuten berechtigt iſt.

Die Beſoldungen der Beamten[16]) beſtanden nur ſelten ausſchließlich in baarem Gelde, eine weſentliche Zugabe bildeten vielmehr die Naturalien („das Eingeſchneide"), welche zu einem mäßigen Preiſe nach der Kammertaxe veranſchlagt waren. Der Beſchied für einen Amtmann betrug jährlich mit Ausſchluß der Naturalien 25—200 fl. Die Hofbeamten erhielten nach den Quatember-Rechnungen von 1538 100—200 fl. Beſoldung. Im Jahre 1574 betrugen die Beſoldungen (an Geld und Naturalien) der Hofbeamten ſchon 435—513 fl., des Statthalters 1190 fl., der (6) Räthe der Regierung 336—771 fl., der (6) „Raths- und Dienſtleute außer Hofs" 344—441 fl., der Canzleibeamten, als (3) Kammerſecretarien 342—479 fl., der (4) „Concepiſten" 84—146 fl., der (4) Copiſten 68—90 fl., des Rentmeiſters 640 fl., der (3) Rentſchreiber 128—159 fl., der Forſtmeiſter 161—208 fl., des Fiſchmeiſters 307 fl., des Weinmeiſters 146 fl., des Hofkellers 104 fl.

Für die Pfarrer, welche weitere Einkünfte nicht hätten, hielt Juſtus Jonas 1533 50 fl. oder ſogar 40 fl. Beſoldung für ausreichend.[17])

Die Beſoldungen der Profeſſoren an der Univerſität Wittenberg waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch ſehr gering. Philipp

---

[16]) Hildebrand's Jahrb. Preis- und Lohnv. u. ſ. w. Art. III.

[17]) v. Seckendorf, comm. de Lutheranismo. Leipzig. 1694. Lib. III. S. 70.

Melanchthon erhielt 1525 im Ganzen 200 fl.[18]) Joh. Bugenhagen (Pommeranus) ſogar nur 60 fl., die meiſten Docenten 20—80 fl. Im Jahre 1561 betrugen die Gehalte der Profeſſoren in Jena (ohne Korn und Wein) 45—367 fl., 1573 dagegen 80—440 fl., ſie waren überhaupt in 12 Jahren um 31 Procent erhöht worden. Binnen 50 Jahren waren die Beſoldungen auf eine Höhe geſtiegen, die ſich durch die allgemeine Preisſteigerung und die damit zuſammenfallende Depreciation des Geldes allein nicht erklären läßt und von welcher ſie in den folgenden Jahrhunderten bei der fortdauernden Entwerthung des Geldes allmählig wieder herabſanken.

IV.

Die Größe des Erneſtiniſchen Landes.

Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, aus dem Hauſe Wettin, war (1423) durch die Erwerbung des zwar nur mäßig großen, aber wegen der darauf ruhenden Kurwürde wichtigen Herzogthums Sachſen einer der mächtigſten Reichsfürſten geworden. Zu dieſen ſchon anſehnlichen Beſitzungen erwarben ſeine Söhne, Kurfürſt Friedrich II., der Sanftmüthige, und Herzog Wilhelm, (1440) nach dem Tode des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen durch Erbſchaft noch die Landgrafſchaft Thüringen. Zwar theilten dieſelben (1445) nach einer kurzen gemeinſamen Regierung ihre Beſitzungen, doch fiel nach Herzog Wilhelms Tode (1482) deſſen Antheil wieder an Ernſt und Albert, die beiden Söhne des ſchon früher (1464) verſtorbenen Kurfürſten Friedrich II. zurück, worauf die fürſtlichen Brüder 1485 zu Leipzig eine Theilung der geſammten Wettiniſchen Lande vornahmen und alſo die Gründer der noch heute blühenden Erneſtiniſchen und Albertiniſchen Linie wurden. Weniger

[18]) Weim. Comm.-Arch. Reg. R. fol. 126.

wegen des nicht viel größeren Länderbesitzes, als wegen der ihr zustehenden Kurwürde war von beiden Linien die Ernestinische von größerer Bedeutung, zumal auch die Ernestiner als Träger der Kurwürde ein hervorragendes politisches Ansehen im Reiche zu behaupten verstanden.

Das Ernestinische Sachsen bestand[1]) zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aus zwei ungleich großen, durch das Albertinische Gebiet getrennten Haupttheilen, sowie auch wiederum das Albertinische Land durch das Gebiet der älteren Linie in zwei Haupttheile getrennt wurde. Der nördliche Theil des Ernestinischen Landes, obwohl der kleinere, war das eigentliche Herzogthum Sachsen, auf welchem die Kur- und Erzmarschallswürde ruhte; die südliche, größere Hälfte begriff Thüringen, das Osterland und die Pflege Koburg in Franken. Durchströmt von zahlreichen Flüssen, als Elbe, Mulde, Saale mit ansehnlichen Nebenflüssen, Werra und Itz war das Ernestinische Sachsen in seinen nördlichen Theilen eben, im Süden dagegen vom Erzgebirge, dem Franken- und Thüringer Walde begränzt. Waldreiche Gegenden wechselten mit fruchtbaren und wohl angebauten Ebenen, welche Getreide über den Bedarf hervorbrachten. Auch der Weinbau war sehr verbreitet. Der Hauptreichthum des Landes bestand jedoch in den zahlreichen und ergiebigen Bergwerken, deren Ausbeute seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ungemein zugenommen hatte. Silber war das Haupterzeugniß des sächsischen Bergbaues; daneben gab es Kupfer und Eisen in Menge; letzteres namentlich auf dem Thüringer Walde. Bei der Theilung des gesammten sächsischen Landes (1485) war die Bergnutzung zum gemeinsamen Besitz vorbehalten worden; die im Privatbesitz befindlichen Bergwerke waren zur Abgabe des Zehnten verpflichtet. Durch die Wittenberger Capitulation verlor die Ernestinische Linie freilich ihren Antheil an dem Ertrage der reichen Gruben des Erzgebirges und behielt nur noch die wenig ergiebigen Bergwerke bei Saalfeld.

Industrielle Bedeutung hatten die Städte Zwickau, Grimma und Neustadt an der Orla wegen ihrer Tuchmanufacturen, welche in hoher Blüthe standen. Die Haupthandelsplätze des Landes wurden freilich bei weitem durch das Albertinische Leipzig verdunkelt. Das gesammte Erne-

[1]) Siehe Atlas zur Geschichte der Sächsischen Länder von M. M. Tutzschmann. Grimma 1852 und Erläuterungen des Atlas.

stinische Landesgebiet hatte vor der Wittenberger Capitulation eine Größe von ungefähr 396 □Meilen und zerfiel in die fünf Landschaften Sachsen, Meißen, Thüringen, Voigtland und Franken, welche rücksichtlich der Erhebung der Trankſteuer in „die neun verordneten“ und nach den wichtigsten Städten benannten „Landkreise“ Wittenberg, Torgau, Altenburg, Weimar, Gotha, Zwickau, Plauen, Pösneck und Coburg eingetheilt wurden. Das Hoflager war zu Wittenberg, zuweilen auch in Torgau, beziehungsweise in Weimar und Coburg. Nach der Wittenberger Capitulation verblieben der Ernestinischen Linie nur noch 114 □Meilen. Da aber durch den Naumburger Vertrag (1554) noch gegen 36 □Meilen hinzukamen, so vergrößerte sich das Land wieder auf ungefähr 150 □Meilen und umfaßte nunmehr die fünf Kreise Weimar, Gotha, Altenburg, Pösneck und Coburg im Ortlande zu Franken. In Folge der Execution gegen Johann Friedrich den Mittleren im Jahre 1567 nahm Kurfürst August von Sachsen als Entschädigung für seine zur Execution aufgewandten Kriegskosten vier Aemter pfandweise für sich in Anspruch, so daß noch 137 □Meilen zurückblieben, welche im Jahre 1572 wieder getheilt wurden, wobei Johann Wilhelm den Weimarischen Theil mit 77 □Meilen, die Söhne des unglücklichen Johann Friedrich des Mittleren dagegen den kleineren Coburg-Gothaischen Theil mit 60 □Meilen erhielten.

V.

Die Einkünfte im Ernestinischen Sachsen.

Die Einnahmen des Landesherrn flossen aus den Domänen, aus den Regalien, aus Steuern und aus Anlehen.

A. Als Domänen waren zu betrachten die Güter, Vorwerke, Voigteien, Schäfereien, die oft noch von den Gütern getrennt waren, Mühlen und Backöfen; Forste und Jagden. Während früherhin die Domänen auf landesherrliche Rechnung bewirthschaftet wurden, wobei sie

nur einen sehr mäßigen Ertrag gewährten, ging man im 16. Jahrhundert zur Verpachtung über, die noch im Laufe desselben fast allgemein üblich wurde. Die Verpachtung geschah auf 3—6, selten auf 9 Jahre und noch seltener auf Lebenszeit. Vor Ablauf der Pachtfrist kamen freilich die Pächter gewöhnlich um Verlängerung derselben ein, trugen auch oft auf Erlaß des „Schiedgeldes" an, indem sie bald Mißwachs, bald Hagelschaden, bald Ueberschwemmung oder andere Verluste vorschützten. Das Pachtgeld mußte Martini und Walpurgis entrichtet werden; das zu liefernde Getreide sollte rein sein. Die Aecker mußten am Ende der Pachtzeit mit gleicher Bestellung, wie sie übernommen, abgegeben werden.

Die Erträge der Domänen vermehrten sich zwar auf diese Weise, zumal allmählig eine bedeutende Preissteigerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse eintrat; allein ein Mißbrauch, der sich bald einschlich, machte die Vortheile der neuen Bewirthschaftungsweise zum Theil wieder illusorisch. Personen nämlich, welche sich die fürstliche Gunst zu erwerben verstanden, suchten die Domänen-Pachtungen um ein geringes Schiedgeld an sich zu bringen, blieben trotzdem oft mit demselben im Rückstande und baten wohl noch um Erlaß ihrer Schuld. Wie nachtheilig solche Pächter für die fürstlichen Einkünfte wurden, zeigte die Regierungszeit Friedrich Wilhelms (1586—1602), welcher, leichtsinnig und gutmüthig, seinen Günstlingen nicht leicht etwas abschlagen konnte und nicht einmal zürnte, wenn die reichsten Domänen keine Rente gewährten. Die Einkünfte der Kammergüter sanken bei solcher Wirthschaft so weit herunter, daß sie bei weitem nicht die sehr geringen älteren Portionsanschläge erreichten und nicht wenig zur Finanzzerrüttung unter jenem Fürsten beitrugen.

Schon 1552 characterisirte der alte Kanzler Brück[1]) diese Leute seinem Fürsten Joh. Friedrich d. Großm., indem er ihm schrieb, er habe gehört, „daß Etzliche zu Hofe seien, die nach der Verwaltung des Klosters Oberweimar sollten trachten wollen". „Aber E. F. G. als ein hocherfahrener und verständiger Fürst wissen, was sich solche Leute pflegen zu getrösten: nämlich können sie Genieß (usus fructus) haben, so nehmen sie ihn an; bleiben sie aber schuldig, so soll man's auch dabei bleiben lassen."

---

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. 407. D.

Der berühmte Kanzler Franziskus Burkhardt (Vimariensis) hatte die Mühle in Oberweimar in billigem Pacht und bat doch um Nachlaß seines Schiedes. Secretär Joh. Rudolf erhielt 1555 das Gut Kapellendorf mit 240 Ackern Artland und 40 Ack. Wiesen mit allen Pferd- und Handfrohnen zusammt der Schäferei von 300 St., Schaftrift, Viehnutzung und mit jährlichen 3 Ack. Brennholz. die ihm der Oberförster an einem gelegenen Orte zuweisen sollte, auf 6 Jahre lang „zu einem jährlichen Beschiedgeld von 200 fl. eingethan." Dazu bekam er auch noch die fünf Backöfen des Amtes für jährlich 25 fl.

Magister Joh. Stigel, Professor der Poesie und Eloquenz in Jena, bat (3. Apr. 1555), man möge ihm die Voigtei Magdala „um einen gnädigen Beschied auf etzliche Jahre zu arbeiten und zu genießen gnädiglich lassen zukommen"; er wolle sich „mit Versorgung der Voigtei durch eine tüchtige Person und allen deme, was sonsten daneben zu thun alles treues Fleißes zu halten wissen." Es wurde ihm zwar abgeschlagen, weil sich's „zuvorderst eurer Lectur halber zu Jena, dazu wir euch bestellet und verordnet, nicht thun lassen wollte"; doch sollte ihm das Vorwerk Burgau um denselben Beschied (110 fl.) vor einem Andern nochmals gelassen werden, „wiewohl J. F. G. dafür hielten, daß die Bestellung berührten Vorwerks die Schulen und lectiones in Jena mehr hindern, denn fördern werde".

Im Jahre 1569 bittet der Rentmeister Heinr. von Etzdorf, man möge aus angebornem fürstlichen und mildreichen Gemüthe ihm und seinen Kindern zu gnädiger Ergötzung das Amt Burgau schiedweise einthun. Er nimmt dabei gleichsam als ein Recht in Anspruch, daß ihm die Gelegenheit geboten werde, sich und seinen Kindern etwas zu erwerben. Nachdem er das Gut ein Jahr lang in Benutzung gehabt hatte, bat er nicht nur um Erlaß des schuldigen Schiedgeldes, sondern er wollte auch noch die Schäferei unentgeldlich überlassen haben, indem er sich auf seine Verdienste und darauf berief, daß Andere noch besser mit Vorwerken bedacht worden wären.[2])

Zuweilen mochten auch Domänengrundstücke verloren gehen. Als z. B. Dr. H. Husanus, Prof. in Jena und nachher Rath Joh. Fried.

---

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 406. A. 1.

d. Mittl. drei Hufen Landes im Kilianroder Flur „schiedweise eingethan" erhielt, wollte der frühere Pächter Schütz nur zwei Hufen herausgeben. Joh. Friedr. d. Mittl. schrieb deshalb an den Rentmeister: „Da wir vernommen, daß uns gemeldeter Schütz dieselben listiger Weise abzuzwacken oder zu verwechseln und in sein Eigenthum zu wenden vorhabe: als wollest du Erkundigung von denen Leuten nehmen, welche die viel erwähnten drei Hufen vor dem Schütz gehabt oder sonst, wo und wie sie gelegen, Wissenschaft haben, auch den Schütz ernstlich verwarnen, desfalls wider sein Gewissen nicht zu handeln und sich gegen uns selbst straffällig zu machen ꝛc."

Auch die Erb- und Getreidezinsen, Gülten, Lehengelder, Zinshühner, Kapaunen, Gänse, Schaftriftzinse u. s. w. wurden als Domanialgefälle in den Amtsrechnungen mit aufgeführt, wie noch andere Gefälle, die nur in einzelnen Aemtern geleistet werden mußten, als Ofenbrot, Wytgeld,[3]) Heringsgeld.[4])

„Lehengeld soll von 20 Schock eins gefallen, doch stets auf Gnade und nach Gelegenheit der Güter und des Vermögens der Leute."[5]) Armen Leuten wurde es oft ganz oder zum Theil erlassen; auch wohlhabendere nahmen deshalb mit Erfolg die Gunst des Landesherrn in Anspruch. An manchen Orten gab man von einem Gut oder Haus, „es werde theuer oder wohlfeil verkauft," nur 5 Schillinge = 6 Sgr. 8 Pf.

Zum Zweck der Naturalien-Verwaltung gab es an gelegenen Orten Fruchtböden und Weinkeller, wo die in natura erhobenen Frucht- und Weingefälle aufbewahrt und theils unmittelbar an den Hof oder zu Deputaten den Beamten abgegeben oder nach Vorschrift verkauft wurden.

Die Erträge der Forsten waren trotz des großen Umfanges der Waldungen des niedrigen Holzpreises wegen ziemlich gering. Da schlechte

[3]) Das ist Waidgeld, die Abgabe vom Waid, einem Färbekraut, das besonders im 16. Jahrhundert in Thüringen viel gebaut wurde. Die Abgabe von einem Acker Waid betrug 3 gr. 4 pf., an anderen Orten 2 gr. 8 pf. Auch die Stadt Weimar durfte ein Waidgeld erheben. S. Blatt 18. 19 des Copialbuchs der Stadt Weimar.

[4]) Die Dorfschaften Rodegast und Priesnitz im Amte Jena mußten jährlich zu Fastnacht zwei Tonnen Heringe liefern, zu Geld angeschlagen 3 Schock 30 gr. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 18. Cap. III. N. 5.

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. III. 53.

Forstwirthschaft und zahlreiche Servitute die Verwüstung der Wälder immer mehr beförderten, so bedachten schon 1518 die Räthe Friedrich des Weisen der Verwüstung der Wälder vorbeugen zu müssen. Joh. Friedrich gab 1544 eine Holzordnung, erließ auch 1547 „Artikel,[6]) welcher gestalt unsere Söhne es gegen unsern Jägermeister und Haidenknechten halten sollen". Der Verkauf des Holzes geschah meistens nach Aeckern, nicht nach Klaftern.

Die Jagden waren weniger als eine Finanzquelle, denn vielmehr als ein Mittel zur Befriedigung der Jagdlust, eines dem fürstlichen Stande unentbehrlichen Bedürfnisses, zu betrachten. Noch geringeren Ertrag gewährten die fürstlichen Teiche und Fischereien.[7]) Der Wasserzins wurde theils in baarem Gelde, theils in Fischen entrichtet.

Das Domänenvermögen mehrte sich durch die Sequestrationen ansehnlich. Die Einnahmen aus den Klöstern wurden längere Zeit besonders berechnet, später aber mit in den Amtsrechnungen aufgeführt. Noch 1527 betrugen die Klostereinkünfte nur 2289 fl. 15 gr. 1½ pf., stiegen aber bedeutend bis zur Vollendung der Sequestrationen 1543, obwohl manche dieser eingezogenen Klöster nicht nur keinen Ueberschuß gewährten, sondern sogar noch einen Zuschuß für Erhaltung der entlassenen Ordensgeistlichen erforderten.[8]) Inzwischen war auch alljährlich von den Klostergütern zur Schuldentilgung verkauft, zu Stiftungen abgegeben worden und doch betrug die Einnahme aus den Klöstern zur Frist Elisabeth 1548 allein in Thüringen 6398 fl. 12 gr. 4 pf.

Ueberhaupt stiegen die Einnahmen aus den Aemtern und Klöstern im Laufe des Jahrhunderts in einem überraschenden Verhältniß. Sie betrugen 1527 14,504 fl., 1535 28,344 fl., 1536 33,798 fl., 1539 60,551 fl., 1546 40,000 fl. mit Ausschluß der Einkünfte der Pflege Coburg, welche seit dem Jahre 1542 der Kurfürst seinem Stiefbruder Herzog Joh. Ernst vertragsmäßig überlassen hatte, die aber 1553 wieder an ihn zurück fiel. Obwohl das Ernestinische Land durch die Wittenb.

[6]) Weim. Comm.-Arch. Reg. K. 283. Nr. 4.

[7]) 1548 883 fl. 2 gr. 3 pf. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 499.

[8]) Weim. Camm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 413. Die Einnahme von den Sequestrationen betrug 1541 12,598 fl. 3 gr. 1 pf. 1 Hl.

Capitulation mehr als zwei Drittheile verloren hatte, und auch durch nachträgliche Erwerbungen bei weitem noch nicht bis zur Hälfte des früheren Besitzes gestiegen war, so betrugen doch die Einkünfte der Ernestiner aus den Aemtern und Klöstern 1557 wieder 35,422 fl., 1561 44,774 fl., 1571 aber, weil bei der großen Theurung das Getreide sehr hoch verkauft werden konnte, sogar 103,797 fl. 12 gr.*) Selbst noch 1572 betrugen sie bloß zur Frist Quasimod. über 50,000 fl.

B. Rücksichtlich der Regalien flossen höchst ansehnliche Einnahmen aus den Bergwerken des Erzgebirges, welche die beiden sächsischen Häuser gemeinschaftlich besaßen, so wie aus dem Bergzehenten. Theils durch vermehrten Betrieb, theils wohl durch eine bessere bergmännische Technik war der Ertrag gegen frühere Jahre bedeutend gestiegen. Der gesammte Ertrag der „Bergnutzung" betrug nämlich für den Ernestinischen Theil halbjährig 1513 10,972 fl., 1528 8328 fl., ganzjährig 1535 51,905 fl., 1536 59,920 fl., 1538 66,062 fl., 1541 59,109 fl. 19 gr. 7 pf., 1546 56,327 fl. Der Verlust dieser reichen Einnahmen durch die Wittenb. Capitulation mußte um so schmerzlicher für die Ernestiner sein, als ihnen nur die Bergwerke von Saalfeld übrig blieben, welche wenig mehr als einige hundert Gulden jährlich abwarfen.

In gleichem Verhältniß minderten sich auch die Erträge des Münzregals. Früher wurde Ernestinischer Seits nicht nur das gewonnene Silber vermünzt, sondern man kaufte auch oft noch Silber dazu. Der Gewinn an der Münze, welcher dem gesammten Ertrag der Bergnutzung beigerechnet wurde, belief sich erst auf Tausende und sank dann (nach 1547) auf wenige hundert Gulden, als man später nur wenig mehr und nur von erkauftem Silber münzen konnte.

Unter dem Namen Schutzgeld oder Verspruchgeld zahlten die „Verspruchstädte" eine jährliche Abgabe an das Ernestinische Haus Sachsen, nämlich die Stadt Erfurt jährlich zu Lichtmeß 900 fl., die Stadt Nordhausen zu zwei Fristen, Ostern und Mich. zusammen 150 fl., der Rath der Stadt Naumburg zum Petr. P. Markt 50 fl. Das Naum-

*) Darunter nahe an 26,000 fl. aus den Klöstern.

burger Schutzgeld blieb seit 1546 aus, wie auch dasjenige (20 fl.) des Abtes zu Grünhain mit der Sequestration 1536 wegfiel.[10]) Das Schutzgeld von 300 fl. für das Kloster Banz lösten 1568 die Bischöfe von Würzburg und Bamberg mit 6000 fl. ab.[11])

Floßzoll war auf der Saale und Werra theils baar, theils in Dielen zu entrichten. Auf der Saale zahlte ein Floß 20—30 gr., eine „Nacheyle" (von 12 Bäumen) 3—7 gr.

Die Sporteleinkünfte vom Oberhofgericht betrugen 1511 auf 2 Quartale 94 fl. 3 gr. 11 pf. und stiegen auch später nur mäßig. Die Canzleigebühren standen halb dem Canzler, halb den Secretarien und „Canzleigesellen" zu.

Größere Summen gewährten die Strafgelder oder Bußen. Schimpfen, Prügeleien, Körperverletzungen, Holzfrevel gaben die meiste Veranlassung zu Strafen. Vergehen gegen das sechste Gebot wurden mit schweren Summen gebüßt. Ein Mann z. B. wurde 1541 um eines unzüchtigen Verhältnisses zu seiner Magd willen um 100 alte Schock gestraft; aus Furcht vor gefänglicher Einziehung war er geflohen. Obwohl die Magd ihn entschuldigte, „so ist er doch Andern zur Scheu um die 100 alte Schock gestraft und wieder in seine Güter eingelassen worden".[12]) Ehebruch wurde 1572 mit 250 fl. Buße belegt.[13])

C. Die Steuern. Daß die Landesherren, sobald die Einkünfte aus den Domänen und Regalien nicht mehr ausreichten, die landständische Zustimmung zur Einführung von Steuern nachsuchten und vielfach erlangten, ist in der Einleitung schon bemerkt worden. Die „Hülfe" wurde indessen nur zu dem gerade vorliegenden Zwecke auf eine vorher bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt, und der Landesherr mußte schriftlichen Revers ausstellen, daß die eingeführte Steuer nicht weiter als auf die bestimmte Zeit bestehen sollte. Weil jedoch das Bedürfniß mit einer Bewilligung auf wenige Jahre gewöhnlich noch nicht befriedigt

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 681. 857 516. 280.
[11]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 842.
[12]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. 51.
[13]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 852.

war, so mußte die „Hülfe" in der Regel nach Ablauf der bestimmten Zeit weiter erstreckt werden. Die Vertheilung der Steuer geschah auf Grund der Selbstschätzung, wobei sich jedoch die Drohung nöthig machte, daß allzu geringer Anschlag mit Verkaufsausgebot bestraft werden solle.

Die Steuer lastete nicht gleichmäßig auf allen Ständen gemeinsam, vielmehr suchten sich die Grafen und Herren derselben zu entziehen; auch die Ritterschaft und die Geistlichkeit wollten sich nur im Falle außerordentlicher Noth dazu verstehen.

Gegen die den Bauerngütern gleiche Besteuerung der Rittergüter, welche auf dem Landtage zu Saalfeld 1552 von den Städten dringend verlangt wurde, sträubte sich die Ritterschaft mit aller Macht. Sie beschwerte sich bei Johann Friedrich, „es sei ein Mißverständniß darüber entstanden, daß die Geschickten der Städte gesucht und gebeten und darauf gedrungen und nochmals verharren, daß derer von der Ritterschaft Lehengüter gleich den Bürger- und Bauerngütern sollen angeleget und versteuert werden. Dieweil denn die von der Ritterschaft solche ihre Lehengüter mit ihrem eigenen Leibe, Knechten und Pferden schwerlich müssen verdienen und im Fall da einer unter ihnen ohne Mannslehenerben mit Tode abgehet, Ew. F. G. als dem Lehensherrn und nicht den Erben wie Bürger- und Bauerngüter heimfallen, dazu daß alle Wege aus diesen und anderen Ursachen mehr auf vorigen Landtagen in Belegung der Steuer ein Unterschied zwischen Ritter- oder Lehen- und Bürger- oder Bauerngütern gehalten, wie denn nicht allein in diesem sächsischen Fürstenthum, sondern im ganzen römischen Reiche üblich und wohlhergebracht: so bitten nochmals die von der Ritterschaft E. F. G. wollen die Gesandten der Städte von solcher Neuerung abweisen und die von der Ritterschaft bei ihrer alten und wohlhergebrachten Freiheit und Gerechtigkeit gnädiglich schützen und handhaben."

Dennoch ließen sich die Ritter „unserem gnädigen Herrn zur Unterthänigkeit und gemeinen Ständen zu gut" gefallen, daß alle ihre Güter im Fürstenthum, desgl. ihre werbende Baarschaft mit einer Steuer belegt werde, nachdem sie durch Revers sicher gestellt worden waren, „daß solches ihnen an hergebrachter Freiheit und Gerechtigkeit keinen nachtheiligen Eingang machen sollte". Auch bei jeder nachfolgenden Steuerbewilligung (noch 1602) wurde durch landesherrlichen Revers ausdrücklich versprochen, daß keineswegs „die Rittergüter gemeinen Erb- und Bauerngütern gleich

geachtet, noch in künftig zum praejudicio angezogen werden.“ Uebrigens steuerten die Rittergüter, „so mit Pferden verdienet werden,“ in den letzten Jahrzehenten des 16. Jahrhunderts jährlich nur 1 pf. vom neuen Schock während die Erb- und Bauerngüter 3 pf. zahlen mußten.

Die Landsteuer brachte Katharinä 1568 aus dem Weimarischen Kreise 9988 fl. 19 gr. 6 pf., aus dem Goth. Kr. 9473 fl. 8 gr. 4½ pf., aus dem Pösn. Kr. 8735 fl. 18 gr. 9½ pf., aus dem Altenb. Kr. 5327 fl. 8 gr. 4 pf. und aus dem fränk. Kr. 8698 fl. 10 gr., zusammen also 46,224 fl. 2 gr.[14]) ein.

Die Jahrrente war eine feststehende Gemeindesteuer, welche von den Städten zu den Terminen Walpurgis und Michaelis erhoben wurde. Diejenigen Städte, welche dem Landesherrn Capitalien geliehen hatten, zogen nicht selten von der Jahrrente den ihnen zustehenden Zins ab; die Jahrrente anderer Städte war zuweilen irgend einem Gläubiger zur Zinsenzahlung überwiesen, weshalb viele Städte in dem Verzeichniß der zur Jahrrente pflichtigen Städte theils nur mit niedrigeren Summen, theils gar nicht aufgeführt sind. Eisenach zahlte terminlich 220 fl., Gotha 700 fl., Weimar 140 fl.[15]) und 27 fl. 19 gr. 8 pf. vom Zoll, Saalfeld 283½ fl., Pösneck 38 fl. 12 gr. und 25 fl. 15 gr. vom Zoll, Buttstedt 136 fl. 14 gr., Kahla 51 fl. 9 gr. und 22 fl. 18 gr. vom Gericht, Neustadt 38 fl. 12 gr., 68 fl. 12 gr. vom Gericht und 51 fl. 9 gr. vom Zoll, Zwickau 67 fl. 18 gr., Pausa 50 fl., Weida 80 fl., Jena 245 fl., Torgau 190 fl., Altenburg 254 fl. 1 gr., Grimma 142 fl. 18 gr., Eilenburg 59 fl. 14 gr., Schmölln 114 fl. 6 gr. und 42 fl. 18 gr. vom Gericht, Borna 42 fl. 18 gr. und 22 fl. 18 gr. vom Gericht, Leisnick 24 fl. 4 gr., Dommitzsch 38 fl., Koldiz 9 fl. 13 gr., Schilda 5 fl. 15 gr. Auch nach der Wittenberger Capitulation trug die Jahrrente aus Thüringen terminlich noch 1800—2000 fl., aus Meißen (Altenburg und Schmölln) 416 fl. 4 gr.

Das Geleitsgeld, welches von den Geleitsleuten an bestimmten Orten eingenommen wurde, betrug für ein Pferd vom Centner-Gut 4 pf., zur Zeit der Frankfurter Messen dagegen 6 Pfennige. „Was sonsten (in Gerstungen) durchgehet, es sei Holz, Korn, Getreide, Bier, Salz,

[14]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 436. Nr. 10. B.

[15]) Ueber den Ausgang der Jahrrente der Stadt Weimar siehe W. Bock, die Stadt Weimar, ihre Verwaltung und ihre Anstalten u. s. w. Weimar 1862 S. XIII.

Schindel, Dielen, Eisen, Hausrath und Anderes, giebt man von einem Pferd 3 pf. Von einem Floße Dielen giebt man 2 Dielen. Ein Pferd, so ohne Sattel durchgeführt wird, 2 pf., ein Rind, Kuh, Stier 2 pf., ein jung Rind 1 pf., von hundert Hammeln, Schafen, Ziegen 8 gr., von einem einzelnen Stück 1 pf., von einem Mastschwein 4 pf., von einem mageren Schwein 1 pf.“[16])

Schon 1518 wurde gerügt, wie das Geleite häufig umgangen werde und allmählig der Mißbrauch eingerissen sei, daß diejenigen, welche Geleite zu bezahlen haben, mit den Schoßern und Geleitsleuten dingen und um Nachlaß bitten, als ob der Zoll den Befehlhabern und nicht den Herren gehöre. Durch solchen Nachlaß werde die Einnahme vermindert; die Befehlhaber ließen auch oftmals solchen Zoll von andern Leuten einnehmen, ihren Weibern und Kindern, die weder lesen noch schreiben könnten.

Ein Viehzoll wurde auf dem Landtag zu Jena 1533 zum ersten Male auf fünf Jahre bewilligt.[17]) Von einem Ochsen, der zu Markte getrieben würde, sollte ein halber Gulden, von einer Kuh 5 gr., von einer Kalben oder einem zweijährigen Oechslein 3 gr., von einem jährigen oder anderthalbjährigen Kalbe 2 gr., von einem Schöps 1 gr., von einem Schaf 8 pf., von einem Jährling 6 pf., von einem Ziegenbock 1 gr., von einer jährigen Ziege 6 pf., von einer jungen Ziege 3 pf., von einem jährigen oder überjährigen Brühschwein 1 gr., von einem gemästeten oder Kobenschwein 3 gr. gegeben werden. Pferde wurden „aus bewegenden Ursachen“ für dieses Mal nicht mit einem Zolle belegt. Für einheimisches Vieh sollte, wenn es auf den Märkten *) nicht verkauft werde, der Zoll zurückgezahlt werden; auswärtiges mußte aber den Zoll wieder bezahlen, es mochte verkauft worden sein oder wieder heimgetrieben werden. Gegen Unterschleif waren Strafen festgesetzt. Als Aufseher und Executoren dieses Viehzoll-Ausschreibens wurden in den neun Kreisen je 5 bis 8 Personen, meist Ritter, Bürgermeister, Räthe und Geleitsleute ernannt.

---

[16]) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 8. Cap II. Nr. 73.

[17]) Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. pag. 351—355. Nr. 6. 106.

*) Die wichtigsten Viehmärkte waren zu Buttstedt (Johannis, Mich. und Aller Heiligen), Herzberg und Borna.

Im Jahre 1535 brachte dieser Viehzoll im Torgauischen Kreise 1185 fl. 11 gr. 7 pf., im Pösnecker Kr. 1530 fl. 18 gr., im Plauensch. Kr. 468 fl. 12 gr., im Altenb. Kr. 1490 fl. 6 gr., im Zwick. Kr. 1188 fl. 7 gr. 6½ pf., im Weim. Kr. 1622 fl. 8 gr., im Wittenb. Kr. 1726 fl. 18 gr. 4 pf., im Goth. Kr. 1451 fl. 1 gr. 1½ pf., im fränk. Kr. 748 fl. 18 gr., zusammen also 11,412 fl. 16 gr. 7 pf. ein.[18])

Den reichsten Ertrag unter allen indirekten Steuern gewährte die Trankſteuer. Die Abgabe vom Zehenten des Getränks, der Bierzehent, ſpäter gewöhnlich die Trankſteuer genannt, war zuerſt auf dem Landtag zu Leipzig 1469[19]) bewilligt worden, wurde aber nachher hauptſächlich zur Tilgung der Kammerſchulden auf den verſchiedenen Landtagen weiter erſtreckt. Da bei Erhebung dieſer Steuer ſehr viel Unterſchleif getrieben wurde, ſo drangen ſchon 1519 die kurfürſtlichen Räthe auf eine beßere Controle und empfahlen, man ſolle den Stadtſchreibern „eine ziemliche Verehrung thun, daß ſie fleißig aufachten und verzeichnen," was für Bier, wie viel und an wen verkauft werde. Wirklich ging noch am Sonntag nach circumc. Dom. 1519 ein verſchärftes gemeinſchaftliches Zehentausſchreiben aus, welches verordnete, daß in den Städten Niemand brauen dürfe, er habe denn vom Amtmann oder Rath ein Zeichen erhalten, und daß kein Bier verſchenkt werde, ehe das Quantum des Gebräudes zweien vom Rathe Verordneten (bei zwei Schock Strafe) angegeben worden ſei. Fremdes Bier dürfe nicht eingelegt werden ohne Vorwiſſen des Stadtſchreibers, der hierüber ein beſonderes Regiſter zu halten habe. Amtmann und Stadtſchreiber ſollten Gegenbücher führen. Auch mit dem erwachſenen Wein ſei ſo zu verfahren. Jedes verſchwiegene halbe Fuder ſolle mit einem Schock, ein Viertel mit 10 gr., eine Tonne mit 5 gr., eine halbe Tonne mit 2½ gr. beſtraft werden. Nicht bloß fremdes Bier, ſondern auch Wein und Branntwein ſollten mit dem zehnten Pfennig belegt werden. Wenn die Geiſtlichen trotz des Verbotes in und außer ihren Häuſern Getränke verkauften, ſo ſolle auch von ihnen der Zehente eingebracht werden.

In Sachſen und Meißen wurde die Trankſteuer unter dem Namen

[18]) Weim. Comm. Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 251. a.
[19]) Müllers Annalen S. 39.

Ungeld[20]) nach den Gebräuden erhoben, indem in manchen Städten wie Zwickau und Altenburg 30 gr., in anderen nur 20 gr. von einem Gebräude zu zahlen waren.[21]) Der vierte Theil des Ungeldes floß in die Stadtkasse.[22]) Auch der Wein mußte „verungeldet" werden, wenn er nicht an den Orten, wo er gekauft wurde, „nach Inhaltsfürgewandten schriftlichen Scheins" schon „verzwelft" worden war.[23])

Für die Einnahme des Zehenten vom Getränke gab es drei Fristen: Mitfasten, Bartholomäi (24. Aug.) und Martini (11. Nov.), später Quasimodog. oder Walpurgis (1. Mai), Crucis (14. September.) und Luciä (13. Dez.). Beschwerden über die Trankſteuer wurden von vielen Seiten laut. Namentlich klagten die Städte und Flecken des Ortlandes zu Franken, daß sie gleich anderen Orten in Sachsen den zehnten Pfennig geben sollten, da sie doch schon mit dem Feld- und Weinzehenten belastet wären. Zudem wäre der Adel mit seinen Unterthanen vom Zehenten frei; folglich laufe, weil dieselben auch großes Maaß hätten, ein jeder zu ihnen. Eben des kleineren Maaßes und der Zehrung wegen würden die früher lebhaften Straßen durch Coburg und Eisfeld von Kauf- und Fuhrleuten nicht mehr benutzt, vielmehr zögen dieselben jetzt durch das Bambergische und Markgräfliche. Die Zehenteinnehmer wollten ferner nur sächsische und grobe Münze annehmen, weshalb diese ganz erschöpft sei. Die Bauern im Ortlande zu Franken waren daher auch der Trankſteuer wegen sehr geneigt, sich dem Bauernaufruhr 1525 anzuschließen.

Eine ausführliche Vorschrift über das Verfahren bei Einnahme der Trankſteuer, namentlich über die dabei zu benutzenden Gemäße erschien 1533 unter Mitwirkung des Landtages zu Jena. „Malvasier, Reynfall, Bippacher und andere welsche Weine" steuerten von jedem Eimer oder Legel einen halben Gulden. Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 25. 11.

„Auf dem Landtage zu Saalfeld 1557 wurde der Zehente vom Getränke in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt und von jedem Eimer

---

[20]) Ueber Ungeld vergl. Lange, historische Entw. S. 105.

[21]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 113.

[22]) Aehnlich in Würtemberg. S. Hoffmann, das Finanzwesen von Würtemberg u. s. w. S. 71. f.

[23]) Ueber den Bierzehenten in Schlesien siehe Kries, hist. Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien. S. 65.

Bier 4 gr., vom Eimer Landwein 5 gr. und vom Eimer Rhein- oder Frankenwein 10 gr. dreizehn Jahre lang verwilligt; doch behielten sich die Fürsten das Recht vor, den Zehenten vom Getränke statt dessen wieder zu nehmen, wenn es ihnen annehmlicher schiene.[24])"

Hierher gehört auch das „Spontrecht oder Spontgeld," welches in manchen Städten, z. B. in Weimar entrichtet werden mußte; es betrug „für ein Faß, es sei groß oder klein," ein halb Stübchen[25]) und wurde „nach dem Werthe, wie man es schenkt," von Wein und fremdem Bier bezahlt. Im Amte Jena wurde ein Schrotgeld erhoben, welches von einem jeden Faß 6 pf. betrug.[26])

Theils in Folge einer sorgfältigeren Controle, theils durch die vermehrte Consumtion der steuerbaren Getränke stieg die Einnahme von der Trankſteuer im Allgemeinen in überraschender Weise, wenn auch begreiflicher Weise im Einzelnen Schwankungen vorkamen und zuweilen ein Jahr gegen das Vorjahr zurückstand, was auch in den Rechnungen immer ausdrücklich bemerkt wurde.

In den ersten Jahrzehenten des 16. Jahrhunderts mochte die Trankſteuer gegen 15,000 fl. betragen haben; 1540 war sie schon auf 45,126 fl. 5 gr. 4 pf. 1 H. gestiegen. Im Jahre 1541 [27]) betrug sie zu

Quasimodo.	14,176	fl.	16	gr.	5 pf.
Crucis	18,623	=	5	=	10 = 1 H.
Luciä	10,927	=	18		
Summa	43,727	fl.	19	gr.	3 pf. 1 H.

Nach den neun Kreisen vertheilte sich die Steuer zu Quasimodo. 1543[28])

Kurſächs. Kreis Witt.	1644	fl.	3	gr.	1 pf.
Kr. Gotha	1651	=	8	=	2 =
Kr. Weimar	1106	=	2	=	3 =
Kr. Pösneck	1401	=	17	=	8 =
Kr. Coburg	970	=	15	=	9 =

[24]) S. Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. I. S. 155. Anm. 26 nebst den daselbst citirten Quellen.

[25]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 41.

[26]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 18. Cap. III. Nr. 5. Rechnung der Aemter Jena und Burgau 1500—1501.

[27]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 351.

[28]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 390.

Kr. Altenburg	1544 fl.	9 gr.	4 pf.
Kr. Torgau	1323 "	7 "	1 "
Kr. Zwickau	1317 "	15 "	
Kr. Plauen	730 "		

Summa 11,689 fl. 15 gr. 4 pf.

Nach der Wittenberger Capitulation sank der Ertrag der Tranksteuer im Verhältniß zu dem verringerten Ernestinischen Länderbesitz. Sie betrug nur noch 1548

Quasimodo	5497 fl.	20 gr.	4 pf.
Crucis	8449 "	16 "	8 "
Luciä	4680 "	5 "	4½ "

Summa 18,628 fl. — gr. 4½ pf.

Als das Ernestinische Gebiet sich allmählig wieder etwas vergrößert hatte, stieg die Tranksteuer 1565 schon wieder auf nahe an 45,000 fl., auch 1572 betrug sie über 40,000 fl.

Aus nahe liegenden Ursachen war, wie auch aus den oben mitgetheilten Angaben hervorgeht, die Einnahme zu Crucis die höchste, während die Frist Luciä am wenigsten eintrug.

D. Anlehen. Eine wichtige Stelle bei den Einnahmen der Fürsten im 16. Jahrhundert nehmen die Anlehen ein, welche fast zu jeder Zeit gemacht wurden, wenn auch bei zeitweise günstigerem Stande der Finanzen größere Schuldsummen abgetragen wurden. Schon der Umstand, daß die Capitalien meist nur auf kürzere Zeit geliehen oder bald gekündigt wurden, nöthigte zu unaufhörlichen Anleihen. Da die Verhältnisse an den Höfen ziemlich gleichartig waren, so halfen sich befreundete Fürsten gerne aus; ja zuweilen wußte ein Fürst, der für seinen eigenen Bedarf zu leihen genöthigt war, doch noch eine Summe für einen befreundeten Standesgenossen flüßig zu machen. Auch die Ernestiner hatten ihre Activa, und Anlehensgesuche gingen in Menge bei ihnen ein, von denen freilich nur der kleinste Theil berücksichtigt werden konnte. Daß ein Fürst in seinem Lande unter eigner Bürgschaft für einen anderen eine Anleihe bewerkstelligte, ist nicht ohne Beispiel.

Außerdem liehen die Fürsten bei reichen Privatpersonen namentlich adeligen Standes und von ihren Städten, wie z. B. Zwickau, Weimar,

Jena, Apolda u. a. m. von ihren Landesherren oft und stark in Anspruch genommen wurden. Selbst von kleineren Ortschaften und Aemtern wurden im Nothfalle Anlehen in den geringsten Beträgen bezogen. Als beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges schleunigst Geldmittel herbeigeschafft werden mußten, nahm man Werksilber in Hefteln, Spangen und dergl. als Darlehen von den Landleuten. Anlehensgesuche bei reichen Städten des Auslandes wie Nürnberg und Augsburg blieben meistens erfolglos. Zuweilen erhob der Fürst gleichsam ein Zwangsanlehen, indem er Ritterschaft, Städte und Aemter je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Höhe des Anlehns einschätzte, wobei er sie freilich oft wenigstens in Bezug auf den guten Willen überschätzte. Die Städte brachten auf ihren Namen das gewünschte Capital bei Einheimischen oder Fremden[29]) auf, die in vielen Fällen gar nicht erfahren durften, daß das Geld für den Landesherrn bestimmt wäre. Ueberhaupt wurde bei dergleichen Geschäften den hiermit Beauftragten Geheimhaltung der Sache ganz besonders eingeschärft.

Bei größeren Anlehenssummen mußte sich der Fürst oft zur Verpfändung eines Amtes verstehen, dessen Einkünfte die Zinsen des geliehenen Capitals reichlich deckten; bei mäßigen Summen dagegen suchte der Fürst die Verpfändung zu umgehen und die Gläubiger zu veranlaßen, daß sie sich mit Schuldverschreibung oder Schadlosbrief begnügten. Gewöhnlich war die Zeit der Rückzahlung vorher festgesetzt, andern Falls eine meist halbjährige Kündigung von beiden Theilen vorbehalten. Zuweilen steht dem Fürsten allein nur die Aufkündigung des Capitals zu, in welchem Falle dann der Gläubiger die Vergünstigung genießt, „daß er bis zur Rückzahlung alles Geschosses und anderer Auflagen unbeschwert bleibt.“[30]) Wurde auf kurze Zeit geliehen, so begnügte sich der Darleiher wohl mit einer bloßen Empfangsbescheinigung, versäumte aber nicht sich nachträglich eine förmliche Schuldverschreibung zu erbitten, wenn die Rückzahlung nicht pünktlich erfolgte.

Obwohl die canonische Gesetzgebung das Zinsennehmen ausdrücklich

[29]) Oft nur mit vieler „Beschwerung“ und zu hohen Procenten. Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 12.

[30]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 363.

verbot,[31]) so war das Darleihen von Capitalien gegen Zinsen thatsächlich doch allgemein üblich. Die Fürsten liehen Capitalien und zahlten selbst hohe Zinsen trotz der kirchlichen Verbote und trotz „der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs, auch des Haus zu Sachsen hie zuvor ausgegangener besonderer Constitution." Noch 1556 verbot die Ernestinische Landesordnung, freilich ohne allen Erfolg, die „wucherischen Contract und Händel (Insonderheit aber von geliehen Geld etwas zu nehmen)," ohne daß sich die Ernestiner selbst der Zinsenzahlung entschlagen konnten. Die Landesordnung von 1589 Tit. VII. hielt zwar noch für wünschenswerth, „daß menniglich die christliche Liebe bei sich so viel gelten ließe, daß er mit der Uebermaß, die ihm der Allmächtige bescheeret, seinen Nächsten ohne einigen Vortheil und Gewinnst aushülfe", gestand aber doch zu, „es sei am Tage und vor Augen, wie es bei diesen letzten und geschwinden Zeiten dazu kommen, daß ein jeder so Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern einen gewissen Zins davon haben will", „und wenn solches gänzlich verboten und aufgehoben werden sollte, Niemand zu finden sein würde, welcher dem Anderen Geld leihen wollte u. s. w." Sie ging dann noch weiter, rechtfertigte, indem sie sich von der canonischen Bestimmung lossagte, den mäßigen Zins und erklärte: „Weil denn auch von unsern Hochlöblichen Vorfahren solche Zinsreichung auf fünf vom Hundert gemäßigt," „als lassen wir es nachmals bewenden und gnädiglich geschehen, daß man fünf aufs Hundert ausgeliehen Geldes verschrieben auf solche Zins (und nicht darüber) rechtspreche."

Bei Darlehen auf ganz kurze Frist wurde ein Zins gewöhnlich nicht in Anspruch genommen, außerdem waren fünf Procent[32]) allgemein üblich; in Zeiten der Noth und des mangelnden Credits verstand man sich aber auch zu 6 Procent.[33]) Die Zinsenzahlung erfolgte seltener ganz-

[31]) Jahrbücher u. s. w. von Hildebrand, Heft I. II. III. 1863. Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre. Von Dr. Endemann.

[32]) Die schlesischen Landesschulden wurden meistens mit 6, bisweilen mit 9 Procent verzinst. S. Kries. u. s. w. S. 9. Anm. 3.

[33]) Als in Folge der Wittenberger Capitulation Kurf. Moritz einen Theil der Schulden übernehmen mußte, darunter auch 6000 fl. an den Rath zu Weimar, schrieb er demselben am 5. Nov. 1549: „Wir haben euer Schreiben, die Versicherung und Verzinsung der Hauptsumme betreffend, damit ihr an uns verwiesen, vernommen, und nachdem wir in der Ueberweisung das Hundert nicht höher, denn mit 5 fl. jährlich zu verzin-

jährig, gewöhnlich, mindestens bei größeren Summen in halbjährigen Terminen, und wenn nicht sonst bestimmte Kalendertage festgesetzt waren, so wurde zum Leipziger Oster-, Michels- oder Neujahrsmarkt oder zum Naumburger Petri-Paulsmarkt bezahlt; wenigstens werden in den Marktrechnungen die Zinszahlungen mit aufgeführt.

Aus den Acten der ersten Jahrzehente des 16. Jahrhunderts läßt sich nicht wohl der Schuldenstand irgend eines Jahres ermitteln; oft findet sich eine Notiz nur ganz versteckt. Erst später gewähren die Marktrechnungen einigermaßen einen Einblick in den jedesmaligen Schuldenstand, obwohl auch dann noch viele fürstliche Privatschulden den Acten sich entzogen oder vielleicht nur beiläufig angedeutet wurden.

Vertraute Beamte des Fürsten hatten oft Aufträge, bei reichen Privatpersonen Geld im Geheimen aufzutreiben;[34]) dieselben mußten auch häufig mit ihrem Credit Bürgschaft leisten.[35])

An eine systematische Schuldentilgung war nicht zu denken; und wenn auch auf jeden Markt regelmäßig eine bestimmte Summe Schulden abgetragen werden sollte, so war in den meisten Fällen kein Geld vorhanden, so daß, was eigentlich Regel sein sollte, beinahe zur Ausnahme wurde. Daß die Capitalien gewöhnlich nur auf kurze Zeit geliehen wurden, daß man also immer, um die alten Schulden zu bezahlen, neue zu contrahiren gezwungen war, trug mehr dazu bei die Verlegenheit zu vermehren, als die Höhe der Gesammtschuldsumme dieses bedingte.

Die Gesammteinnahme eines Jahres festzustellen wird dadurch sehr erschwert, daß der Landrentmeister und der Kämmerer ihre Rechnungen

---

sen anzunehmen schuldig, wie wir auch Anderen nicht mehr vom Hundert denn 5 fl. unangesehen, daß ihnen mehr verschrieben, reichen: wissen wir eurer Bitte, das Hundert mit sechs Gulden zu verzinsen, nicht Statt zu geben. Weim. Comm.-Arch. Reg. M. 185.

[34]) Rentmeister Wolf Blümlein berichtet d. 3. Febr. 1563: „Ich habe des Anlehens wegen den reichen Müller Heinz Mülbach allhier gestern vor mich, auch heute zum andern mal erfordert und ihm E. F. G. Befehl anfänglich mit Güte, hernach, da die Güte nicht hat stattfinden wollen, mit einem geschwinden Ernst vorgehalten; der aber kein Geld haben will, ist er u. s. w." Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 132. 1. b.

[35]) Wolf Blümlein hatte 1564 dem Mainzischen Küchenmeister für seinen Herrn, Herzog Joh. Wilhelm, auf 2000 fl. Bürgschaft leisten müssen. Reg. Aa. pag. 407. c.

nicht mit gleichen Terminen schlossen, daß in beide Rechnungen entliehene Gelder flossen und der Landesherr oft selbst in beide Kassen Summen abgewährte, deren Quelle ohne Zweifel auch auf Anleihen zurückging. Wenn in den meisten Fällen die Einnahme die Ausgabe überstieg, so war dieses scheinbar günstige Resultat ebenfalls nur dem Zufluß der geliehenen Kapitalien zuzuschreiben. Wie schon oben bemerkt, zeigte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts bei den einzelnen Einnahmequellen ein überraschendes Steigen, so daß trotz des durch die Wittenberger Capitulation so bedeutend verringerten Ländergebiets der Ernestiner nach wenigen Jahrzehenten die Einkünfte derselben doch nahezu diejenigen vor der Witt. Capitulation erreichten.

VI.

Die Finanzverwaltung.

Das Personal der Finanzbeamten in den Aemtern bestand hauptsächlich aus den Schössern. Dieselben hatten das Geschoß, „die Erb- und anderen Zinsen an Gelde, Getreidich und andere Zugänge“ [1]) zur rechten Zeit einzubringen und „den Leuten nicht nachzulassen, darinnen Verzug zu suchen, denn daraus Verderb der Leute gespüret“. Wie allen Finanzbeamten zur Pflicht gemacht wurde, das Einkommen der Aemter jährlich zu bessern, so sollten sie namentlich die sorgfältige Bestellung der Vorwerksäcker im Auge behalten und gute Aufsicht führen über den Viehstand und über die Schäfereien, die oft von den Gütern, Voigteien und Vorwerken getrennt und gleich jenen theils auf fürstliche Rechnung administrirt, theils verpachtet waren, ferner über Wiesen, Gehölze, Weinberge und Mühlen. Dem Schösser war nach der Größe des Amtes noch ein Amtsschreiber, ein Kornschreiber und ein Landknecht, welche das Amtsgesinde bildeten, beigegeben. In größeren Aemtern war der Amts-

---

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 237. Nr. 2.

kastner mit der Verwaltung der Getreide-Vorräthe beauftragt. Der Geleitsmann hatte das Geleite an den Hauptverkehrsstraßen einzunehmen. Da die einzelnen Dienstbranchen noch nicht sorgfältig getrennt waren, so hatte der Schößer zuweilen in kleineren Aemtern zugleich die Gerichtsbarkeit, wie umgekehrt auch Amtleute in kleineren Bezirken mit den Geschäften der Schößer betraut waren. Sämmtliche Finanzbeamten waren verpflichtet, „das Vermögen und Geheim des Amtes nicht zu offenbaren,[2]) das Einkommen und die Gelegenheit der Aemter an Vorrath und sonst der Mannschaft halben Niemand zu offenbaren, ausgeschlossen denjenigen, so fürstlichen Befehl solches zu wissen haben; desgleichen die Erbbücher des Amtes geheim zu halten und derselbigen keines abhandig zu machen." Die Schößer schlossen ihre Rechnungen halbjährlich mit Quasimodogeniti oder Walpurgis und mit Elisabeth (d. 19. November) und sandten ihre Einnahmen an den Landrentmeister[3]) (Rentereibefehlhaber), in dessen Kasse auch die Jahrrente von den Städten, die Bergnutzung und die erborgten Kapitalien, sofern nicht der Fürst selbst darüber verfügte, flossen.

Auch der Rentmeister als der erste Finanzbeamte war verpflichtet, „Zeit seines Lebens und bis in seine Gruben das Einkommen treulich bei sich zu behalten und gegen Niemand zu offenbaren". Zu seinen Obliegenheiten gehörte es, nebst dem Rentschreiber, mit welchem er gemeinschaftlich die Hauptkasse in Verwahrung hatte, die Amtsrechnungen mit Fleiß anzuhören, und wenn dieselben richtig und ohne Mangel befunden, die Amtleute, Schößer und Geleitsleute derohalben zu quittiren". Er hatte ferner die Schößer und alle diejenigen, welche Rechnungen verwalteten, zu veranlassen, jährlich die letzten Monatstage des April die ganze Jahrrechnung zu beschließen, das Getreide zu stürzen, Zinsregister und Lehenbücher zu rectificiren und alle Ausgaben mit Quittung zu belegen.[4]) Nachdem der Landrentmeister die Jahrrechnung (später die Halbjahrrechnung) geschlossen, mußte er einen übersichtlichen Auszug der Einnahmen und Ausgaben anfertigen, die Ursache der steigenden oder fallenden Nut-

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 410.

[3]) Vor der Verkleinerung des Ernestinischen Landes gab es zwei Rentmeister, von denen der eine Sachsen und Meißen, der andere Thüringen zu seinem Bezirke hatte.

[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 329. Nr. 3.

zungen erklären, sich mit dem Gebrechenbuch persönlich zum Fürsten verfügen, die Gebrechen vortragen und Quittung empfangen.[5])

Wenn der Landrentmeister bei seinen Visitationen die Rechnungen eines Schössers in Unordnung fand, so hatte er sofort dem Fürsten darüber zu berichten, doch durfte er selbst keinen ohne Vorwissen und Befehl desselben absetzen. Zur Wiederbesetzung der Stelle eines Schössers, Kastners oder Geleitsmanns schlug der Landrentmeister dem Landesherrn die geeigneten Leute vor, wobei besonders darauf zu sehen war, daß der Vorgeschlagene einen „genugsamen Fürstand" (hinreichende Caution) machen konnte. Wenn der Schösser bei seinem Dienste eine große Oekonomie zu verwalten hatte, was wohl zuweilen der Fall war, so konnte er sich durch einen guten „Fürstand mit begüterten Leuten im Lande", die als Bürgen für die richtige Bezahlung seines Schiedes (Pachtgeldes) angesehen wurden, vor anderen Concurrenten bestens empfehlen.[6]) Die Anstellung erfolgte zwar nur auf eine bestimmte, meistens kurze Anzahl von Jahren, doch fehlte bei gutem Verhalten der Beamten höchst selten die weitere Bestätigung. Schösser, Kastner und Geleitsmann hatten übrigens den Rentmeister nicht allein als ihren Vorgesetzten zu betrachten, sondern sie wurden auch bei ihrer Einführung ausdrücklich verpflichtet, daß sie dem Haupt- und Amtmann ihres Amtes in allen Amtssachen gehorsam sein sollten.

Mit dem Rentschreiber hatte der Rentmeister häufige Reisen zu machen, um sich persönlich von dem geordneten Zustande der Schäfereien, Teiche, Fischwasser, Gehölze und Weinberge zu überzeugen. Er sollte dafür sorgen, daß Getreide und Vorräthe zur rechten Zeit verkauft, ohne daß jedoch das Armuth und die Käufer allzuhoch damit übersetzt würden. Auf Schösser und Kastner sollte er besonders achten, daß sie kein Getreide verleihen, „noch mit dem Amtsgelde handiren". Später wurde dem Rentmeister noch größere Strenge empfohlen. Keinem Amtmann, Schösser, Geleitsmann oder Förster durfte mehr ein Aufschub der Rechnung gestattet werden, sondern was die genannten Beamten von den Unterthanen bereits empfangen, sollte unweigerlich sofort von ihnen eingebracht werden.

---

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 345. 19.
[6]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 237. Nr. 58.

Die Reviſion der Amtsrechnungen war in den erſten Jahrzehenten des 16. Jahrhunderts oft Jahre lang unterblieben, bis man noch unter Friedrich dem Weiſen einſehen lernte, daß durch eine regelmäßige und ſorgfältige Prüfung der betreffenden Rechnungen das Einkommen der Aemter weſentlich erhöht werden würde. Aber trotzdem wurden immer noch nicht alle Schößerrechnungen regelmäßig jährlich revidirt. Bald zog der Landrentmeiſter mit einem der Rentſchreiber im Lande umher, um die Jahrrechnungen zu prüfen, die Schäfereien zu beſichtigen und die Gehölze zu bereiten; bald wurden die Schößer mit ihren Rechnungen nach Weimar, Gotha und Coburg beſchieden; bald fand die Ablegung der Rechnungen nur in Weimar Statt, wo z. B. 1570 vom 13. Febr. bis zum 21. Auguſt[7]) an allen dazwiſchen liegenden Montagen zwei oder drei Schößerrechnungen geprüft wurden. Zuweilen wurden ſogar 4—5 Rechnungen an einem Tage abgehört, ſo daß man mit der Reviſion ſämmtlicher Rechnungen in wenigen Wochen fertig war. Uebrigens war auch die Reviſion der Stadtrechnungen, welche früher den Amtleuten und Räthen gebührte, ſeit 1544 aus guten Gründen[8]) dem Rentmeiſter und Rentereiſchreiber übertragen worden, namentlich in Jena, Weimar, Gotha und Eiſenach. Die Rechnungen der andern Städte und Gemeinden, als Kirchen-, Dorfrechnungen und Inventarien ſollten zwar die Amtleute[9]) noch anhören, doch aber die letzte Reviſion dem Landrentmeiſter zuſtehen.

Unter der Oberaufſicht des Landrentmeiſters ſtand ferner der Landweinmeiſter, [10]) welcher die herrſchaftlichen Weinberge mit allem Fleiße bereiſen mußte, der Fiſchmeiſter, welchem die Ueberwachung der Teiche und Gewäſſer oblag, ſowie das ganze Forſtperſonal. Je mehr im Laufe des Jahrhunderts mit der allgemeinen Klage über den drohenden Holzmangel die Preiſe des Holzes ſtiegen, deſto mehr Sorgfalt glaubte man auf die Erhaltung der Gehölze richten zu müſſen. Und doch wurde gerade über diejenigen Beamten, welche mit dem Schutze und der Pflege der Forſten

---

[7]) „Tagezettel, wie die Schößer zur Rechnung beſchieden werden.“ Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 406. A. 1.

[8]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 345. 19.

[9]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. pag. 8. Cap. II. Nr. 73. und Landesordnung von 1556. Tit. LXXXIII.

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 345. 15.

beauftragt waren, oft der Tadel laut, daß sie sich um die Waldungen zu wenig bekümmerten. Als Johann Wilhelm 1569 den Paul Henlein als Oberforstmeister und Landrichter nach Altenburg setzen wollte, fragte er erst beim Amtmann zu Kreuzburg nach, ob sich Henlein „auf die Gehölze verstehe, (!) und ob ihm ein Forstdienst zu befehlen sei.“[11]) Um den tief eingewurzelten Unterschleifen zu begegnen, hatte der Landrentmeister sein Augenmerk darauf zu richten, daß kein Unterförster Gehölz an Aeckern oder Klaftern ohne Beisein des Jägermeisters, Oberförsters oder Schößers verkaufe. Den Förstern war kein Freiholz zu gestatten, „noch daß sie damit handiren.“

Bei der Beaufsichtigung der Geleitseinnehmer war darauf zu achten, daß, „nach den Geleitstafeln, die in jeder Rechnung sollen besichtigt, die Geleite eingenommen und verrechnet werden, und daß allezeit voriger Rechnung nach Zeichen von einem Geleite zu dem andern gegeben werden, und die Fuhrleute in alle Wege auf der ordentlichen Hauptstraße zu fahren wißen.“ Auch die Besichtigung der Straßen, der Brücken und Gebäude, sowie die Aufsicht über das Gestüte in Georgenthal gehörte zum Geschäftskreis des Landrentmeisters.

Da die Geschäftskreise der verschiedenen Beamten nicht streng begrenzt waren, so hatten zuweilen auch Hauptmann und Amtmann z. B. im fränkischen Kreise die Verpflichtung „auf den Schößer und Kastner zu achten ihres Amtes halben und ihnen einige Finanzerei oder die Unterthanen in dem wenigsten, es sei mit Bußen, Frohnen, Diensten und Anderem, die einer in seinen Nutzen mit Beschwerung der armen Unterthanen ziehen, erbitten oder gebrauchen wolle, zu beläftigen wissentlich nicht gestatten, und da es vermerkbar würde, uns berichten.“ Die beiden genannten Beamten sollten auch die Taxsteuer, welche der Landrentmeister zu verrechnen hatte, einbringen helfen und aufbewahren, weshalb jeder derselben einen Schlüssel führte. Auch der Geschäftsgang wurde nicht strenge eingehalten, indem der Fürst nicht selten, namentlich wenn es sich um Anleihen handelte, mit Umgehung des Landrentmeisters unmittelbar an die Schößer und Kastner schrieb, und ebenso wiederum diese auf ausdrücklichen Befehl oder auch unaufgefordert ihre Schreiben dem

[11]) Weim. Comm. Arch. Reg. Rr. pag. 237. Nr. 58.

Landesherrn, als dem Mittelpunkte, von welchem die ganze Finanzverwaltung ausging, „zu eigenen Händen" einschickten.

Während der Rentmeister zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu ganz verschiedenen Zeiten seine Rechnungsabschlüsse machte, z. B. Mittw. nach Pauli Bekehrung 1507, Sonntag nach voc. jucund. 1507, Sonntag nach Barthol. 1507, Galli 1507, Valentini 1508, Montag n. Visit. Mar. 1508, Sonnabend der 11,000 Jungfrauen 1508 u. s. w., so war seit 1509 der Gebrauch entstanden, daß er mit dem Rentereischreiber seine Hauptrechnung zum Leipziger Oster- und Michelsmarkte stellte. Von geringerem Belang sowohl rücksichtlich der Einnahmen als der Ausgaben war die Abrechnung des Leipziger Neujahrmarktes und des Petri-Paulimarktes in Naumburg. Das verhältnißmäßig Wenige, welches in der Zwischenzeit ausgegeben wurde, kam mit auf die nächste Marktrechnung; zuweilen wurden auch für diese Ausgaben besondere „Beirechnungen" aufgestellt.

Bei der Unvollkommenheit des damaligen Rechnungswesens wurden Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben, Etats, nicht regelmäßig, sondern nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Landesherrn angefertigt. Für die Markteinkäufe machten Küchenschreiber und Hofschneider einen ungefährlichen Anschlag des Bedarfs, damit sich der Landrentmeister mit der Kasse darnach einrichten könnte.

Die Ausgabe-Titel der Marktrechnungen beginnen mit den Auslagen für die Glieder der fürstlichen Familie der Reihe nach, für das Frauenzimmer, Ausgaben auf Befehl, aus Gnaden, für die Küche, [12]) für

---

[12]) Küchenbedürfnisse aller Art, wie Colonialwaaren, eingemachte Sachen, welche die Apotheker verkauften, gedorrtes Obst, Heringe und andere Salzfische, u. s. w. wurden auf dem Leipziger Oster- oder Michelsmarkte, weniger auf dem Neujahrsmarkte gekauft, oder wenn sie schon vorher bezogen worden waren, wenigstens bezahlt. Aber auch die anderwärts gemachten Einkäufe von Ochsen, Hammeln, Schweinen, Speck, Butter und Käse, u. s. w. fanden ihre Stelle in der Marktrechnung, welche für seinen Theil, soweit sie die Küchenbedürfnisse betraf, der Küchenschreiber aufstellte. Küchenschreiber, Hofschneider und oft noch andere fürstlichen Beamte reisten regelmäßig zur Messe nach Leipzig, wo sie ihre Herberge, die im Jahre 1573 mit 10 fl. für Gewölb-, Stuben- und Kammerzins bezahlt wurde, ständig bereit fanden. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. X. 868.

den Keller,[13]) für die Silberkammer, für die Reuterei[14]) und Canzlei, für die Schneiderei,[15]) für Zinsenzahlungen, für Rathgeld, für Dienstgeld, a., auf Abkündigung, b., auf eine vorher bestimmte Reihe von Jahren, c., auf Lebenszeit, für den Beschied (die Besoldung) der Amtleute, für das Oberhofgericht, für bezahlte Schulden, für verliehenes Geld,[16]) für die Tapistereimacher, für die Aemter, für Hafereinkäufe, für die Zeughäuser, für heimliche Kundschaft (z. B. 1539 für die streifende Rotte wider Hans Kohlhas) für die Bettmeister, für Bauten, für Pferdekäufe, für Zehrung der Räthe und für Botenlohn.

Ansehnliche Summen lieferte der Landrentmeister an den Kammerer, der die Hof- oder Kammerrechnung, die früher v. Reminiscere zu Reminiscere, später von Trinit. zu Trinit. geführt wurde, aufstellte. Zu des Kammerers Einnahmen gehörte ferner noch der Zehent des Getränks, der Erlös aus den Sequestrationen[17]) und der fürstliche Spielgewinnst. Die Ausgaben, welche sich jedoch nicht ausschließlich auf Unterhaltung des Hoflagers bezogen, weil Hof- und Landesausgaben noch nicht streng geschieden waren, besorgte meistens der Kammerschreiber. Die Ausgabe-Titel waren: für die fürstliche Familie, auf Befehl, aus Gnaden, für Zehrung und Commissionen der Beamten, für gemeine Zehrung, für Küche und Keller, für die Schneiderei, für die vier Quatember,[18]) für fremder Fürsten und Herren Ausrichtung, für die Falkonetschützen, für die Zeughäuser, Zuschuß zu den Bergwerken, Jägerrecht,[19]) Jägerzehrung, für be-

[13]) Fremde Weine, wie Rheinweine, Reinfahl, Malvasier wurden nur in mäßigen Quantitäten für den fürstlichen Hof bezogen; dagegen kaufte man Gewürze und andere Ingredienzen zu den damals sehr geschätzten Kräuterweinen.

[14]) Pergament, Papier, Messingleuchter, Mausefallen, Bindgarn, Kalender und Almanache, Siegelwachs, Schreibmesser, Tinte und deren Ingredienzen, ganze Fäßlein Streupulver von Nürnberg, u. s. w.

[15]) Die Einkäufe, welche sich gewöhnlich auf 3—4000 fl. beliefen, weil alle Hofbeamten mit ihren Dienern mit Sommer- und Winterkleidung versehen werden mußten, besorgte der Hofschneider.

[16]) Der Fürst lieh zuweilen seinen Beamten für gewisse Zwecke, z. B. für die Unterhaltung ihrer Söhne auf der Universität mäßige Summen, die er ihnen später oft aus Gnaden erließ.

[17]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 351.

[18]) Auszahlungstermine für die Besoldung der Hofbeamten.

[19]) Ueber Jägerrecht siehe Hildebrands Jahrbücher, Preis- und Lohnverhältnisse u. s. w. v. Dr. Kins 1863 Heft II. S. 277, Anm.

zahlte Pferde, für Botenlohn, Goldschmieds Arbeit, Apotheker, Sattler und Riemer, für die Harnischkammer, für die Seidensticker, auf Reisen, für tägliche Hofausgaben, Spielverlust des gnädigsten Herrn.

Der Character des patrimonialherrlichen Haushalts brachte es mit sich, daß Hofhaltungs- und öffentliche Ausgaben mit einander vermischt waren; doch erschienen diejenigen Ausgabe-Titel der Kammerrechnung, welche schon in den Marktrechnungen des Rentmeisters vertreten sind, hier nur in kleineren Summen, oft auch mit einem vacat.

Bezüglich der Hofausgaben erneuerte die Hofordnung von 1566 eine frühere Bestimmung,[20]) „daß der Hofmarschall, Rentmeister, Kammerrath und Kammerschreiber, auch Küchenschreiber, Weinmeister, Futtermarschall und Fischmeister, wenn sie gelegene Zeit haben oder wenn es sonst die Nothdurft erfordert, außerdem alle vier Wochen zusammenkommen und von Bestellung der Küche, Keller, Futter und anderer Nothdurft des Vorraths zu Unterhaltung des Hoflagers reden und handeln, damit ein jedes zu rechter Zeit rathsamlich bestellet und geordnet werde, auch ob zu Hofe oder in diesem Amte Verordnungen erwüchsen, dieselbigen mit zeitlichem Rathe zuvorkommen. Des Kammerschreibers, Küchenschreibers, Futtermarschalls Rechnungen aller gemeinen Ausgaben der Hofämter sollen täglich Nachmittags um zwei Uhr in der Hofstuben im Beisein des Hofmarschalls beschrieben, gerechnet, bezahlt und folgend wöchentlich durch den Kammerrath, Marschall und Rentmeister gehört werden."

Das niedere Personal im Marstall, die Schäfer auf den Gütern, der Gärtner, welcher die Schwäne fütterte, überhaupt Leute, welche, ohne daß sie sich auf die Feder verstanden, über kleine Einnahmen oder Ausgaben Rechnung abzulegen hatten, bedienten sich des Kerbholzes oder der Kerbstöcke.[21])

[20]) Weim. Comm-Arch. Reg. Rr. pag. 317—320.

[21]) Ueber den Gebrauch der Kerben siehe Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters von Hüllmann. Berlin, 1805. S. 134. ff.

VII.

Die Landstände.[1])

Mit der Befestigung der Landeshoheit erstarkte auch die Macht der Landstände, deren vollständige Ausbildung wahrscheinlich erst mit der Einführung der Landessteuern begann.[2]) Die Steuerbewilligung der sächsischen Landstände reicht übrigens weit zurück.[3])

Zur Landstandschaft berechtigt waren in Sachsen die Prälaten,[4]) die Grafen und Herren, die Ritterschaft und die Städte. Unter der Regierung Joh. Friedrichs des Großmüthigen verschwinden mit den um 1543 vollendeten Sequestrationen die Prälaten auf den Landtagen; doch werden sie in späterer Zeit,[5]) wenn auch nicht als geschlossene Curie, wieder genannt.

Die Berufung der sächsischen Landstände erfolgte durch gedruckte Einladungsschreiben, welche an die einzelnen Mitglieder erlassen wurden, von denen diejenigen, welche am Erscheinen verhindert waren, ihr Ausbleiben schriftlich entschuldigten.[6]) Der Ort der Versammlung wurde im Einladungsschreiben benannt, als Torgau, Jena, Altenburg, Zwickau, Weimar, Saalfeld, Gotha u. s. w. Auch nachdem Weimar die Residenz geworden war, wurde der Landtag vorerst nicht immer daselbst gehalten. Eine bestimmte Frist, binnen welcher ein Landtag gehalten werden mußte, fand nicht Statt. Zu manchen Zeiten wurde er häufiger berufen; oft war auch nur der bald aus zwölf, bald aus sechszehn und vier und zwanzig Personen bestehende Ausschuß versammelt, welcher theils weniger wichtige Angelegenheiten berieth, theils die Geschäfte für den allgemeinen

---

[1]) Ausschließlich nach den im Weim. Comm.-Arch. befindlichen Landtags-Acten des Ernestinischen Sachsens.

[2]) Pütters Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte. Göttingen, 1777. S. 124. ff.

[3]) Ueber den Ursprung der Sächs. Landstände siehe Dr. von Langenn, Kurfürst Moritz. Leipz. 1841. Thl. II. S. 20. ff. und die daselbst citirten Schriften.

[4]) Auf den Landtag nach Altenburg 1523 gedachte anfänglich Kurfürst Friedrich die Prälaten und Grafen nicht einzuladen.

[5]) In einer Beschwerdeschrift vom Jahre 1582 finden sich neben der Ritterschaft, der Universität und den Städten auch Prälaten wieder mitunterzeichnet.

[6]) Auf dem Landtag zu Jena 1533 waren „etzliche, doch der wenige Theil durch ihre Vollmächtigte und Gewalthaber" vertreten.

Landtag vorbereitete und zuweilen auch von den Landesherren in eiligen Angelegenheiten um Rath gefragt wurde.

Gewöhnlich entschuldigt sich der Landesherr wegen Berufung der Stände, wie er vielmehr gewünscht hätte, daß die ehrbare Landschaft mit dieser Mühe hätte verschont bleiben mögen, daß er aber in der Zuversicht stehe, die ehrbare Landschaft werde solche Zusammenkunft „vor die äußerste Nothdurft dieser Lande vermerken und aufnehmen." Doch entschlüpfte auch einmal Joh. Friedrich bei Berufung der Stände das Motiv, „damit sie in Ordnung und Botmäßigkeit erhalten werden."

Zuweilen eröffnete und schloß der Fürst den Landtag in eigener Person. Unmittelbar nach vorgelesener Proposition oder dem „Fürtragen" begannen die Verhandlungen. Sitzungsprotokolle kommen nicht vor. Einzelne Curien schickten mitunter Deputationen an den Landesherrn und erhielten schleunige Antwort. So konnte der Landtag mit Proposition, Verhandlung, Beschluß und Abschied in einer Woche, oft schon in drei Tagen erledigt werden. Wahrscheinlich eilten die Landtagsmitglieder selbst schon nach Hause, und man fand sich um so weniger fürstlicher Seits veranlaßt sie länger aufzuhalten, als die bedeutenden Kosten des Unterhalts in Ansehung der vielen Personen und Pferde dem Hofe bedeutenden Aufwand verursachten. Als Beispiel hierfür folgt die actenmäßige Berechnung der Kosten des Landtags zu Altenburg 1523.

Ausrichtung auf dem Schloß Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag nach Cantate.

Gesetzte Tisch.

1 Tisch für den gnädigsten und gn. Herrn in der Canzleistube.
7 Tische vor Prelaten, Comptern, Probsten ꝛc. in der Canzleistuben.
24 Tisch auf dem Sahl für die Ritterschaft.
6 Tisch Erst Niedersitzens In der under Hofstuben von Hofgesindt.
1 Tisch Hirsfelt und Greffendorff.
1 Tisch des jungen Herrn Thürknecht mit andern Kammerdinern.
1 Tisch für die Schosser und Amtsverweser.
1 Tisch in die Canzlei.
1 Tisch des Königs von England.

2 Truchſeßtiſch
13 Tiſch in die Hofſtuben
1 Tiſch im Keller
1 Tiſch in der Küche
1 Tiſch in der Bratküche
} 18 Nachesſertiſch.

Hinaus geſpeiſt.

1 Tiſch dem Amtsverweſer.
1 Tiſch der Amtsverweſer.
1 Tiſch In das Geleitshaus dem Futtermeiſter und Schoſſer.

Summa 64 Tiſch.

Freitag nach Jubilate ſind Churf. Friedrich mit Hans Friedrich auf die Abendmahlzeit und Sonntags Cantate darnach iſt die Landſchaft eingekommen, welche bis Freitag nach Cantate dageblieben.[7])

---

[7]) Zu dieſem Landtag waren erſchienen von der Ritterſchaft: Hanns v. der Plawnitz, Heinrich v. Bünau zu Meuſelwitz, Haus v. Minckwitz, Chriſtoff Groß, Amtmann zu Beltitz, Rudolff v. d. Plawnitz daſelbſt, Leipoldt vonn Hermausgrun, Wolff v. Weiſſenpach, Clein Er Haus v. Weiſſenpach zu Werde, Philip v. Feylitzſch, Amtmann zu Weyda mit ſeinem ſon, Günther v. Bünau zu Elſterberg, Götz v. Ende zu Roßberg, Utz v. Ende, Amtmann zum Arnshaug, Klein Er Rudolff v. der Plawnitz zu Wieſenberg, Er Gunther v. Bünau, Hoffmeiſter, Günther v. Bünau zu Breytenhain, Nickel v. Ende zu Starckenbergk, Hans v. Reytzenſtein zu Blanckenburg, Ernſt v. Pewlwitz zu Hirſchbergk, Hans Roder, Amtmann zu Blawenu, Heinr. v. Feylitzſch, Jorg v. Dollen, Wolff v. Hirſchfelt zu Otterwiſch, Götz v. Wolffſtorff zu Cimritz, Wolff v. Wolffsdorff, Heinr. v. Bünau zu Otterwitz, Leupoldt v. Wolfframszdorf zu Rende, Erufride v. Ende zu Krymiſchau, Albrecht v. Dettaw zu Rew Salza, Heinr. v. Bünau zu Daurode, Haus Weſſel zu Zielſch, Sigmundt Heynitz zu Widersrode, Hans Zeſch zu Belenn, Aszmus v. Haugwitz zu Leypnitz, Chriſtoffel v. Brandenſtein zu Niebeck, Joh. v. Wolfferstorff zu Berge, Rudolf v. Bünau, Amtmann zu Bauſſa, Dittrich Starſchedel zu Mutzſchen, Baltazar vonn Etzdorff zu Memeritz, Jorg Krizſcher, Amtmann zu Leiszneckh, Caspar vonn Haugwitz zu Floszbergk, Sebaſtian v. Kotteritzſch zu Stedern, Baltazar Arras v. Garbitzſch, Cuuz Goymann, Greyff v. Heszberg zu Eyszhauſſen, Hans v. Lichtenſteiner, Steffan v. Helried, Albrecht v. Blanckenburg zu Koszberg, Jobſt v. Lohm zu Liebszburg, Günther von der Plawnitz zu Bolnitz, Welty vonn Bratdendorff, Hans v. Wunnigen zu Wolffels, Chriſtoph v. Sebach, Hauptmann zu Erfurt, Heinr. v. Wolffstorf zu Berge, Hans v. Biberitzſch zum Fuchshain, Jorg v. d. Gabelentz zur Lewbenn, Melchior Munch v. Nennkirchen, Heinr. v. Maltitz zu Kauffungen, Hans v. Honszberg zu Clodenn, Chriſtoffel v. Steutzſch zu Wurzenn, Wilh. und Heinr. v. Lindenau zu Machern, Ebaldt v. Ende zu Bichenn, Eckhardt Ganss zu

Aufgang an Victualien.

75 fl. 12 gr. 3 pf.	für 222 Kälber (gewogen 287 Stein 17 Pfd., wovon 103 Kälber auf dem Schloß, 119 in der Stadtküche verthan worden sind.	7 fl. 19 gr. 8 pf.	für 250 Kalbsköpfe à 8 pf.
1 „ 14 „ 5 „	für vier Schops.
13 „ 18 „ 6 „	für 43 Lammer.
1 „ 2 „ — „	für 7 junge Ziegen.
6 „ 13 „ — „	für 29 Spanschweine.

Denstedt, Friedr. Thun, Amtm. zu Wasserburg, Caspar v. Lindenau daselbst, Leupolt und Wolff Gatfurdt zu Daßdurff, Jarg Metzsch, Hans und Heinr. v. Wolffsdorff, Hans v. Reytzenstein, Bernh. v. Matditz, Sigmund Grosz, Gebhard Munch, Joh. Schawrot, Michel u. Jorg Fitzthumb zu Elstedt, Heinr. v. Schönfelt, Heinr. v. Hayn u. Thomas Wilde aufzm Amt Arnshangk, Oswald v. Dobeneckh, Heinr. v. Ende zu Bonitz, Rudlauff v. Bilnau zu Froburg, Mathes Loser zu Lebus, Hans Dragendarff zu Sehe, Ditze Rossche v. Hillerstorff, Joh. v. Etzdorff, Hillebrand v. Einsidel zu Kimitzsch, Hans Holda zu Kraischau, Ditterich v. Lichtenthan, Volckmar v. Bolwerckh, Jorg v. Gleine, Wolff Leiptzk, Ludwig Kouritz zu Trebenn, Jacaff Hacke zu Gehoffe, Gunther Zaschwitz zu Schnauitz, Khun Rabil zu Bach, Friedr. Brandt zu Wiesenbergk, Ott Spiegell v. Newehaus, Wolff Kochbergk zu Salfelt, Jorg Beulwitz zu Rege, Ernst v. Hopffgartt, Jacoff v. Greffendorff, Walff Schrennck v. Froberg, Jhan Losser zu Trebissen, Lobick v. Drewick, Jorg Falck v. Bledin, Hanns Staupitz zu Dadrim, Hanns Spigel zu Grunau, Jorg v. Schonnfelt zu Welckau, Anndres Pflugk zu Belgershain, Baltasar Newstat zu Salzfurth, Wolff Zschaderitz zur Langenlewben, Jorg v. Dobeneck, Hans v. Dobeneckh, Nickel v. Krahtzen zu Belitz, Nickel v. d. Plawnitz zu Niderbelnitz, Veyt v. Obernitz, Wolff v. Hagenest zu Luckau, Caspar v. Haugwitz zu Floszberg, Jarg Thawpadel zu Berbwitz.

Prälaten und Geistliche: Aebte van Saalfeld, Reynnertzbroun, Bürgeln, Münchenrode, St. Jorgen zur Numburg, Abt zum Jorgenthal, Brobst zu St. Maritz bei der Naumburg, zu St. Petersberg bei Eyssenbergk, zu Leiptzk zu St. Thomas, von Mulsorth, zu Blotzkau, Henszdarff, Jhene, Newendorff, Petersberg, Thumprobst zu Numburgk, Her Meister zu Lichtenberg, Hoffmeister zu Brenne; Vorsteher v. Rode, Nymptzschen, Lawsnitz, Ichtershausen, Dr. Hieronimus aufm Capitel zu Wittenberg, Karthawser zu Eisenach, Stift zu Eysenach u. Erfurt uf unser Frawenberge, Dechant v. Gotta.

Stet: Rath v. Zwickau, Wittenberg, Coburg, Weymar, Neustat a. Walde, Sonneberg, Hilpershawsen, Esselt, Helberg, Kalle, Orlamunde, Königsberg, Adorf, Budstat, Budelstet, Brettin, Coldiz, Rastenburg, Torgau, Eysenach, Gotta, Eysenberg, Greffenheinichen, Burgel, Lobeda, Diebenn, Plawenn, Werda, Bornn, Salfelt, Alstet, Weyda, Rotach, Damitzsch, Krewtzberg, Grym, Seyda, Kemrigk, Bitterfelt, Liebenwerde, Leiszneckh, Eylenberg, Luckaw, Roda, Schmideberg, Neustadt a. O., Beszneck, Driptis, Newenhoff, Salzungen.

Schoßer u. Schultheißen von Torgau, Wittenberg, Roßel, Creutzburg, Eyßemberg, Schweynitz, Alstet, Caburg, Coldiz, Seyda, Esseltt.

— fl. 5 gr. — pf. für einen Hasen.
3 „ 19 „ 6 „ für 82½ Pfd. Speck.
16 „ 17 „ 6 „ für 140 Kaphan.
28 „ 3 „ 6 „ für 751 Hüner.
21 „ 3 „ — „ für 603 junge Hühner.
6 „ 18 „ — „ für 536 junge Tauben.
39 „ 2 „ 6 „ für 418 Schock 45 Eier.
12 „ 5 „ — „ für gesalzene Butter.
2 „ 10 „ — „ für 2 Schock alte und ½ Thonne und zwei Kreutzkäse.
20 „ 6 „ — „ für acht Lachs.
23 „ 1 „ — „ für Krebse.
31 „ 6 „ — „ für Fisch.
2 „ — „ — „ für 26 Flackfisch.
— „ 6 „ — „ für 1 Pfund confect Körner.
5 „ 8 „ — „ für einen Korb große Rosinen, 97 Pfund schwer.
4 „ — „ — „ für einen Centner reiß.
1 „ 3 „ — „ für ein Faßlein Honig.
2 „ 8 „ 6 „ für 11 Schock Apfel.
— „ 4 „ — „ für 2 Schock Birnen.
1 „ 9 „ — „ für 60 Kann dicke Milch.
3 „ 13 „ 9 „ für 307 Kan dünne Milch.
1 „ 2 „ 9 „ für frische putter.
— „ 7 „ — „ für grun Kraut.
1 „ 15 „ 6 „ für salat und Kresz.
— „ 6 „ — „ für junge Zwipeln.
— „ 6 „ — „ für Wacholderpern u. feldkumel.
1 „ 9 „ — „ für 1½ Tonne Sauerkraut.
1 „ 16 „ 6 „ für 2 scheffel 6 sip mas alde zwipeln.
6 „ 20 „ — „ für 73 mas weisz mehl à 2 gr.
— „ 2 „ — „ für 2 mas Rockenmehl zu Pasteden.
4 fl. 3 gr. — pf. für 8 stuck salz.
18 „ 19 „ — „ für 16 fuder Koln.
— „ 3 „ 4 „ für 4 Kann Weinessigk.
4 „ 7 „ — „ für 362 Kan bireffig.
2 „ 15 „ — „ für topf.
— „ 14 „ — „ für 2 Maß Hirschen.

Gemeine Ausgabe.

— fl. 10 gr. — pf. dem Tischer für 8 Backbrett.
— „ 4 „ — „ für 4 große und 6 kleine Sieb.
2 „ — „ — „ dem Potner für 17 Zeober.
— „ 9 „ — „ für 6 Eisen schaufeln.

Kochenlohn.

7 fl. 14 gr. 6 pf. Trankgelt für die Schloßkuch.
6 „ 16 „ 6 „ Trankgelt für die Stadtkuche.
2 „ 8 „ — „ für Wasserziehen und Holzhauen.
2 „ 1 „ 6 „ Trankgelt.
1 „ — „ — „ einem Kerner.
— „ 12 „ — „ von dreien großen Trifuszen zu bessern.

Gemeine Ausgabe für die Kuche.

— fl. 1 gr. — pf. für streichtucher.
1 „ 2 „ — „ von etzlichen Kesseln zu bessern.
1 „ 9 „ — „ für 1 Schock Brot zu der Bratküche.
1 „ — „ 2 „ Macherlohn und für 1 Scheffel Gerstengrauppen, 1 Scheffel Hafermehl.

Summa 407 Gulden 18 gr. 7 pf.

Vorrath.

15 Ochſen, 18 Seiten Eßfleiſch, 8 Seiten Speck, 12 Rehe, 12 wilde Schinken, 14 Seiten Wiltfleiſch, 16 feſſlein geſalz. Wiltpret, 5 feſſlein dürres Wiltpret, 6 Birkhahner, 47 grune Forelln, 1 durr Lachs, 40 Flackfiſch, 4 Pfd. 4 Lth. Saffran, 10 Pfd. 24 Lth. Ingwer, 10½ Pfd. Pfeffer, 3 Pfd. 8 Lth. Negelein, 2 Pfd. 24 Loth Zimmt, 1 Pfd. Muscaten, 70 Pfd. Zucker, 8 Loth Muscaten (das Gewurz iſt halb von H. Johans erlegt), 50 Pfd. Mandeln, 26 Pfd. kleine Roſin, 6 Pfd. Ziebeben, 8 Pfd. Kaper, 6 Faß geſloſt Butter, 1 feſſlein Baumohl, 4 feſſlein Apfelgemüß, 1 Scheffel Hafer, 3 Eimer Eſſig, 5 Eimer Weineſſig.

—	fl.	10	gr.	—	pf.	für 10 Kann Wein.
70	„	7	„	8	„	69 Eimer Jeniſchen Wein.
14	„	16	„	6	„	10½ Eimer 18 Viertel Wein. Vorrath. 16 Eimer. 61½ Eimer (verbraucht 91½ Eimer).
1	„	1	„	—	„	Schrotlahn.
18	„	14	„	—	„	4 faſſ Bier.
6	„	—	„	—	„	2 faſſ Wurzeniſch Bier.
159	„	16	„	—	„	55 faſſ Altenburg. Bier. Varrath: 1 faſſ Eimbeckiſch, ¼ Wurzner, ½ Orlamundiſch. Es blieben übrig 2 faſſ Wurzniſch Bier.
12	fl.	11	gr.	10	pf.	Zerung für 11 Cloſtergeſchirr.
5	„	3	„	—	„	6 Schack 54 Bier- und Weingläſer.
—	„	18	„	—	„	2 Schack graße und ½ Schack kleine Krenze.
3	„	1	„	—	„	für Buttner Arbeit im Keller.
—	„	4	„	—	„	für 8 Man zum Schlaftrunk ausmeſſen.
—	„	6	„	—	„	von 2 Flaſchen zu beſſern.
—	„	4	„	2	„	für 3 faßbahrer und 14 Zapfen.
—	„	11	„	—	„	für 15 Bret und 3 Malſchlaff in den Stadtkeller.
—	„	2	„	—	„	Trankgelt für den Keller u. Speißkammer Wirth

Summa der Kellerkoſten 290 fl. 19 gr. 2 pf.

Speißkammer.

27 fl. 15 gr. 6 pf. 233 Schack Semmeln.
— „ 2 „ — „ für Brot zur Zubus.
Varrath 70½ Scheffel Korn.
3 fl. 7 gr. 6 pf. Backlahn.
3 „ 15 „ — „ 13 Helfersknecht in Keller u. Speiſekammer.
6 „ 1 „ — „ nemlich 4 fl. 6 gr. für 99 Pfd. Licht, 25 gr. Waſchlahn.
— „ — „ — „ Futter 767 Scheffel Hafer.

— fl. 12 gr. — pf. zwei Taglohnern
— „ 2 „ 4 „ für 2 Bücher papir zu den Futterregistern.

Dazu 133 fl. 5 gr. 8 pf. Extraausgaben, namentlich Trankgelter, Botenlohn, Stallmiethen.

Summa Summarum aller Ausgaben
876 fl. 8 gr. 9 pf. Zum jeden Theil also 438 fl. 4 gr. 4 pf. 1 Hl.

Zu dem Landtag, der in der Woche nach Okuli 1552 in Weimar abgehalten wurde, — also nach Verkleinerung des Ernestinischen Landes — erschienen 126 Grafen, Herren und Ritter, sowie Abgeordnete von 24 Städten mit 406 Pferden. Auch die kleinsten Städte wie Magdala, Lobeda, Bürgel, Neumark, Buttelstedt waren vertreten. Im J. 1570 wurde zu Weimar ein Landtag gehalten, welcher bis in die dritte Woche währte, „und waren diese Zeit über täglich 200 Tische gespeiset". Da sich die Preise in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts höher stellten, so wurden auch die Kosten der Ausrichtung eines Landtags viel ansehnlicher. Herzog Friedrich Wilhelm entschuldigte die Einberufung der Stände mit der Dringlichkeit der Sache, „denn mit was großen, überschwenglichen Unkostens, die wir sonst zu anderen behaglichen Ausgaben verwenden können, die Landesversammlungen gehalten werden, dasselbe ist euch nicht unbewußt".

Die Hauptaufgabe der Landstände war die Bewilligung der Steuern. Obgleich eine Pflicht zu den Lasten der Landesregierung beizutragen noch keineswegs als zu Recht bestehend anerkannt worden zu sein schien, — die Landesherren bitten nur gnädigst —, so war es doch schon seit längerer Zeit hergebracht, daß die Landstände zur Aufbringung des Fehlenden eintraten; denn die Domänen, die zwar den Grundstock der fürstlichen Kapitalien bildeten, so wie der Ertrag der ihnen allmählig zugefallenen Regalien wollten lange schon zu den gesteigerten Ausgaben der fürstlichen Hofhaltung nicht mehr hinreichen.

Regelmäßig bei jeder Steuerbewilligung mußten die Fürsten Schadlosbriefe ausstellen, durch welche sie versicherten, daß die gegenwärtige Nachgiebigkeit der Stände ihnen nichts an ihren Rechten vergeben solle, da sie die Steuer nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus unterthänigem guten Willen zugestanden hätten. War die Steuer noch für längere Zeit nöthig, so wurde sie auf ein erneuertes Gesuch des Landesherrn und nach abermaligen Verhandlungen mit den Ständen wohl wieder weiter erstreckt,

aber zugleich mußte auch die Versicherung erneuert werden, daß sie nicht für alle Zukunft bleiben solle, worüber ein ausdrücklicher Revers ertheilt wurde. Natürlich geschah die Steuerbewilligung von den Ständen Namens des ganzen Landes und nicht bloß der einzelnen, welche ihre Zustimmung erklärten.

Die Staatseinnahmen wurden den Landständen nicht mitgetheilt; im Gegentheil wurde hierüber das tiefste Stillschweigen beobachtet. Nicht nur alle diejenigen fürstlichen Diener, welchen amtlich eine Einsicht in die Einnahmen des Landesherrn zu Gebote stand, waren eidlich „bis in die Gruben" hierüber zu schweigen verpflichtet, sondern die Fürsten hielten es selbst für politisch klug, das Geheimniß der Einnahmen streng zu bewahren, was auch Kurfürst Joh. Friedrich seinen Söhnen ausdrücklich empfahl.[8]) Eben so ist auch die Aufstellung eines Budgets und Discutirung desselben mit den Ständen, so wie überhaupt eine methodische Regulirung des Staatshaushaltes und der Schuldentilgung durch die Stände dem Patriarchalstaat jenes Zeitalters vollkommen fremd. Der Fürst ist eben Eigenthümer des Landes, Landesherr; nichts hindert ihn, dasselbe zu theilen, zu verpfänden oder zu verkaufen.[9]) Indem er regiert, verwaltet er nur seine eigenen Angelegenheiten. Landesherrschaft und Eigenthum sind gleichbedeutend, daher auch die Ausgaben für den Hof und das Land noch nicht getrennt. Mit den Einkünften der ihm erblich zustehenden Kammergüter bestreitet der Fürst wohl so weit als möglich die Landesausgaben; bedarf er aber mehr oder befindet er sich in Geldnöthen, so wendet er sich an den Landtag, erbittet sich Geld und guten Rath, macht aber gewöhnlich von letzterem keinen Gebrauch.

Wenn anderwärts den Territorialherren, je mehr die Reichsgewalt sank, eine um so größere Opposition im eigenen Lande erwuchs, indem Prälaten, Vasallen und Städte den gleichen selbstherrlichen Anspruch, mit welchem die Fürsten die Kraft des Reichs lähmten, geltend zu machen gelernt hatten, so daß die Landesherren in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniß zu ihnen geriethen, wie der Kaiser zu den Fürsten des Reichs,

---

[8]) Joh. Friedrich der Mittlere von Dr. Beck. Weimar, 1858. Thl. I. S. 60. f.

[9]) Vergl. in v. Raumer's hist. Taschenbuch, III. Folge, 10. Jahrg. Die Entwickelung des Staatswesens in Deutschland, England und Frankreich v. Karl Biedermann. S. 431.

und daß die Verhältnisse der beiden letzteren zu einander sich in einzelnen Staaten gleichsam abspiegelten: so waren dagegen im Ernestinischen Sachsen die Beziehungen der Landstände zu ihren Landesherren stets höchst rücksichtsvoller Art, und nie kam es zu einem ernstlichen Zusammenstoß, noch viel weniger zu prinzipieller Opposition. Die Landstände erkannten die Ehrenhaftigkeit ihrer Landesherren, die es mit dem Lande aufrichtig wohl meinten und mit denen sie sich auch in Angelegenheiten des Glaubens — damals von großer Bedeutung — im Einklang sahen, und bewilligten daher doch zuletzt die landesherrlichen Geldforderungen, die sie erst mit Staunen und Schrecken vernommen hatten, wenn sie sich auch zuvor den Versuch noch etwas abzuhandeln nicht versagen konnten. Gleichsam als Aequivalent erhielten sie die Zusage der Abstellung gerügter Landesgebrechen. Die Vorstellungen der Landstände wegen Beschränkung der Hofhaltung und wegen Abstellung der Unordnung in den Aemtern wurden mit dem Versprechen der Abhülfe ohne Empfindlichkeit aufgenommen und eben so ruhig und ohne Erbitterung, da die gewünschten Reformen selten eintraten, auf dem nächsten Landtage in aller Unterthänigkeit wieder erneuert.

Bei Forderung der Steuer war regelmäßig die beabsichtigte Verwendung derselben angegeben und die Stände pflegten auch an ihre Bewilligung die Voraussetzung zu knüpfen, daß sie eben nur zu dem bezeichneten und zu keinem anderen Zwecke, meistens zur Schuldentilgung benutzt würde. Und wie die Steuer in der Regel durch eine bestimmte Zahl von Vertrauensmännern aus der Ritterschaft und den Städten, denen gleich zum voraus eine bestimmte Summe zu den Zehrungskosten — 1523 den Rittern 50 fl., den Städtern 25 fl. — ausgesetzt wurde, eingenommen wurde, so pflegten sich die Landstände wohl auch eine Controle über die Verwendung unterthänigst zu erbitten. So bewilligte 1531 Kurfürst Johann den Ständen auf deren ausdrückliche Bitte, daß aus dem Ausschuß drei Personen bestellt würden, „die Befehl und Wissenschaft mit hätten, wozu das Geld gebraucht würde, damit sie der Landschaft richtigen Bescheid geben möchten". Auch Kurfürst Joh. Friedrich läßt diese Einrichtung bestehen. Die von dem Landtag zu außerordentlichen Zwecken, z. B. zu Kriegsrüstungen bewilligten Gelder standen unter landständischem Verschluß, und es ergehen zuweilen z. B. 1542

Einladungen „an die fünf, so die Schlüssel zum Gelde haben," mit den Schlüsseln zu erscheinen.

Von dem Rechte der Beschwerdeführung wurde von den Ständen ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht; ja sie wurden auch zuweilen zur Anbringung ihrer Beschwerden ausdrücklich aufgefordert, „und ob ihr etzliche Beschwerungen zu vermerken habt, so begehren wir gnädiglich dieselben zu vernehmen". Es gab gravamina über die Verwaltung und Polizey, peinliche Halsgerichte, böse Wege, Haupt- und Landstraßen, Münzangelegenheiten, Wildbann und Jagden, Müßiggang des gemeinen Volkes, Gotteslästerung, Abschaffung übermäßigen Zutrinkens im Lande, Klagen, daß die Sequestrationen nicht schnell genug fortschritten, u. s. w. Bald beschweren sich einzelne Stände, wie die Ritterschaft über die Schößer, „so mehrentheils junge und unversuchte Leute" wären, bald die ganze Landschaft. Landesgebrechen werden fast aus allen Aemtern und Städten gerügt. Ständig ist die Beschwerde über den Unrath der Hofhaltung; doch hierüber später.

Aber auch Fragen der äußeren Politik kommen zur Beurtheilung der Stände. Bald treten sie als Vermittler auf bei Streitigkeiten des Landesherrn mit anderen Fürsten, bald übernehmen sie eine Garantie für abgeschlossene Verträge, wie 1552 die ständische Assecuranz der Wittenberger Capitulation vom Landtage zu Saalfeld gefordert wurde. Als nicht lange vorher Kurfürst Moritz gegen den Kaiser zu Felde ziehen wollte, und die Söhne des gefangenen Joh. Friedrichs zur Theilnahme aufforderte, so wandten sich diese um Rath an ihre Stände. Die Angelegenheit wegen der Execution gegen Gotha kam auf dem Landtage 1567 zur Sprache. Auch bei den wegen Landestheilungen entstandenen Irrungen geschah es zuweilen, daß der Rath der Landstände erbeten wurde. Ebenso ließen sich in Religionssachen und „wegen endlicher ernster Straf und Abschaffung der Flacianer und derselben Diffamirens und Schimpfens" die Stände vernehmen.

Häufig waren die Mittheilungen der Fürsten an die Landstände rein vertraulicher Art und es wurde ihnen ausdrücklich untersagt Abschriften von den mitgetheilten Actenstücken zu machen.

In den späteren Jahrzehenten des 16. Jahrhunderts werden die Landtagspropositionen gewöhnlich mit Anforderungen wegen der Türkenhülfe eingeleitet: „und hat demnach die ehrbare Landschaft nicht allein

aus dem Ausschreiben, sondern dem gemeinen Gerüchte und einkommenden Zeitungen verstanden, in waßer merklichen Gefahr unser geliebtes Vaterland deutscher Nation und also auch diese Landschaft wegen des türkischen Wütterich, des tyrannischen Erb- und Erzfeindes des christlichen Glaubens, Namens und Geblüts, des leidigen Türken gerathen u. s. w." Dann wird auf die Fortschritte der Türken in Ungarn hingewiesen wie viele Christen sie theils niedergehauen, theils in das Joch „muhamedanischer Dienstbarkeit" gebracht, überhaupt die Gefahr vor denselben ausführlich geschildert.

Bezüglich der Reichssteuern stellten sich durch das Herkommen bestimmte Voraussetzungen fest, unter welchen die landesherrliche Befugniß zur Erhebung derselben nicht bezweifelt werden konnte, z. B. Zahlung der Römermonate, des gemeinen Pfennigs für Erhaltung des Reichskammergerichts, eines Beitrags für sonstige Reichsdienste, für Türkenhülfe u. s. w. Weder Adel, noch Geistlichkeit durften sich dieser Beitragspflicht entziehen, und die Unterthanen konnten mit Gewalt dazu gezwungen werden, nach Verordnung des Freiburger Reichsabschieds von 1498:[10]) „Ob aber die, so ihren Pfennig gelegt haben und noch legen würden, etzlich Unterthanen hätten, die sich des Pfennigs zu geben sperrten, oder widersetzten, soll ihnen getreulich gerathen und geholfen werden, wie sie sollich ihr widersetzig Unterthanen zu Reichung des gemeinen Pfennigs bringen mögen."

Nichts desto weniger waren die Fürsten oft geneigt, die eigne Unwillfährigkeit zur Zahlung von Reichssteuern hinter die besondere Anerkennung und Verwilligung ihrer Landstände zu verstecken. Als z. B. Kaiser Maximilian I. 1495 auf dem Reichstage zu Worms einen gemeinen Pfennig forderte, rieth Kurfürst Friedrich von Sachsen:[11]) „es sei nöthig oder doch nützlich, die Landstände bei dieser etwas ungewöhnlichen Auflage durch gute Worte zur Submission zu disponiren."

Was die Türkensteuer[12]) betrifft, so war schon lange vorher unter dem Namen von Cruciat und Indulgenz viel Geld nach Italien geflossen, ohne daß man erfahren hätte, daß etwas gegen die Türken geschehen

---

[10]) Lange's Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. S. 184.

[11]) Unger, Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844. II. Thl. S. 383.

[12]) Vergl. Ranke's Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. I. S. 326. ff.

wäre. Im Jahre 1518 auf dem Reichstage zu Worms wurde zuerst von Kaiser Max I. im Einverständniß mit dem Papste eine Türkensteuer gefordert. Sie fand vielen Widerspruch bei den Reichsständen, die lieber für ihre eigenen Zwecke die Finanzkräfte ihrer Länder in Anspruch nahmen. Man befürchtete nämlich, der Kaiser wolle auf diesem Wege zu einer Reichssteuer gelangen. Die Reichsstände schützten vor, eine so schwere Steuer werde sich gar nicht eintreiben lassen; der gemeine Mann beklage sich jetzt schon, daß so viel Geld nach Rom wandere; und man zweifle, daß dieses Geld gegen die Türken verwendet werde. Indessen erreichte der alte Kaiser doch noch, daß in dem Abschiede festgesetzt wurde, drei Jahre hindurch solle von einem jeden Mann und Weib, so zum Sacrament gehe, wenigstens der 10. Theil eines Rhein. Guldens erlegt werden, und die auf diese Weise eingehende Summe solle von den Regierungen bis zum Anfange eines Türkenkrieges aufbewahrt werden. Aber auch diese Bewilligung wurde fast illusorisch gemacht, weil sich die Fürsten die Rücksprache mit ihren Unterthanen darüber vorbehielten. Der Kaiser war deshalb nicht wenig erstaunt und erklärte, das sei nicht Herkommen im römischen Reiche, die Fürsten seien nicht an die Bewilligung ihrer Unterthanen gebunden, sondern diesen liege die Pflicht ob, die Beschlüsse ihrer Herren und Oberen zu vollziehen.

VIII.

Kurfürst Friedrich der Weise (1486—1525).

Die Reihe der Regenten des Ernestinischen Hauses im sechszehnten Jahrhundert eröffnet Kurfürst Friedrich III. Die Zeitgenossen verliehen diesem vortrefflichen Fürsten, welcher alle seine Standesgenossen geistig weit überragte und wegen seiner Redlichkeit, Friedensliebe und Uneigennützigkeit des größten Ansehens im Reiche genoß, den ehrenden Beinamen des Weisen. Für unsern Zweck gilt es eben so wenig den Beweis zu führen, wie seine bedächtige Nachgiebigkeit, sein kluges Temporisiren die

Reformation förderte, als überhaupt seine politische Bedeutung zu würdigen. Wir berücksichtigen hier nur den Einfluß Friedrichs des Weisen und seiner Nachfolger auf Gestaltung der finanziellen Verhältnisse ihres Landes und betrachten daher vorzugsweise diejenigen Momente aus der Regierungszeit der Ernestiner, welche wahrscheinlich schon bei ihren Zeitgenossen finanzielle Bedenken erregten.

Der angestammte fromme Sinn der sächsischen Fürsten aus dem Hause Wettin hatte schon manchen derselben zu einer Wallfahrt nach dem heiligen Lande veranlaßt; auch Friedrich der Weise entschloß sich zu einer solchen Pilgerreise und zog 1493 mit einem großen Gefolge von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern (48) und Priestern (9), auch von Lucas Kranach begleitet, nach Jerusalem.[1]) Zeugt jene Pilgerfahrt von der mittelalterlichen Frömmigkeit des Kurfürsten, so bekundet die Gründung der Universität Wittenberg (1502), seiner Lieblingsschöpfung, den wissenschaftlichen Sinn desselben. Die Universität wurde zunächst auf 6000 fl. dotirt,[2]) doch wurden ihre Einkünfte bald vermehrt.[3])

Die Ernestinischen Brüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johannes hatten schon eine erhebliche Schuldensumme, die sich jedoch nach den Acten nicht genau ermitteln läßt, von ihren Vorfahren überkommen. Auch auf der Erbschaft Herzog Wilhelms, ihres Oheims, der im J. 1482 gestorben war, lasteten noch Schulden, an deren Bezahlung die Gläubiger oftmals schon vergeblich gemahnt hatten. Im Jahre 1489 erschienen vor dem Richter Heinrich von Kranach[4]) und den Gerichtsschöppen zu Weimar 75 Personen mit „Schuldzetteln" aus der Zeit des gestrengen Herzog Wilhelms zu Sachsen, und im Jahre 1491 wendete sich der Rath zu Weimar an Friedrich und Johann mit der Bitte, sie möchten den armen Leuten in Weimar, auch dem Rathe die Schuld, um deren Erledigung sie so oft gebeten worden, endlich doch bezahlen. Allein während die Gläubiger im eigenen Lande vertröstet wurden, hielt die fürstliche Ehre damaliger

[1]) Müllers Annalen. S. 56.

[2]) Müllers Annalen. S. 61. f.

[3]) Zur Fundation der Universität Wittenberg kamen seit 1536 jährlich aus den Klöstern zu Sachsen 500 fl., zu Thüringen 700 fl. und zu Meißen 700 fl. in halbjährlichen Zahlungen zum Leipziger Oster- und Michelsmarkt. Weim. Comm.-Arch. Reg. R. fol. 126.

[4]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 2

Zeit auf den Schein der Wohlhabenheit nach außen hin, und die fürstlichen Brüder fanden die Mittel dem Kaiser Maximilian ansehnliche Summen vorzuschießen.

Die Gesammtsumme der verschiedenen seit 1495 dem Kaiser vorgestreckten Darlehen wurde von demselben nach einem Pfandbriefe d. dat. Köln den 31. Juli 1505 auf 34,000 fl. festgesetzt. Dazu kamen für treu geleistete Dienste 33,400 fl., so daß die ganze Summe 67,400 fl. betrug. „Damit nun solche ihrer Dienste und Treue wiederum Ergötzung haben, und uns zu unseren und des Reiches Diensten und anliegenden Sachen Nothdurft zu Hilf zu kommen, desto geneigter und begehrlicher werden," wurden die Ernestinischen Brüder zur Sicherstellung der richtigen Verzinsung theils an die Stadtstener zu Nürnberg und Lübeck, theils an die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar gewiesen.[5]) Die Stadtsteuer von Nürnberg, welche Kurfürst Friedrich der Weise bis an seinen Tod bezogen hatte, vergab Kaiser Karl V. nachher an den Grafen Heinrich von Nassau und an Graf Gottfried von Lyer, wozu Kurfürst Johann von Sachsen erst seine Genehmigung ertheilen mußte.[6])

Bis zum Jahre 1519 waren noch 65,000 fl. nicht zurückgezahlt, als sich am 11. Juli 1519 im Auftrag der kaiserlichen Commissarien das Haus Jacob Fugger und Gebrüder Sun (Sohn) durch seinen Factor Wolf Moringer verpflichtete, in der Fastenmesse des nächsten Jahres den halben Theil der genannten Summe mit 32,500 fl. in Frankfurt zu bezahlen. Der kaiserliche Schatzmeister fügte noch das Versprechen hinzu, daß die andere Hälfte in zwei Jahren entrichtet werden sollte. Kaiserliche Majestät habe die Absicht gehabt auch den Rest gleich zu bezahlen, allein sie habe seither dem Fugger mit Wechsel und baarem Gelde so schwere Bürden aufgeladen, daß J. M. ihn nicht weiter habe ansuchen wollen. Bei Gelegenheit des Reichstags zu Worms versprach Karl V., auf welchen die Verpflichtung übergegangen war, persönlich dem Kurfürsten, daß er den Rest der Schuld auf der Frankfurter Messe 1522 bezahlen lassen wolle.[7])

Dessen ungeachtet mußte Kurfürst Johann 1526 und 1530 wieder-

[5]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 114. A. II. Nr. 1.
[6]) Weim. Comm. Arch Reg. Aa pag. 115, A II. Nr. 3.
[7]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 115. Nr. 5.

holt an die Abzahlung des Restes mahnen, bis sie im Jahre 1534[8]) erfolgte, worauf Kurfürst Johann Friedrich auf die seinem Oheim und Vater für ihre Forderungen verschriebenen Schlösser und Herrschaften[9]) Cremaun, Belgrad, Neuburg und Quadorp mit ihren Herrlichkeiten und Zugehörungen verzichtete und den König Ferdinand von aller Verpflichtung freisprach.[10])

Auch der Pfalzgraf bei Rhein, die Herzöge von Meklenburg, die Herzöge Heinrich der Jüngere und Erich von Braunschweig, die Grafen von Schwarzburg und Mansfeld hatten zum Theil ansehnliche Capitalien von den Ernestinern geliehen.

Die Reichtagsbesuche kosteten viel Geld, auch soll es nach Freydingers Aussage am Hofe Friedrich des Weisen ziemlich lustig hergegangen sein. Von der Opulenz, mit welcher unter Kurfürst Friedrich fürstliche Festlichkeiten abgehalten wurden, zeugt das Beilager Herzog Johannes (1500), welches wegen seines Aufwandes (siehe S. 11.) Staunen erregte. Ein großes Tournier mit anderen Lustbarkeiten fand auch während der Fastenzeit des Jahres 1518 zu Zwickau statt, bei welchem sich eine große Zahl von fürstlichen Personen betheiligte.[11])

Freilich wollten auch lange schon die Kammereinnahmen zu den Ausgaben der fürstlichen Hofhaltung nicht mehr ausreichen, und der Landtag in Jena mußte noch 1518 von den Prälaten, von der Ritterschaft und den Städten, und zwar „von einem jeden Menschen, Weib und Mann, so zum Sacrament gehet," auf drei Jahre, jedes Jahr den zehnten Theil eines Rheinischen Goldgüldens zur Türkenhülfe bewilligen und vier Jahre lang den zehnten Pfennig vom Getränke zur Erhaltung des fürstlichen Standes und Wesens, wie auch zur Erledigung derselben Schulden weiter erstrecken.[12])

---

[8]) Nach Weiße's Geschichte der churſächsischen Staaten Bd. III. S. 108. war die Schuld 1542 noch nicht ganz bezahlt.

[9]) Müllers Reichstagstheatrum unter Kaiser Max I. Theil II. pag 643. ff. Spalatin, Leben Friedrichs des Weisen in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. V. S. 79. Weiße's Geschichte der churſächsischen Staaten. Bd. III. S. 17.

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 116. Nr. 6.

[11]) Müllers Annalen S. 71.

[12]) Weim. Comm.-Arch Reg. Q. pag. 12.

Wie unangenehm im Lande die fürstlichen Steuerforderungen empfunden wurden, läßt sich aus einem Briefe Dr. M. Luthers schließen, der im Nov. oder Dez. 1517, also zu einer Zeit, wo er noch nicht in so vertrauten Beziehungen zu Friedrich dem Weisen stand, demselben, nachdem er ihn an ein versprochenes Hofkleid erinnert, zu schreiben wagte:[13]) „— — Auch gnädigster Herr, daß ich mein Treu E. F. G. auch erzeige, und mein Hofekleid verdiene: ich hab gehört, wie daß E. F. G. nach Abgang dieses Auffatzes wollte eine andere und vielleicht schwerer auffetzen. So E. F. G. nit wollt verachten eines armen Bettelers Gebet, bitt ich, wollts umb Gottes Willen nit lassen dahin kumen, dann mirs von Herzen leid ist und vielen E. F. G. Gunstigen, daß auch diese Schätzung E. F. G. letzten Tagen so viel gutes Geruchts, Namen und Gunst beraubt hat. Gott hat E. F. G. wohl mit hoher Vernunft begnadet, daß Sie in diesen Sachen weiter sieht, denn ich odder vielleicht alle E. F. G. Unterthanen; aber mag doch wohl seyn, ja Gott will es so haben, daß groß Vornunft zuweilen durch weniger Vornunft gewiesen werde, auf daß niemand auf sich selb sich verlasse, sundern alleine auf Gott unsern Herrn, welcher spar E. F. G. gesund uns zu Gute, und darnach E. F. G. Seelen zur Seligkeit, Amen. E. F. G. unterthäniger Kappellan, D. Martinus Luther, zu Wittenberg."

Kurfürst Friedrich, behutsam und vorsichtig in seinen Geldanforderungen an den Landtag, hatte schon früher seinem Bruder erklärt, er suche nicht gerne an, denn werde es von der Landschaft abgeschlagen, „würde es zu verdrießlichem Willen getrieben." Da er aber keinen anderen Ausweg sah, so mußte er doch dem Landtage zu Jena gestehen, daß ihm etzliche Schulden aufgeerbt wären; dazu kämen das Heirathsgeld der Schwestern, die Hochzeit Herzog Johannes, die Reisen zu den Reichstagen, die kaiserliche Hülfe, Brand im Lande, die großen Gebäude und deren Unterhaltung.

Die fürstlichen Brüder, die in größter Eintracht Einnahmen und Ausgaben theilten, fanden sich bald genöthigt, an eine Beschränkung ihrer Hofhaltung zu denken. Herzog Johannes als Mitregent hatte schon früher seinem Bruder Vorstellungen deswegen gemacht, und Friedrich der

[13]) Dr. M. Luthers Briefe von de Wette. Berlin 1825. Thl. I. S. 77. f.

Weise hatte auch seine Bereitwilligkeit zu Reformen erklärt. Der Hauptpunkt bestand in der Verminderung des Hofgesindes und der vielen Pferde. Es schien ferner dringend geboten, daß die unnöthigen Bauten beschränkt und die Amtsrechnungen zu einem Gegenstand größerer Aufmerksamkeit gemacht würden; daß man gehörig Rechnung ablegen und darüber Bericht erstatten lasse, damit fernere Unterschleife unmöglich gemacht würden.

Die Räthe, welchen Kurfürst Friedrich diesen Vorschlag zur Begutachtung vorlegte, meinten zwar, daß durch Einführung einer besseren Ordnung „der fürstliche Unrath" und das fernere Schuldenmachen abgestellt werden könnte; sie glaubten jedoch nicht, daß damit allein die seither schon aufgelaufenen Schulden bezahlt werden möchten, und schlugen daher einen anderen Ausweg vor, man solle lieber bei dem Landtage beantragen, daß die Landschaft die Kammerschulden auf sich nehme; die Zinsen könnten entweder von der Landschaft auch noch übernommen oder durch eine Einschränkung der Hofhaltung erübrigt werden.

Also kam die Angelegenheit wegen der Kammerschulden 1523 an den Landtag zu Altenburg.[14]) Man berief sich darauf, daß die Reichstage und das Kammergericht viel Geld gekostet hätten; die Fürsten hätten die auf dem Wormser (1518) Reichstage beschlossene Steuer nicht von ihren Unterthanen fordern wollen, sie deshalb aus eigenen Mitteln vorgelegt; Brandschäden hätten mancherlei Steuern entzogen, der Ertrag der Bergwerke sei im Abnehmen, und obwohl das Sparsystem am Hofe offenkundig sei (!), so stecke doch das Kammergut in solcher Beschwerung, daß man die Landschaft um Hülfe ansprechen müsse. Es möge daher ein Ausschuß bestimmt werden, welchem man, nachdem er auf Verschwiegenheit vereidet worden, die Schuld namhaftig machen wolle. Dieser Ausschuß möge dann rathen, wie die Steuer und von wem sie erhoben werden solle. Dazu bedürfe es freilich der Kenntniß des Güterwerthes; es müßten deshalb die Güter verzeichnet, geringer Anschlag aber mit Verkaufsausgebot für die angegebene Summe bestraft werden. Wenn Alles in ein Verzeichniß gebracht worden, so möge berathschlagt werden, wie und worauf und wie hoch der Anschlag geschehen solle. Vereinigte man sich dann, so solle in jedem Lande (Sachsen, Meißen, Thüringen,

[14]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. pag. 14.

Voigtland und Franken) eine Lade mit je drei Schlöſſern aufgerichtet werden und danach müßte die Loskündigung der Schulden geſchehen.

In dem Landtagsabſchied wurde darauf feſtgeſetzt: 1) ſollen, um eine Ueberbürdung der Anderen zu verhüten, auch die Geiſtlichen beſteuert werden, weshalb Regiſter ihrer Güter und ihres Einkommens anzufertigen ſind; 2) ſollen von liegenden Gründen und zwar von jedem neuen Schock 4 Pfennige gegeben werden; 3) ſollen Dienſtboten von ihrem Lohn den 20. Theil geben. Nur Tochter und Sohn, inſofern ſie keinen Lohn empfangen und doch in dem elterlichen Hauſe dienen, ſollen ausgenommen ſein. 4) Handwerker und Müßiggänger ſollen jährlich einen Groſchen geben; 5) die Hülfe ſoll 4 Jahre währen; 6) als Steuereinnehmer ſollen zwei von der Ritterſchaft und zwei von den Städten beſtellt werden, von denen jene je 50 fl., dieſe je 25 fl. zur Zehrung erhalten ſollen; 7) fürſtliche Hülfe gegen die Säumigen, damit gleiche Laſten ſeien; Händler und Werber ſollen, da ſie oft nicht liegende Gründe haben, nach Verdienſt angeſchlagen werden. Die Fürſten gaben dann einen Revers wegen der Belaſtung und benannten einen Tag zur Abſtellung der Landesgebrechen.

Kurfürſt Friedrich hörte die Rathſchläge ſeines Bruders an, wollte aber auf eine Einziehung ſeines Hofes bezüglich der Dienerſchaft und deren Beſoldung, auf Verringerung der Zahl der Pferde und auf Beſchränkung der Bauten nicht gerne eingehen; er ließ es vielmehr beim Alten, und alſo blieben auch die gehofften Erſparniſſe immer nur — in futuro.

Zur Vermehrung der Schulden trug neben dem oben geſchilderten Reichstagsbeſuche namentlich auch der unſelige Bauernkrieg bei, der in dem Augenblick ſchon entbrannt war, als Kurfürſt Friedrich der Weiſe (d. 5. Mai 1525) auf dem Schloſſe zu Lochau die Augen ſchloß.

IX.

Kurfürſt Johann der Beſtändige (1525—32).

Friedrichs Nachfolger Johann, der den Bauernkrieg beendigte, erwähnt der Koſten deſſelben bei dem Ausſchuß der Landſtände in Torgau 1531:[1])

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 19.

„Nun wisset ihr, aus was für Ursachen seit dem jüngst ergangenen bäurischen Aufruhr bis anher sonderlich von wegen manchfaltiger fürgestandener Sorgniß und Beschwerung vor nöthig und gut angesehen worden ist, daß wir unseren Hof mit Zulage einer guten Anzahl Reisiger über unsere vorige Hofhaltung steigern sollten, so ist auch am Tage und offenbar, daß dieselben beschwerlichen Läufe seit jenem Aufruhr sich niemals geringert haben und fürnehmlich auch darum, daß seit obgedachtem Aufruhr in gar wenigen Jahren viel Reichstage ausgeschrieben worden, welche wir des mehreren Theils in eigner Person, wie ihr wisset, des heilwärtigen göttlichen Worts und desselben anhängigen Sachen wegen haben besuchen müssen, welche Reichstage mit wenigen Leuten zu besuchen uns auch nicht wohl thunlich und zu rathen gewesen."

„So ist es euch unverborgen, was es mit unseren lieben Kindern, Söhnen und Töchtern, für Gelegenheit hat, und daß wir Ihrer Liebden Zimmer und fürstlichen Wesens halben auch mehr Diener und Dienerinnen zu halten nicht umgehen können. Neben dem so werden wir auch durch emsige Fürbitt jetzt dieses, jetzt jenes oft mit Dienern beladen, die wir sonst nicht haben wollten."

„Und wiewohl nicht ohne, daß wir in früherer Zeit bei unseres lieben Bruders Leben mit S. Liebden Rath eine gute Ordnung an unserem Hofe eine Zeit lang erhalten, so mag doch nicht ohne sein, daß derselbigen hernachmals in Zerrüttung kommen, weil wir so vielfältig auf die Reichstage auch sonst zu anderen Tagen aus unserem wesentlichen Hof und außerhalb Landes haben reisen müssen."

„Als ihr auch weiter anzeiget, wie sich in unseren Hofämtern viel Unordnungen in Einnahme und Ausgabe zutragen, so mögen wir wohl leiden, begehren es auch gnädiglich, daß ihr uns solche Unordnungen neben eurem Bedenken weiter vermeldet. Und nachdem wir nichts Lieberes wollten, denn daß an unserem Hof, auch außerhalb in anderen unseren Aemtern gute, richtige und nützliche Ordnung gehalten, und was Unordentliches vermerkt, zu besserem Wesen gebracht werden möge: so ist auch unser gnädiges Begehren, ihr wollet uns in dem Allem euren getreuen Rath anzeigen, damit solche Beschwerungen und Unrichtigkeiten zu Verhütung ferneren Unraths mögen abgewendet werden."

Unter diesen Umständen konnte der 10. Pfennig nicht mehr entbehrt, er mußte vielmehr von neuem auf eine Anzahl von Jahren weiter erstreckt

werden, und doch blieb der ursprüngliche Zweck desselben, die Abtragung der auf dem Kammergut lastenden Schulden unerreicht. Kurfürst Johann hatte zwar Mittel gefunden, trotz seiner öfteren eigenen Bedrängniß den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Joachim von Brandenburg, dem Herzog Ulrich von Würtemberg (1532) unter des Landgrafen von Hessen Bürgschaft Darlehen zu machen; allein bei weitem größer war die Schuldsumme, die er selbst bewirkt hatte, und die sich nur allein auf die vier Jahre von 1514—1518, also noch bei Lebzeiten seines Bruders, nach einem eigenhändigen Schuldverzeichniß auf 36,990 fl. belief.[2]) Im Jahre 1528 suchte Johann bei dem Grafen Hermann von Henneberg gegen Verpfändung des Amtes Königsberg in Franken ein Anlehen zu machen; gegen ein gleiches Anerbieten ließ er den Rath von Nürnberg durch Hans von Sternberg um ein Darlehen von 40,000 fl. bitten.[3])

Freilich fehlte auch immer noch die nöthige Ordnung in der Finanzverwaltung, so viel man auch von Reformen schon gesprochen hatte. In der Noth griff man in Kassen, die zu ganz anderen Zwecken bestimmt waren. Von einem früheren „Anlagegeld" wurden zu Zwickau noch einige dreißig tausend Gulden aufbewahrt, welche „zur Vollführung der Gebäude Gotha, Wittenberg und Torgau" bestimmt waren; als man sie aber in Empfang nehmen wollte, war kein Geld mehr vorhanden, „welches Alles bei gemeinen Ständen, auch dem Ausschuß nicht wenig, sondern große Verwunderung und Nachdenken erregt, daraus sich auch allerlei Reden begeben und zugetragen." Die Stände, welche auf öftere Anfragen, wohin jene Geldsumme gekommen, keine genügende Antwort erhielten, wurden nicht müde, auch den Nachfolger Johanns um Aufschluß zu ersuchen.[4])

Oft war zu den nothwendigsten laufenden Ausgaben kein Geld vorhanden, so daß zuweilen selbst die Besoldungen nicht regelmäßig ausgezahlt werden konnten. Im Jahre 1529 wandten sich rector, magistri und doctores der Universität Wittenberg bittend an den Kurprinzen Joh. Friedrich, er möge doch, da sie ihre Quartalbesoldungen nicht bekommen könnten, indem der Stiftsverwalter vorgebe, daß er kein Geld hierzu

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 132. A. IV. Nr. 1.
[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 132. 1. 6.
[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 25. 11.

habe, während des Abwesens seines Herrn Vaters „gnädige Einsehung" haben und dafür sorgen, daß die Legenten ihre Besoldung ohne Verzug bekämen, sonst möchte S. Ch. G. Universität an geschickten Personen künftiger Zeit nicht geringer Nachtheil entstehen. Sie hätten keinen Vorrath und reichten bei ihren vielen Kindern nur kümmerlich von einem Quartale zum andern.[5]) Joh. Friedrich schaffte zwar Abhülfe; allein nach vier Jahren trat unter seiner eigenen Regierung dieselbe Noth abermals ein.

Die Gesammteinnahme betrug 1527 incl. der entliehenen Kapitalien 160,273 fl. 19 gr. 11 pf., die Gesammtausgabe incl. einiger bezahlten Schulden 152,717 fl. 4 pf. 1 Hl.

Wie Kurfürst Friedrich zur Ausführung des Wormser Reichstagsbeschlusses 1518 von den Ständen die Türkensteuer verlangt hatte, so forderte auch Johann 1531 für Türkenhülfe „und andere drangsalige Sorgfältigkeiten und Noth in Glaubens- und Religionssachen", daß die Geistlichen hierzu den vierten Theil ihres ganzen jährlichen Einkommens, die von der Ritterschaft von ihren Gütern und jährlichem Einkommen den sechsten Theil, Bürger und Bauern und Dienstgesinde von jedem guten Schock ihres Vermögens, Gewerbs- und Dienstlohns einen Groschen und die Handwerksgesellen und Tagelöhner, so nichts Eigenes haben, von jedem Haupt einen Groschen geben und erlegen sollen.

Nicht genug; Johann sieht sich auch in die Nothwendigkeit versetzt, noch weitere 40,000 fl. fordern zu müssen, da die Drohungen des Kaisers auf dem Reichstage in Augsburg 1530 den Schmalkaldischen Bund hervorgerufen hatten, der sogleich zur Kriegsbereitschaft zu schreiten sich genöthigt sah. Der Ausschuß war auch bereit die geforderte Summe zu verwilligen, „doch nicht anders, denn solcher Gestalt und Maßen, daß solch Geld zu keinen anderen Sachen, denn dazu es von der Landschaft gewilliget, gebraucht werde, und so es Gott der Allmächtige mit Gnaden schickt, daß man solches Geld (zur Aufbringung von Mannschaft, Hauptleuten, Reitern und Knechten) nicht bedürftig, es wieder unvermindert

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. O. pag. 120. Kurfürst Johann hatte wohl der Universität seine Unzufriedenheit kundgegeben; denn rector, magistri und doctores entschuldigen sich (Dienstag nach Oculi 1530) wegen des ihnen gemachten Vorwurfs des Unfleißes. Weim. Comm.-Arch. Reg. R. fol. 126.

erlegt werde.“ Zwölf Personen des Ausschusses der Landschaft wurden beauftragt das Geld mit Erinnerung ihrer unterthänigen Bitte zu übergeben, Donn. nach Invoc. 1532.

Wenn wir schon dem Kurfürsten Friedrich bei aller Anerkennung seiner sonstigen vortrefflichen Eigenschaften in Betreff seiner in den Finanzangelegenheiten bewiesenen Weisheit jenen ehrenden Beinamen zu vindiciren Bedenken tragen, so war auch sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige oder Standhafte, obwohl er früher seinem Vorgänger eine Beschränkung der Hofhaltung und überhaupt größere Sparsamkeit dringend ans Herz gelegt hatte, als er selbst zur alleinigen Regierung gelangt war, keineswegs standhaft in seinem Entschluß, durch Beschränkung der Hofhaltung dem weiteren Anwachsen der Schulden zu begegnen. Die Wichtigkeit der Sache sah er wohl ein, es fehlte ihm auch nicht an gutem Willen; wohl mochten aber seine Hofleute unter dem Vorwande der Gewohnheit und des Herkommens den Veränderungen des Hofwesens sich abgeneigt gezeigt haben. Wenigstens entschuldigt ihn hiermit sein Sohn und Nachfolger vor den Landständen, wenn er sagt: „daß es aber bis anhero unverändert geblieben, möge durch etzliche in Bedacht ihres eigenen Gewinnes verhindert worden sein, so auf derselben Verantwortung stünde“.[*])

Noch im Jahre 1532 starb Johann der Beständige, ein wackerer Fürst, der bei aller Gutmüthigkeit und Milde entschlossener und thätiger als sein Bruder, dem er sonst an politischer Einsicht nachstand, auf der Bahn der Reformation vorgeschritten war und sich nicht minder auf den Reichstagen als erster Reichsfürst geltend zu machen gewußt hatte.

*) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 25. 11.

X.

Kurfürst Joh. Friedrich der Großmüthige bis zur Wittenberger Capitulation 1532—1547.

Die Finanzlage war dem Sohne und Nachfolger Johanns nicht unbekannt. Joh. Friedrich, der neue Kurfürst, wandte sich daher gleich nach seinem Regierungsantritt an die oben genannten Zwölfe vom Ausschuß, um ihnen eine offene Darstellung der Lage zu geben, und eröffnete ihnen, daß unter den beiden letzten Regierungen der alten Schulden wenige abgelegt, der neuen eine merklich große Anzahl gemacht worden sei, „und wiewohl wir diese Anzeigung zu thun nicht geringe Scheu tragen, so drängt uns doch die unvermeidliche Nothdurft"; „und ob wir auch wissen, daß diese Sache vor die gemeine Landschaft gehört, wollen wir doch zuvor euer unterthänig Bedenken gehört haben, wie wir mit der Zeit aus denen Schulden, Unrath und Beschwerung kommen mögen".

Der Ausschuß, nicht wenig überrascht, hielt diese Angelegenheit für so wichtig und schwer, daß er dem Kurfürsten rieth, den gesammten Landtag zu „beschreiben". Derselbe versammelte sich denn auch in der Woche nach Erhardi 1533 in Jena. Kurf. Joh. Friedrich erklärte hier den Ständen in eigner Person, er habe den Landtag der Schulden wegen berufen, und da er keinen Weg aus denselben herauszukommen finden könne, so bitte er die getreuen Stände um Rath und Hülfe, er wolle auch „für erzeigte Unterthänigkeit nicht undankbar sein".[1])

Nachdem er diese Angelegenheit mit sehr beweglichen Worten und manch eingestreuter captatio benevolentiae wie früher dem Ausschuß auseinandergesetzt, auch seine Vorgänger möglichst entschuldigt hatte, antworteten die Stände, sie hätten die Anzeige der Schulden „mit höchster Beschwerung" angehört, „tragen auch solch angeerbten Unraths ein herziges, treues und unterthäniges Mitleiden und haben bei uns nicht kleine Verwunderung und Bekümmerniß, daß bei allem fürstl. Einkommen und dazu mancherlei großen Einnahmen und Gefällen an Steuern und Strafgeldern nicht allein die alten Schulden nicht abgelegt, sondern viele neue

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 25. 11.

Schuld in solcher kurzen Zeit' gemacht worden. Nachdem wir aber wissen, daß E. Ch. G. zu solcher Beschwerung und Unrath keine Ursach gegeben und weil sonst für das Kammergut noch mehr Unrath daraus erfolgen würde, drum und aus andern bewegenden Ursachen, vornehmlich aus sonderlicher Treue und Liebe, so wir allezeit zu E. Ch. G. als unseren lieben Landesfürsten und Herrn haben, wollen wir hiermit bewilligt und unterthänigst zugesagt haben, die alten und neuen Schulden und Pension und Verzinsung, so auf E. Ch. G. angeerbtem fürstlichen Kammergut haften, durch Verleihung göttlicher Gnade zu erledigen und frei zu machen, auch mit höchstem Fleiß darauf zu denken und zu trachten, damit solche Schulden, sobald es immer sein kann, bezahlt werden, der unterthänigen und unzweifeligen Zuversicht, E. Ch. G. werden mit Hülfe des Allmächtigen ihr fürstliches Hofwesen dermaßen ordnen und richten, damit E. Ch. G. Kammergut mit Schulden hinfürder unbeschwert, auch unsere Nachkommen solcher Gestalt nicht wieder angesucht werden dürften".

Zu der von den Landständen „geordneten Anlage" sollte die Geistlichkeit von ihrem Zins und Einkommen 1½ Procent, die Ritterschaft von beweglicher und unbeweglicher Habe, gleichviel ob es Zehenten, Zinsen, u. s. w. seien, ebenso von außer Landes geliehenen Summen, wenn sie nicht schon im Auslande versteuert würden, 1 Proc. geben. Von allem nichts erwerbenden Vermögen war nichts, von Leibgedingsgeldern dagegen waren 3 Floren vom hundert zu nehmen. Bürger und Einwohner der Städte und Märkte sollten 1½ Proc. geben und eben so hoch auch aller Erwerb besteuert werden. Die Würdigung der Tischgüter der Ritterschaft wurde auf Ansuchen Treu und Glauben überlassen. Von den Grafen und Herren wurden die Steuerregister noch erwartet. Dienstboten und „unbesessene" Handwerker und Tagelöhner waren aus „bewegenden" Ursachen in dieser Anlage nicht mit begriffen, so wie auch die armen Leute, die innerhalb 2 Jahren Brandschaden erlitten hätten, unter allen Umständen befreit sein sollten. Neben dem Ausschuß wurden noch Personen aus den verschiedenen Ständen „verordnet", welche die Schlüssel zu den Kasten für die Anlage haben sollten.

Noch in derselbigen Woche am Donnerstag ertheilt der gnädigste Herr in eigner Person den Ständen den Landtagsabschied und dankt für „ihre getreue Erzeigung und unterthänige Gutwilligkeit" in seinem und seines Bruders Namen, „und will ich mit Hülfe und Verleihung der

göttlichen Gnade unſer fürſtliches Weſen nach eurem Rath und Bedenken dermaßen richten und anſtellen, damit S. L. und ich nicht wiederum in Schulden wachſen und ihr, auch eure Nachkommen mit dergleichen Suchung verſchont werden ſollt". Nachdem der Kurfürſt darauf verſprochen, ſich mit dem Ausſchuß über die Perſonen vereinigen zu wollen, denen die Beſchwerungen des Kammerguts zugeſtellt werden ſollen, wird der zehnte Pfennig weiter erſtreckt, auch zum erſten Male ein Viehzoll auf fünf Jahre (S. S. 31) bewilligt.

Nach den Marktrechnungen betrugen die jährlichen Zinszahlungen 1535 4963 fl. 2 gr. 11 pf., 1536 6747 fl. 1 gr. 1 pf. und 1539 7416 fl. 3 gr., woraus man bei einer Verzinſung von nur 5 Proc. auf eine Höhe der Schuldſumme in den bezüglichen Jahren von 99,262 fl., 134,941 fl. und auf 148,322 fl. würde ſchließen dürfen. Da jedoch anſehnliche Capitalien von den Städten geliehen worden waren, welche die ihnen zukommenden Zinſen von der Jahrrente abzuziehen pflegten, ſo geben jene Zinszahlungen die wirkliche Höhe der geſammten Schuld bei weitem noch nicht an. Anderer Seits iſt ferner nicht zu vergeſſen, daß Joh. Friedrich auch Activa außen ſtehen hatte.

Die Geſammteinnahme der Märkte betrug 1535 153,641 fl. incl. 64,449 fl. entliehenen Geldes und 2114 fl. heimgezahlter Activa. Die Geſammtausgaben betrugen dagegen 147,843 fl. incl. 30,657 fl. bezahlter Schulden und 8000 fl. ausgeliehenen Kapitals. Somit überſtieg zwar wie gewöhnlich die Einnahme die Ausgabe, wenn man aber von den neu entliehenen Kapitalien und den abgezahlten Schulden abſieht, ſo war die Ausgabe um 22,109 fl. größer als die Einnahme. Im Jahre 1536 betrug die Geſammteinnahme 143,774 fl. incl. 31,368 fl. entliehenen Geldes und 17,944 fl. heimgezahlter Activa; die Geſammtausgabe aber 126,260 fl. incl. 36,895 fl. für bezahlte Schulden. Abgeſehen von den Activ- und Paſſivſchulden überſtieg alſo die Einnahme die Ausgabe doch nur um 5097 fl.

Unter den genannten Einnahmen iſt der Ertrag der Trankſteuer nicht mitgerechnet, weil dieſelbe von den Verordneten des Ausſchuſſes verrechnet und zur Schuldentilgung verwendet wurde.

In der That fing man jetzt auch an, einige Schuldſummen abzutragen; aber neue Bedrohungen des Schmalkaldiſchen Bundes machten abermals koſtſpielige Rüſtungen nöthig, und der Kurfürſt ließ ſich wieder

28,000 fl. von den verordneten Personen des kleinen Ausschusses zustellen. Ja der große Ausschuß mußte[2]) 1537 zu Torgau 200,000 fl. zur Beschirmung und Schutz der Lande aufbringen, auch den zehnten Pfennig zu Erledigung des beschwerten Kammerguts weiter erstrecken. Drei Jahre später wurden von jenen 200,000 fl. dem Kurfürsten zum Besuch des auf trium regum 1541 nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstags 40,000 fl. bewilligt, obwohl der theure Reichstag von Frankfurt 1539 schon viel Geld gekostet hatte. Eine weitere Verwilligung der Tranksteuer zu endlicher Erledigung — so heißt es jetzt immer — des beschwerten Kammerguts verstand sich bereits von selbst.

Doch alle diese landständischen Geldbewilligungen reichten nicht aus, und Kurfürst Joh. Friedrich suchte noch 1541—42 durch Anlehen bei Städten und Privatpersonen weitere Summen. Die Städte Buttstedt, Waltershausen, Kreuzburg, Weida, Königsberg gaben 1000 fl., Plauen und Hildburghausen 2000 fl.; die Bürgermeister von Gotha sollten bei etzlichen ihrer Bürger 6000 fl., „die beiden regierenden Bürgermeister" in Eisenach gegen des Raths Versicherung und ohne den Kurfürsten zu nennen, 3000 fl. aufbringen, aber „bei ihren Pflichten, damit sie uns verwandt, in allewege in Geheim halten und Niemand offenbaren". Ewald von Brandenstein brachte bei 95 Personen im Amte Weimar 5700 fl. für seinen Herrn zusammen.[3])

Merkwürdig ist ein Schreiben Joh. Friedrichs an den Bischof Niklas von Naumburg, worin der Kurfürst (1543) verlangt, daß das Stift Naumburg eine Summe von 3000 fl., welche Friedrich der Weise und Johann geliehen, und für deren Verzinsung die Jahrrente von Schmölln angewiesen war, fallen lassen solle, weil er um des Stiftes willen viele Kosten gehabt habe. Der Kurfürst drohte zugleich durch die Hindeutung, „daß wir noch nicht übrig wären, denselben Stift zu christlicher Reformation zu bringen und die Unterthanen bei Gottes Wort zu schützen", und hofft „gnädiglich, daß sich das Stift in dem gutwillig erzeigen" und die Hauptsumme sammt Pension fallen lassen werde.[4])

Der Landtag sollte sich nur kurzer Ruhe erfreuen, denn schon nahte

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 28. 13. 1.
[3]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 132. 1. 6.
[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 107. Nr. 2.

wieder das schreckliche Gespenst der Türkensteuer. Wiederum mußten die Geistlichen, auch Städte, Bürger und Bauern, so auch der Grafen und Herren Unterthanen von allen ihren Gütern und derselbigen Werth 1½ Proc., die von der Ritterschaft aber von dem Werth aller ihrer Güter, beweglich und unbeweglich, 1 Proc. steuern.[5]) Die Sequestrationen hatten indessen, nachdem sie bis dahin wiederholt von den Landständen angeregt worden waren, ihren Fortgang genommen, und die Klostergüter waren zum Theil auch zur Bezahlung von Schulden verwendet worden.[6])

Nachdem eine Reihe von Jahren hindurch die Finanzkräfte der Ernestinischen Lande abwechselnd durch Aufbringung der Türkensteuer und des gemeinen Pfennigs, durch die Kosten der Fehde gegen Wurzen und des Kriegszugs gegen Braunschweig,[7]) durch kostspielige Reichstage, vornämlich zu Speier 1544, wo Joh. Friedrich gar prächtig Hof hielt, stark in Anspruch genommen worden waren, nahte die Zeit des Schmalkaldischen Kriegs, welcher die bedeutendsten Rüstungen nöthig machte. Um Geld aufzutreiben, hatte man aller Orten in einzelnen Aemtern von Haus zu Haus geliehen, und es waren in einzelnen kleinen Posten (einzelnen Gulden) hunderte zusammengekommen. Die Unterthanen des Amtes Arnshaugk hatten 74 Mark 14 Loth Werksilber, die Mark zu 8 fl., die Unterthanen des Amtes Weida 56 Mark 4 Loth, Dr. Heinrich Schneidewin 11 Mark 15 Loth, die Mark zu 10 fl. geliehen, und das Silber war in Arnstadt vermünzt worden.[8])

Joh. Friedrich zog 1546 mit seiner Lehensmannschaft und einer Anzahl hessischer und pommerscher Soldreiter persönlich ins Feld nach

---

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 31. 15.

[6]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 37. 3.

[7]) Nach einem „Verzeichniß, was der Kurfürst zu Sachsen im nächsten des von Braunschweigs abermals erregten Rumor auf S. Ch. G. eigen Fußvolk und Reuter gewandt und ausgegeben, welches S. Ch. G. vorstehender Eile halben haben aufnehmen müssen", kosteten auf anderthalb Monate

	7000 Mann zu Fuß . .	35,280	Thlr. (à 25 gr.)
Dazu	600 Pferde für die Reuter	9000	„
Dazu	100 Pferde für Troß . .	1500	„
	60 Wagen zu 20 Thlr. .	1800	„
	Summa	47,580	Thlr.

Weim. Comm.-Arch. Reg. H. pag. 1148.

[8]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 112.

Oberdeutschland, nachdem er seinen Söhnen die Sorge um weitere Herbeischaffung von Geldmitteln überlassen hatte. Joh. Wilhelm, der zweite Sohn des Kurfürsten, schrieb Donnerst. nach Sim. Judae 1546 den Gemeinden vom Amte Leuchtenburg: „Nachdem unser lieber gnädiger Herr und Vater von Gottes Worts Feinden, dem Antichrist, dem Papst zu Rom und seinen Anhängern zu einer unvermeidlichen Defension sich eigner Person ins Feld zu begeben verursacht worden und also im Felde Land und Leuten zum Besten mit einer großen Anzahl Kriegsvolk verharren müssen, dazu denn nicht ein geringer Kriegskost gehören will: als haben S. G. bei getreuen Unterthanen suchen lassen, etzlich Geld aufzubringen, uns auch befohlen, daß wir denjenigen, so sich ihrer gnädigen Zuversicht nach mit Vorstreckung des Geldes erzeigen würden, Verschreibung darüber geben und zustellen sollen." Die Gemeinden des genannten Amtes hatten in einzelnen sehr kleinen Beträgen 234 fl. baar und 109 fl. in silbernen Spangen, Hefteln u. dergl. aufgebracht, sahen sich aber nach 8 Jahren noch nicht wieder befriedigt.

Die zaghafte, nur defensive Kriegsführung des Schmalkaldischen Bundes ließ die Häupter desselben die beste Zeit im Felde versäumen, bis der Kaiser sich ansehnlich verstärkt und die Oberhand gewonnen hatte. Auf des Letzteren Mahnung war dann Herzog Moritz von Sachsen in das Land des kurfürstlichen Vetters eingefallen und hatte es bis auf wenige feste Plätze in seine Gewalt bekommen. Dies bewog den Kurfürsten Joh. Friedrich schnell aus Oberdeutschland herbeizueilen, um sein Land zurückzuerobern. Zwar lächelte ihm noch einmal das Glück, indem er nicht nur Herzog Moritzens Schaaren vertrieb, sondern jetzt auch des Letzteren Land größten Theils in Besitz nahm; allein schon war auf des Herzogs Hülferuf der Kaiser im Anzug gegen Sachsen. Der Katastrophe von Mühlberg folgte die verhängnißvolle Capitulation von Wittenberg, welche das Kurland sammt der Kurwürde an Herzog Moritz brachte und das Ernestinische Land auf eine Anzahl von Aemtern in Thüringen reducirte, die nach den Portionsanschlägen gegen 50,000 fl. eintrugen und dem gewesenen Kurfürsten und dessen Familie zum Unterhalt angewiesen wurden. Das Ernestinische Land begriff nunmehr, bis es durch spätere Verträge noch einen Zuwachs erhielt, nicht einmal mehr den dritten Theil seines früheren Umfangs.

XI.

Die Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrichs des Großmüthigen 1547—1552.

Der unglückliche Schmalkaldische Krieg hatte ungeheuere Summen verschlungen. Die Einnahmen des sächs. Pfennigmeisters „in diesem christlichen Defensivzuge" beliefen sich auf mehr als 600,000 fl., wozu der König von Frankreich allein 100,000 Sonnenkronen vorgestreckt hatte.[1]) Auch eine Anzahl von Städten in Norddeutschland hatte die Summe von 56,183 fl. 19 gr.[2]) beigesteuert, nämlich Hamburg 17,940 fl. 3 gr., Braunschweig 17,102 fl. 17 gr., Magdeburg 8571 fl. 9 gr., Bremen 5256 fl. 17 gr., Hildesheim 4179 fl. 10 gr., Hannover 3133 fl. 5 gr.

Hatte man schon vor dem Feldzuge nach Oberdeutschland und während des Kriegs von allen Seiten her Geld aufzubringen gesucht und sich selbst mit den kleinsten Beträgen begnügt, auch das fürstliche Silbergeschirr daran gesetzt, so war jetzt nach der Niederlage und Capitulation eine völlige finanzielle Erschöpfung eingetreten. Anleihen, die vorher dem Kurfürsten zugesagt worden waren, wurden jetzt theils aus Furcht vor dem Kaiser, theils aus Besorgniß wegen Unsicherheit der Rückzahlung zurückbehalten.[3])

Unter solchen Verhältnissen, von allen Mitteln entblößt, mußte Joh. Friedrich dem Kaiser als Gefangener folgen.[4]) In Jena sah er sich genöthigt seinen goldenen Ring, in welchem sich ein schöner Türkis befand, beim Goldschmied Flach für 51 fl. 9 gr. zu versetzen.[5]) Glücklicher

---

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 488.

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. K. pag. 324—391.

[3]) Vom Herzog von Pommern waren 10,000 fl. versprochen, aber nach der Niederlage bei Mühlberg aus Furcht vor dem Kaiser nicht ausgezahlt worden. Franz Burkhardt wurde nachträglich abgeschickt, um den Herzog durch das Versprechen der Geheimhaltung zur Auszahlung zu bewegen. Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag 107. Nr. 5.

[4]) Vergl. Die Gefangenschaft Joh. Friedr. des Großm. Von Dr. Burckhardt. Weimar 1863.

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 485. „51 fl. 9 gr. an 45 Guldengroschen auf Befehl meiner gnädigen Herren dem Hrn. Doctor Gregoren Brücken gegen Jena gesandt, die er forder Hansen Flachen, Goldschmiede allda, zu Wider

Weise waren von den 100,000 französischen Sonnenkronen noch 5227 Stück (= 9000 fl.) vorhanden, welche ihrer eigentlichen Bestimmung zur Herstellung der Festungen Sonnenwalde und Heldrungen nunmehr entzogen und nebst anderen 6000 Kronen durch Herzog Ernst von Braunschweig (Donnerst. nach innocent. puer.) zur Unterhaltung des gefangenen Johann Friedrichs nach Augsburg geschickt wurden.

Ueber den Ertrag der in der Wittenberger Capitulation überwiesenen Aemter entstand indessen bald ein langer Streit, der sogenannte Liquidationsstreit,[6]) in welchem die Söhne Joh. Friedrichs behaupteten, daß die ihnen überlassenen Aemter jene stipulirte Summe nicht abwürfen, während Moritzens Räthe durch einen höheren Anschlag der Gefälle, als der Holznutzungen, des Weinwachses, der Schafnutzung und des Wieswachses das angeblich Fehlende ergänzen wollten, zunächst aber eine Einsicht in die Renterei-, Amts- und Schößerrechnungen verlangten.[7]) Die beiderseits dazu verordneten Räthe verhandelten über diese Streitsache 1547 in Zeitz und in Gegenwart Brandenburgischer Commissarien 1548 in Naumburg. Erbitterung herrschte auf beiden Seiten. Allerdings verfuhren „die Moritzianer" ziemlich kleinlich, wenn sie z. B. verlangten, daß auch der Ertrag des Schloßgrabens in Weimar mit angeschlagen werden müsse, obwohl derselbe nicht einmal mit Fischen besetzt war. Da sie auch die Waldungen, um sie zu einem höheren Ertrage hinaufzuschrauben, erst noch auszumessen beabsichtigten, so zweifelten die jungen Herzöge in Weimar nicht mehr daran, daß Moritz die Liquidationssache nur möglichst in die Länge ziehen wolle. Sie schrieben daher ihrem Vater: „Wir sehen endlich aus allen ihren Handlungen, dieweil Herzog Moritz und die Seinen sehen, daß sie mit der Capitulation und verabschiedeten Liquidation dermaßen sind gefasset, daß sie zur Vergewis-

---

losung meines gnädigsten Herren gulden Rings, darinnen ein schöner Türkis, zugestellt und entrichtet. Lauts eines Zettel, darunter sich der Herr Canzler unterschrieben. Act. Dienst. nach Lucie 1547".

[6]) Vergleiche hierüber Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. I. S. 119. ff.

[7]) Weim. Comm.-Arch. Reg. M. pag. 185. In Wirklichkeit betrugen auch nach einer bei Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. Thl. I. S. 63. f. mitgetheilten archivalischen Quelle die Einkünfte 1549 140,000 fl., so daß nach Abzug der Ausgaben ein reines Einkommen von 81,695 fl. übrig blieb, „welches denn ein stattliches und fürstliches Einkommen ist".

sung und Ersetzung der 50,000 fl. noch mehr Aemter und Leut geben müssen, daß sie uns (durch eine längere Hinschleifung der Sache) dahin bringen möchten, daß wir endlich ein Gewisses für ein Ungewisses annehmen". Sie wollten jedoch nicht nachgeben, sondern sich an Kaiserl. Majestät wenden, damit der Capitulation gebührliche Folge geleistet werde.

Die Ansichten der streitenden Partheien gingen weit auseinander. Ernestinischer Seits schlug man die zur Vervollständigung der 50,000 fl. nöthige Summe auf 17,000 fl. an, während Moritzens Räthe behaupteten, bei einer guten Verwaltung würden die Aemter weit mehr als die vertragsmäßige Summe ertragen, ja sogar auf Herausgabe der Aemter Dornburg und Kamburg antrugen. Nach langem Streite wegen Rückforderung des Witthums der Gemahlin Joh. Friedrichs und über die steigenden und fallenden Nutzungen einigte man sich nur über den Anschlag der Getreidezinsen; wegen anderer Streitfragen, namentlich ob das Fehlende durch jährliche Baarzahlung oder durch Ueberlassung von Aemtern ersetzt werden solle, wandten sich die Partheien an den Kaiser. Es wurden wiederholt Verhandlungen gepflogen; die Räthe der Albertinischen Seite machten Zugeständnisse und nahmen sie wieder zurück. Darüber vergingen Jahre, bis nach dem Tode des Kurfürsten Moritz dessen Bruder zu dem Naumburger Vertrage sich bereit erklärte.

Ein anderer Punkt der Wittenberger Capitulation, welcher noch viele Erörterungen veranlaßte, war die Uebernahme von 100,000 fl. Schulden, welche auf die abgetretenen Aemter und Städte verschrieben waren, und weiter noch einer gleichen Summe solcher Schulden, die mindestens seit zehn Jahren schon bestanden und nachweislich nicht zum Zwecke des Schmalkaldischen Kriegs contrahirt worden waren.

Als die jungen Herzöge von Weimar aus ihrem Vater ein Verzeichniß jener 100,000 fl.[8]) zuschickten, bemerkten sie dabei, was noch für Schulden übrig blieben, „welches denn zusammt demjenigen, was man in jetzigem geführten Krieg aufbracht und dem Kriegsvolk schuldig blieben, eine übermäßige, treffliche große Summe erreichen thut". Sie hegten ursprünglich den Gedanken, man solle die Gläubiger, bevor das Schuldenverzeichniß dem Herzog Moritz übergeben, zusammenkommen lassen

[8]) Weim. Comm. Arch. Reg. M. pag. 190. 8.

und sie zu vermögen suchen, daß sie Etwas von ihren Forderungen schwinden lassen sollten; eine genauere Erwägung zeigte jedoch, daß dies lediglich dem Kurfürsten Moritz zum Vortheil gereichen würde, und man sah um so mehr hiervon ab, als man den Vortheil aus der Hand zu geben fürchtete, wenn man durch eine Unterhandlung mit den Gläubigern gleichsam zu verstehen gebe, die Capitulation habe die Bedeutung, daß der gefangene Kurfürst, obgleich ihm Land und Leute confiscirt wären, dennoch die gemachten Schulden sämmtlich zu bezahlen sich schuldig erkenne. „Wir stellen aber in E. L. Bedenken, ob nach der Ueberreichung des Schuldverzeichnisses und Ueberweisung donach (an Kurf. Moritz) die übrigen Gläubiger sollten zu beschreiben und mit ihnen zu handeln sein, an ihren Schulden Nachlassung zu thun. Wenn sich dieselben aber groß weigerten, und auf E. G. und uns hart drängen würden, könnte man alsdann denselben Fürhaltung thun, dieweil E. G. Land und Leute confiscirt wären und uns zu unserem Unterhalt allein ein Theil der Länder gelassen wäre worden, daß E. G. und wir allein pro rata und nach Antheil des gelassenen Land die Schuld auf uns zu nehmen schuldig wären, und mit dem andern aber möchten sie sich an den König (Ferdinand) und Herzog Moritz, welchen die übrigen Lande gegeben worden, halten.“[9])

Moritz hatte es sehr übel genommen, daß man ihm ein Schuldverzeichniß unversiegelt zugeschickt und gleichzeitig schon die Gläubiger an ihn gewiesen habe, ohne erst seine Erklärung darüber zu vernehmen. Einen Theil der Schulden erkannte er als persönliche nicht an, von anderen wollte er erst noch nachforschen lassen, ob sie nicht nach dem Schmalkaldischen Bündnisse gemacht worden wären. In dem „Verzeichniß der Schulden, so Herzog Moritzen zu Sachsen zugewiesen, so auf den Aemtern und Städten verschrieben“, finden sich 22,000 Guldengroschen (d. i. Thaler = 25,142 fl. 18 gr.) Hrn Bernh. v. Mila, Ritter aus Gommern; 20,000 fl. an Wolf v. Schönberg auf Leißneck; 18,000 fl. der Stadt Zwickau, 19,000 fl. an Kunzen von Ihphofen ꝛc. ꝛc. Darauf folgt ein Verzeichniß wiederkäuflicher 100,385 fl., die seit 10 Jahren aufgenommen waren.

[9]) Weim. Comm.-Arch. Reg. M. 199.

Wegen Uebernahme jener in der Wittenb. Capitulation bezeichneten Schulden entstanden indessen Verwickelungen, die auch durch den Naumburger Vertrag noch nicht gelöst wurden; am meisten verlor dabei die Stadt Zwickau.[10]) Der Rath dieser Stadt hatte nämlich seit 1492 in sieben einzelnen Posten die Summe von 13,600 fl. geliehen, oder eigentlich durch seine Garantie die Anleihen bei Privatpersonen vermittelt. Zwickau war nunmehr an die Albertinische Linie gefallen und bat die Ernestinischen Herzöge in Weimar um Zahlung jener 13,600 fl. Diese wiesen jedoch die Stadt mit ihren Ansprüchen an den Kurf. Moritz, der nach der Witt. Cap. jene Summe zu zahlen habe.

Als Beispiel, in welcher Schutzlosigkeit zu jener Zeit der Gläubiger einem Fürsten gegenüber sich befand, möge hier die Mittheilung des weiteren Verlaufs der Zwickauer Schuldforderung eine Stelle finden, obgleich dabei bis in spätere Jahrzehente vorgegriffen werden muß.

Weder Moritz noch dessen Bruder und Nachfolger August wollten eine Verpflichtung anerkennen, da jene 13,600 fl. nicht dingliche, sondern persönliche Schulden und auf Johann Friedrichs Kammer verschrieben, auch in dem Verzeichniß der 100,000 fl. persönlicher Schulden, das bei dem Naumburger Vertrag 1554 zu Grunde gelegen, nicht mit aufgenommen seien. Kurf. August setzte auch den 7. Nov. 1555 seinen Vettern in Weimar die Sache auseinander und bat sie, sich mit dem Rathe in Zwickau abzufinden, „auf daß wir des vielfältigen Anlaufens von ihnen übrig seien.“ In Weimar fand man sich indessen zur Zahlung nicht geneigt trotz aller Bitten des Rathes in Zwickau, der schon Jahre lang die Zinsen hatte auslegen müssen. Nachdem also die Verhandlungen hierüber während der Regierung Joh. Friedrichs des Mittleren zu keinem Resultate geführt hatten, verlangte Joh. Wilhelm ein Gutachten der juristischen Facultät in Jena, und am 9. Dez. 1569 erklärten Dechandt und Doctores der Juristen-Facultät in Jena die Sache „dermaßen zweifelhaft,“ daß sie zu keinem „gründlichen Beschluß“ kommen könnten.

Der Rath zu Zwickau ließ indessen mit seinen demüthigen Vorstellungen nicht nach, erklärte auch, er würde sich gerne zu einem Nachlaß der Zinsen verstehen, wenn nicht durch die seither geleistete jährliche

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa., 63. 64.

Zinszahlung die Gemeinde fast schon ruinirt wäre; er bitte daher, S. F. G. wolle in gnädiger Betrachtung der gemeinen Stadt Nothdurft sich der fürstl. Billigkeit selbst bescheiden und sich zu ganzer Zahlung der Hauptsumme und Zinsen gnädig einlassen, sintemalen auch solches, daß die Stadt Zwickau bezahlt werden möge, von S. F. G. löbl. Ritterschaft und Landschaft auf dem letzten Landtag in Unterthänigkeit begehret, wie denn dazu ausdrücklich die Land- und Traufsteuer bewilligt worden wäre. Die Zwickauer hofften ferner, S. F. G. werde sie nicht nöthigen, dieser Schulden halber klagend aufzutreten, sondern vielmehr die Sache gnädiglich dahin richten, „daß Ihr, auch Ihres geliebten Vaters und der Vorfahren Siegel und Brief dem im churf. und fürstl. Hause zu Sachsen bis anhero gehaltenen löblichen Gebrauche nach in Disputation nicht gezogen, noch darüber erkannt werden möge."

Was in dem Schreiben angedeutet war, geschah. Der Rath von Zwickau bat den Kaiser um seine Verwendung und dieser erließ den 26. Mai 1570 von Prag aus eine Aufforderung an Herz. Joh. Wilhelm, den Rath zu Zwickau zu befriedigen. Joh. Wilhelm macht den Klägern Vorwürfe: „Hätten uns aber zu euch, als unserer löblichen Vorfahren gewesenen Unterthanen, nicht versehen, daß ihr diese Dinge sobald (!) darauf an berührte Orte solltet gelangen lassen, und nicht vielmehr andere unterthänige Suchungen bei uns gethan haben."

Nach weiterem Schriftenwechsel und verschiedenen Vergleichungsterminen bot Johann Wilhelm der Stadt an, er wolle die Hauptsumme „unabmanlich" (unaufkündbar) versichern, für die Zinsen aber nichts bezahlen, ungeachtet die Zwickauer jetzt bereit waren, 10,000 fl. Zinsen schwinden zu lassen. Auf eine zweite Beschwerde bei Kais. Majestät ermahnt Max. II. den Herzog noch dringender, die Sache doch endlich abzumachen. Nichts half, bis der Rath von Zwickau des vielen vergeblichen Bittens und Verklagens müde sich zuletzt 1571 zu einem Vergleiche herbeiließ, wonach Joh. Wilhelm statt der Hauptsumme von 13,600 fl. eine neue Schuldverschreibung von 14,000 fl. ausstellte und von jetzt ab pünktliche Zinsenzahlung versprach, die Erstattung der seit 24 Jahren auf 22,000 fl. aufgelaufenen Zinsen aber gänzlich ablehnte. —

Während der Gefangenschaft Johann Friedrichs des Großmüthigen führte der Sohn Johann Friedrich der Mittlere zugleich im Namen seiner Brüder, Johann Wilhelms, der sich jedoch auch theilweise an den

Regierungsgeschäften betheiligte, und Joh. Friedrichs des Jüngeren, die Regierung des verkleinerten Landes.

Zunächst hatte man dringende Verpflichtungen zu erfüllen. Dem befreundeten Bürgermeister Jacob Herbrot in Augsburg schuldete man seit dem Defensivzuge 26,881 fl.[11]) „von wegen etzlich Tuch, Barchent und Anderes," und Joh. Friedrich hatte sich mit ihm dahin geeinigt, daß ihm alle (4) Märkte 1680 fl. 1½ gr. bis zu endlicher Bezahlung gereicht werden sollten. Auch die Kriegsleute mußten nach und nach abbezahlt werden. Die Hessischen Reiter erhielten 1549 „nach gehaltener Abrechnung für alle ihre Ansprüche zu ihrer endlichen Abfertigung" 3384 fl. Die pommerschen Reiter[12]) harrten noch ihrer Befriedigung. Die zahlreichen Gemeinden, welche Geld vorgeschossen hatten, wurden auf bessere Zeiten vertröstet.

Obwohl die fürstlichen Einkünfte nach der Wittenberger Capitulation bedeutend verringert waren, so verstand man doch nicht sogleich die Ausgaben entsprechend einzuschränken. Geldmangel war die ständige Klage am Hofe. Und während die fürstliche Hofhaltung von jetzt an in Weimar ihren Fortgang hatte, wollte auch Joh. Friedrich als gewesener Kurfürst in seiner Gefangenschaft standesgemäß leben. Auch die öfteren Reisen und Veränderungen des Wohnorts, denen er sich als Gefangener im Gefolge des Kaisers nicht entziehen durfte, trugen nicht wenig dazu bei, die Kosten seines Unterhalts ansehnlich zu vermehren. Die Pietät seiner Söhne und die allgemeine Theilnahme des Landes ließen es ihm an nichts fehlen.[13]) Hieronymus Wiedemann, Factor und Kassirer der Fugger in Erfurt, besorgte seine Geldgeschäfte. Von Quasimodogeniti 1548 bis dahin 1549 wurden ihm 35,070 fl. in Wechseln zugeschickt, von denen er 27,170 fl. verbrauchte: nämlich 18,148 fl. für die Küche, 2800 fl. für gemeine Ausgaben und 6154 fl. für Spielverlust im Schach, Primirer- oder Kugelspiel. Joh. Friedrich spielte nämlich sehr viel und

---

[11]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 503.

[12]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 529.

[13]) Anm: 1552 hatten 21 Städte zu einem Wechsel für den gefangenen Landesherrn 12067 fl. vorgestreckt, welche 1554 mit den Zinsen zurück gezahlt werden sollten. Weim. Comm.-Arch. Aa. 112.

sehr unglücklich.[14]) Er gewann in dem genannten Jahre 158 mal, im Ganzen 3929 fl. und verlar 367 mal, im Ganzen 10,085 fl.[15]) Er spielte mit den Herzägen van Bayern, mit Dr. Kempe, Ulrich Welser, Meytinger, mit einem spanischen Fähnrich, mit Känigsfelder, Asmus von Kätteritz, Hans Walther van Firnheim, Dr. Bucer, Gearg van Amsdarf, Peter van Kanitz und dem Hofmarschall Fritz von Ponikau u. s. w. Die beiden letzteren machten die besten Geschäfte im Spiel.

Von Quasimod. 1549—50 wurden für Joh. Friedrich in der Gefangenschaft 18,345 fl. 4 Btzn. ausgegeben, nämlich 13,539 fl. 5½ Btzn. für die Küche, 1767½ fl. 1½ Btzn. ins Gemeine und 3058 fl. 12 Btzn. für Spielverlust. Peter von Kanitz führte die Rechnung[16])

Unter den aben angeführten gemeinen Ausgaben finden sich Zahlungen an Lucas Kranach für verschiedene Contrafectungen, wamit er oft Geschenke machte. Sein Parträt verehrt er einem spanischen Hauptmann, dem Duca de Leyva, dem Dr. Achilles Gasser und Anderen. Außerdem machte er Präsente an seine Wirthin und deren Tächterlein, „eine güldene Kette an des Bürgermeisters Welsers Weib zur Verehrung gegeben," Trinkgelder, Reisegelder für fürstliche Diener, „für einen Stein Besuard (Bezaar), welcher var Gicht thun sall." Seinen Sähnen schickte er van Brüssel aus Kleider für 1071 fl. Auch gegen die Armen zeigte er sich sehr mildthätig.

Nachdem Joh. Friedrich fünf Jahre in der Gefangenschaft in Augsburg, Gent, Mecheln, Brüssel, dann wieder in Augsburg und zuletzt in Inspruck zugebracht, hatten sich inzwischen die palitischen Verhältnisse so geändert, daß Kurfürst Maritz, ehedem der Günstling des Kaisers, jetzt gegen denselben zu Felde zog. Da zuvar Moritz ein Schreiben — zu eigenen Handen, sanst nit zu erbrechen — als Aufsarderung zur Theilnahme an dem Kriegszuge an Joh. Friedrich d. Mittl. hatte ergehen lassen, sa berief dieser schleunigst auf Mittw. nach Okuli 1552 die Landstände nach Weimar und eräffnete ihnen[17]) in Persan, aber vertraulich, denn sie sallten van den ihnen vorzulegenden Schriften keine Capeien

---

[14]) Siehe S. 9.
[15]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. 494. a.
[16]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 511.
[17]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 36. Nr. 18.

machen, Kurfürst Moritz habe ihm geschrieben, „daß ein Bündniß mit Frankreich zu Stande gekommen, und so uns an unseres gnäd. und freundl. lieben Hrn. Vaters Erledigung gelegen, wir auch sonst zur Erhaltung unserer wahren christl. Religion und der deutschen Libertät, Aufkommen und Freiheit geneigt, daß wir gegen S. L. freundlich eröffnen, ob wir persönlich mitziehen oder aber eine Zusage an Kriegsvolk dazu verordnen oder andere Contribution thun und das Glück versuchen helfen wollen."

Joh. Friedrich der Mittlere erklärte darauf vor den Ständen, daß er als Sohn sich zwar verpflichtet fühle, „alles was menschlich und möglich" zur Erledigung seines Vaters zu thun, daß er aber auch der Wittenberger Capitulation sich fügen müsse, deren strengste Beobachtung der Vater den Söhnen, wenn sie mit Kriegsläufen bedrängt würden, ausdrücklich empfohlen habe. Zu seiner Beruhigung läßt der junge Herzog einiger seiner vornehmsten Theologen (Justus Menius, Dr. Schnepf, Victorinus) „christliches und in göttlicher heil. Schrift gegründetes Bedenken schriftlich stellen und verfassen."

Die Theologen riethen von einer Betheiligung ab, und auch die Stände baten den jungen Herzog, er möge lieber die Entledigung seines gnäd. Hrn. Vaters dem lieben Gott anheimstellen, der würde S. Ch. G. ohne allen Zweifel zu seiner Zeit entledigen. Der alte Herr dankte nach seiner Freilassung den Ständen für diesen Beschluß, denn er wußte wohl, daß an seiner Freilassung dem Kurf. Moritz sehr wenig gelegen war,[18]) und hoffte vielmehr von der Gnade des Kaisers, die sich ihm jetzt mehr zuwandte, seine endliche Restitution. Und so geschah es auch. Am 2. Sept. brach Johann Friedrich der Aeltere, wie er sich jetzt nannte, mit ansehnlichem Gefolge von Augsburg auf und langte am 26. Sept. 1552 in Weimar an.

[18]) „Uns sind zwar die gedruckten Ausschreiben, in welchen angezogen wird, daß der nächste Feldzug um unserer Erledigung willen angefangen worden, unverborgen gewest, aber die gehaltenen Tage und gepflogenen Handlungen bezeugen genugsam, daß hiermit Wort und Werk bei weitem nicht übereingestimmt, sintemalen wir wissen, daß eines Theils sich viel ernstlicher und fleißiger bemüht, unser Gefängniß zu verlängern, denn uns daraus zu helfen, hierumb auch in der ganzen Handlung zu Linz und Passau unserer Erledigung zu unserem Besten nicht mit einem einzigen Worte erwähnt ist worden." Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. pag. 36. Nr. 18. 1.

XII.

Nach der Rückkehr Joh. Friedrichs 1552—54.

Nachdem Joh. Friedrich der Aeltere die Regierung selbst wieder übernommen hatte, berief er auf Dienstag nach Dionysii 1552 einen Landtag nach Saalfeld. Bei Eröffnung desselben war er mit seinem zweiten Sohne persönlich zugegen. Durch einen Husten verhindert, selbst zu reden, wie es seine Absicht war, ließ er „Proposition und Fürtragen" den Ständen vorlesen und zustellen, bat aber aus allerlei Ursachen und Bedenken, die Fürhaltung nicht abschreiben zu lassen, sondern, wenn sie solche nicht mehr bedürften, sie wieder in die Canzlei zurückzugeben.[1])

Wir übergehen den sehr interessanten Bericht Joh. Friedrichs über seine Freilassung,[2]) der mit allgemeiner Rührung vernommen wurde, und wenden uns zu den finanziellen Mittheilungen und Anforderungen.

Joh. Friedrich geht dabei auf die in Jena 1533 Seitens der Landschaft erfolgte Uebernahme der Kammerschulden zurück und versichert, es sei mit Hinzunahme der Klostereinkünfte von dem Ausschuß eine ansehnliche Schuldsumme abgetragen worden; er habe jedoch bemerkt, was für Unrichtigkeit sich dabei zugetragen, wie der Ausschuß nur mit großen Kosten zu erhalten, die geistlichen Güter auch nicht nach dem Besten bestellt gewesen; darum habe er sich 1543 auf dem Landtag in Altenburg erboten, die Kloster- und anderen geistl. Güter an sich zu nehmen, um, wenn man den 10. Pfennig noch auf eine Reihe von Jahren weiter erstrecken wolle, selbst darauf bedacht zu sein, wie die Schulden mit besserem Rathe und ohne die großen Kosten des Ausschusses erledigt werden möchten.

Auf diese Weise sei die Schuldentilgung weiter geschritten, und es habe später vielleicht für den Fall der Noth etwas erübrigt werden mögen, wenn nicht die theuren Reichstage dazwischen gekommen wären. Dann sei der unselige Krieg ausgebrochen, da er selbst habe zu Feld ziehen, all sein Vermögen an Geld, Baarschaft und Silbergeschirr angreifen und darüber noch eine merkliche Summe leihen müssen, die er jetzt noch schuldig sei. Die während seiner Gefangenschaft bewilligte Trankſteuer habe nicht

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 37. 3.
[2]) S. Weichselder, Leben Joh. Friedrichs. S. 876.

ausgereicht, um neben der Zinsenzahlung noch etwas zurückzulegen. Doch habe man sich bemüht, während seiner Haft keine Schulden weiter zu machen und sich rücksichtlich der Ausgaben den Einnahmen zu accomodiren. Jetzt glaube er aber nicht länger damit auskommen zu können; das fürstliche Einkommen sei gegen vorige stattliche Einnahmen geringert, die Ausgaben dagegen nicht viel gemindert, ja in einigen Artikeln sogar vermehrt. Seine Söhne seien herangewachsen und müßten an fremde Fürstenhöfe Reisen machen; der älteste und der jüngste Sohn seien mit Schwachheit und Beschwerung ihres Leibes beladen; er müße daher statt einer Fürstentafel deren oft zwei, drei oder vier halten. Dazu komme, daß die beiden älteren Söhne die männlichen Jahre erreicht hätten, und er müße daran denken, den einen oder beide zu verheirathen „zu Verhütung von Aergerniß, so bei solchem jungen Volk, so sie lange verziehen, pflegt zu erfolgen." Uebrigens wolle er mit der getr. Stände Rath auf die Wege gedenken, daß nicht eine Beschwerung und Unrath auf den andern erfolgen möge. So wäre ihm auch die Universität Wittenberg genommen, wo er eine gute Anzahl von Rechtsgelehrten von der Fundation und Stiftung der Universität hätte erhalten können, die er auch in Hof- und anderen Sachen ohne weitere Besoldung habe brauchen können, während er sich jetzt wohl genöthigt sehe, mehr Doctoren und gelehrte Räthe mit schweren Unkosten an seinen Hof zu ziehen. Weil er nun die Schulden auf seine Söhne nicht vererben möge, so bitte er die getr. Landschaft die Landbeschwerung mit getreuem Fleiße zu Gemüthe zu ziehen und auf Mittel und Wege zu denken, wie gerathen und geholfen werden könne.

Und die Forderungen Joh. Friedrichs waren diesmal sehr bedeutend. Neben Uebernahme der Kammerschulden sollten die Stände noch 50,000 fl. zum Wiederaufbau der Festung Gotha und zur Anschaffung von Geschütz aufbringen.

Nachdem die Stände zuerst ihre herzliche Freude über die endliche Freilassung des geliebten Herrn ausgesprochen, begannen die Verhandlungen. Ritterschaft und Städte erboten sich, obwohl sie durch den unglücklichen Krieg, durch Mißwachs und „Würmich" des aufgekauften Korns sehr gelitten, daß sie noch eine gute Zeit daran zu zahlen hätten, zur Erbauung der Festung Gotha die Tranksteuer noch auf zehn Jahre zu verwilligen. — Das genügte natürlich nicht. Darauf erklärte sich die Ritterschaft unter Vorbehalt bereit, von jedem silbernen Schock ihres gesammten

Vermögens an Gütern und Baarschaft zwei Pfennige zu geben. Bürger und Bauern aus den Aemtern, Klöstern, Städten und Dörfern, „auch unter denen vom Adel gesessen, sollten und wollten von allen ihren liegenden Gründen und werbendem Gelde, in und außerhalb des Fürstenthums gelegen, von jedem silbernen Schock vier Pfennige, die Hälfte auf den heil. Dreikönigstag im nächsten Jahr anzufangen und die andere Hälfte Martini und also für und für, bis die obbemeldeten 100,000 fl. erlegt sind, bezahlen." Zu diesem Zweck wolle man in jedem Kreise zwei vom Adel und einen Bürger verordnen, welche das Geld einnehmen und die Pension von den 100,000 fl. jährlich und die Hauptsumme zu gelegener Zeit entrichten, Einnahme und Ausgabe wohl registrirt verwahren und die Schuldverschreibung, so bald sie erledigt, dem gnäd. Herrn zustellen sollten.

Nach der Erklärung Joh. Friedrichs, daß die angebotene Summe bei weitem nicht ausreiche, daß die Stände vorerst 50,000 fl. zur Verfertigung des Gothischen Baues und was sonsten zur Erzeugung der Artillerey gehört, aufbringen und dann 200,000 fl. Kammerschulden auf sich nehmen sollten, begannen die Verhandlungen von neuem. Auf das unabläßige Andringen der Abgeordneten der Städte, daß die Rittergüter den Bürger- und Bauerngütern gleich besteuert werden sollten, wandte sich die Ritterschaft klagend an den Fürsten (Siehe oben S. 32). Grafen, Herren und Ritter erklärten ferner dem Landesherrn, „was die jetzt begehrte Steuer anlange, so hätten sie unterthäniglich verhofft, E. F. G. sollten die Ablegung und Verzinsung der 100,000 Floren Schulden und Erstreckung des zehnjährigen Zehents diesmal zu gnädigem Gefallen angenommen haben; dieweil aber E. F. G. darüber ferner noch 100,000 fl. zur Erbauung und Einrichtung der Festung zu Gotha begehren, und sich die Grafen, Herren und die von der Ritterschaft beneben anderen gemeinen Landständen auf beiden Landtagen, so zu Weimar in E. F. G. Abwesenheit und Custodie gehalten, unterthäniglich erboten haben, daß wir sammthaftig zur Erhaltung unserer wahren christl. Religion und Augsb. Confession, auch zu E. F. G. Erledigung unser Vermögen zusetzen wollen, welche beide Artikel nunmehr aber durch Gottes Gnade, frommer Christen Gebet und E. F. G. Beständigkeit bei Kais. Majestät dieser Zeit ohne unseren sonderlichen Schaden und Nachtheil erfolgt und erhalten, wir auch aus allen vorigen Geschichten und Berichten vermerken, daß

E. F. G. von wegen unserer christl. Religion und aus dem, daß sie uns dabei nach ihrem christl. Amt, Beruf und Befehl schützen und handhaben wollten: so sind wir nochmals wie zuvor unterthänig erbötig, E. F. G. aus solchen Schulden zu helfen, jedoch daß wir mittlerweile mit allen anderen Steuerungen und Schatzungen unbelegt werden." Also versprachen sie 80,000 fl. zu übernehmen, baten aber, daß auch der fränkische Adel mit heran gezogen werde.

Der Landesherr ging auf ihre Wünsche ein, gab den erbetenen Revers und fügte noch die Ermahnung hinzu: „Ihr wollet euch nichts desto weniger gnädiglich, gutwillig und freundlich wie bis anhero gegen die Städte beweisen und verhalten, welches gleicher Gestalt hinwiederum auch geschehen soll."

Um dann weiter die Summe von 150,000 fl. aufzubringen, mußten die „Prälaten und Geistlichen von ihren Gütern, Zins und Einkommen, auch derselben sowohl, wie der Grafen und derer von der Ritterschaft Unterthanen, ingleichen die Bürger und Bauern von all ihrer Hab und Gütern von 1000 fl. Werths $8\frac{1}{2}$ fl., die von der Ritterschaft aber vom Werthe ihrer Lehen und werbenden Baarschaft von 1000 fl. 5 fl. auf vier Fristen einbringen und erlegen."[3])

Nachdem die Steuer also von der Landschaft bewilligt worden, wurde durch die Schößer und durch einen von Weimar aus abgesandten Beamten bei den einzelnen Gemeinden Umfrage gethan, bis wann sie die Steuer einliefern würden. Die meisten Ortschaften versprachen die Steuer binnen vier Wochen halb, manche sogar ganz zu bezahlen. Fast alle zeigten, wenn sie auch ihre Armuth zur Sprache brachten, wenigstens guten Willen. Viele erklärten sich auch zu kleinen Beträgen eines Darlehens bereit, baten aber, daß die Schuldverschreibungen nicht auf die Gemeinde, sondern auf sie selbst gestellt werde.[4])

Die von der Landschaft bewilligten Gelder gingen jedoch entweder nicht schnell genug ein, oder sie reichten nicht aus, denn Joh. Friedrich der Aeltere suchte auch noch weiter Geld aufzunehmen. Und daß ihm diese Anlehen sehr dringend waren, geht aus der Instruction hervor, nach welcher die mit Aufbringung von Capitalien Beauftragten zu Werke gehen

[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Q. 37. 3.
[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag 132. 1. a.

ſollten.[5]) Das Verpfänden von Aemtern und Städten will er möglichſt vermieden wiſſen; „ehe wir aber dadurch," ſagt er, „das Anlehen hintanſetzen, wollen wir in jetzigem Nothfall, weil wir es jetzt nicht können umgehen, die Verſicherung dahin richten, daß erſtlich die Hauptſumme auf unſer Kammereinkommen verſichert ſein ſoll, und falls die Gläubiger daraus nicht befriedigt würden, eins unſerer Aemter, ſo hoch ſich die Hauptſumme und Penſion erſtreckt, zum Unterpfand ſtehen ſoll. Wir ſind aber dieſe hohen Verſicherungen andern nicht, denn auf große, ſtattliche Summen zu vollziehen gemeint; was aber einzelne Summen als ein, zwei, drei oder vier tauſend Gulden anlanget, da ſoll man auf obberührte erſte Art der Verſicherung handeln. Und wiewohl wir uns nicht verſehen wollen, daß die Gläubiger die Verzinſung vom hundert auf 6 fl. fordern werden, ſo es aber doch geſucht werden ſoll, möge es füglich abgewendet und auf 5 fl. gerichtet werden; da ſie aber von ſechſen nicht abſtehen wollen, da ſoll man an uns berichten."

Mittlerweile kam plötzlich die Nachricht vom Tode des in der Schlacht bei Sieversshauſen (Juli 1553) tödtlich verwundeten Kurfürſten Moritz nach Weimar und erweckte in der Seele Joh. Friedrichs die Hoffnung auf Wiedererlangung der verlorenen Kur. Eiligſt bat er daher den Ausſchuß der Stände um Geld zur Reiſe für ſeinen Sohn Joh. Wilhelm, der den Kaiſer in den Niederlanden aufſuchen und um Wiederverleihung der Kurwürde und des Kurlandes bitten ſollte. Er ſelbſt wolle perſönlich auf den Reichstag nach Ulm ſich begeben und „an menſchlichem und möglichem Fleiß nichts erwinden laſſen, um die verlorenen Land und Leute wieder zu gewinnen." Seine Hoffnung erwies ſich jedoch als eine vergebliche. Des Kurfürſten Moritz Bruder Auguſt erklärte ſich für mitbelehnt, was auch Karl V. beſtätigte. Doch hatten die hierauf bezüglichen Unterhandlungen zwiſchen den beiden Häuſern den Naumburgiſchen Vertrag vom 24. Febr. 1554 zur Folge, in welchem mit endlicher Erledigung der ſtreitigen Liquidationsfrage dem geborenen Kurfürſten Joh. Friedrich noch vier Aemter (Altenburg, Sachſenburg, Herbisleben und Eiſenberg) ſammt einer Summe von 100,000 fl. zugeſprochen wurden. Da überdies ſchon ein Jahr zuvor Joh. Friedrichs Stiefbruder geſtorben war und deſſen

[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 1.

Land, die Pflege Coburg, mit ansehnlichen Getraide- und Weinvorräthen an Weimar zurückgekommen, dadurch aber auch die schon seit der Wittenberger Capitulation von 14,000 fl. auf die Hälfte herabgesetzte jährliche Zahlung nach Coburg weggefallen war, so schienen sich die finanziellen Verhältnisse Joh. Friedrichs zu bessern, als derselbe schon am 4. März 1554 seiner kurze Zeit vorher gestorbenen Gemahlin Sibylle nachfolgte.

XIII.

Die gemeinsame Regierung der Söhne Joh. Friedrichs 1554—1557.

Den Söhnen Joh. Friedrichs des Großmüthigen, Joh. Friedrich dem Mittleren, Joh. Wilhelm und Joh. Friedrich dem Jüngeren, welche nach testamentarischer Bestimmung des Vaters, ohne die Länder zu theilen, gemeinschaftlich regieren sollten, lag zunächst dringend am Herzen, wie sie sich der ererbten Schulden entledigen, das Einkommen ihrer Lande mehren und wo möglich neue Aemter erwerben könnten. Schon vor dem Naumburger Vertrag hatten sie durch Kauf ihren Besitz erweitert, und auch nach des Vaters Tode gelang es ihnen theils neue Erwerbungen zu machen, theils durch Erbeinigung (z. B. mit Henneberg) sich Anwartschaften auf weiteres Land zuzusichern.

Die ererbte Schuldsumme war trotzdem, daß durch die Wittenberger Capitulation 200,000 fl. an die Albertinische Linie mit übergegangen waren und daß noch im Jahre 1552 der Landtag 150,000 fl. übernommen, Kurfürst August aber in Folge des Naumburger Vertrags 100,000 fl. heraus zuzahlen sich verpflichtet hatte, im Vergleich zu dem jetzt so viel kleineren Lande ansehnlich genug. Nach einem ungefährlichen „Verzeichniß[1]) der Schulden und Hauptsummen, so dieser Zeit aus der Renterei zu Weimar verzinset werden," finden sich Schulden an eine große

---

[1]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 2.

Zahl von Städten, an viele Landgemeinden, an die Unterthanen einzelner Aemter und Kreise und an viele Privatpersonen, hauptsächlich vom Adel, im Ganzen 182,488 fl. 6 gr. Unverzinset waren noch von dem Defensivzuge her 9445 fl. 13 gr. 8 pf., darunter Summen für die eben genannten Aemter, welche Werksilber geliefert hatten. Die ganze Schuldsumme betrug somit 191,933 fl. 19 gr. 8 pf. ohne die Kosten für den Bau der Festung Gotha.

Die Achtung, in welcher Joh. Friedrich der Großmüthige sowohl im Inlande, als bei auswärtigen Fürsten und Städten gestanden, sowie die Theilnahme und das Mitleid, welches ihm von allen Seiten zu Theil geworden war, veranlaßten seine Söhne bei ihren Anlehensgesuchen stets auf das Andenken ihres Vaters zurückzukommen und gestützt auf die Theilnahme, welche das väterliche Unglück allgemein erregt hatte, die Gewährung ihrer Gesuche zu erwarten.

Von jenen 20,000 fl., durch deren Zusicherung Joh. Friedrich von Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg (Oct. 1553) den Abzug des Kriegsvolks aus Weimar erkauft hatte, waren noch 9000 Thlr. unbezahlt. Die Söhne Joh. Friedrichs ließen daher sofort nach des Vaters Tode durch Stephan Clödt dem Herzog Heinrich versichern, sie würden diese Schuld, von welcher sie übrigens eben erst erfahren, ihm sogleich entrichten, wenn es ihnen so vieler anderen nothwendigen Ausgaben wegen jetzt nicht ganz unmöglich wäre, „und wäre an S. L. unser ganz freundliches Bitten, S. L. wollten ob solchem kein unfreundliches Nachdenken tragen und gegen uns als junge Fürsten aus besonderer Lieb und Freundschaft die nachständigen 9000 Thlr. gutwillig fallen lassen, in Erwägung und Betrachtung des Unfalls, darein unser gnädiger lieber Herr und Vater des verlaufenen Zugs und Niederlage halben uns ohnedas gelassen; hätten auch zu S. L. das freundlichste Vertrauen, Sie würden eine solche Summe gegen uns freundlich vergessen.“ Wenn der Herzog die Schuld nicht erlassen wollte, so sollte Clodt wenigstens Dilation erwirken. — „Auf diese Werbung hat Herzog Heinrich seine Angelegenheit von wegen der Kriegsläufe vorgewandt und sich doch letzlich erboten, daß zu Friedenszeiten er M. G. H. so viel Gelds in eine Glas Biers dorst zutrinken.“[2])

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 107. Nr. 6.

Bald darauf sandten die Ernestinischen Brüder Dr. Lucas Thangel um ein Darlehen an Herz. Christoph von Würtemberg. Sie erinnern an die lange Gefangenschaft ihres Vaters, an das Unglück ihres Hauses und daß sie gerne die Gelegenheit ergriffen, durch die Erwerbung der ihrem Ortlande Franken wohl gelegenen Herrschaft Römhild ihr Land zu erweitern. Sie wären bereit gegen ein Darlehen von 50,000 fl. Schloß und Amt Heldburg zu verpfänden, auf Verlangen solle auch vertraulich ein Auszug der jährlichen Nutzung des Amtes sogleich vorgezeigt werden.[3]) Ein gleichzeitiges Anlehensgesuch beim Rathe zu Augsburg wurde höflichst abgelehnt, unbeschadet des freundlichen Andenkens, in welchem Johann Friedrich, der Vater, noch in Augsburg stehe. Herzog Wilhelm von Jülich dagegen lieh seinen Vettern, den Ernestinern, 20,000 Thlr., die er in seinem Lande und unter seiner Bürgschaft aufgebracht hatte. Heinrich von Schachten kündigte 1555 ein Capital von 2000 Goldgulden und verlangte auf die Vorstellung der fürstlichen Brüder, daß sie eben kein Geld hätten, man solle ihm jedes hundert Goldgulden mit 12 Mltr. Korn, also die ganze Summe mit jährlich 240 Mltr. Korn verzinsen.[4])

Die Erwerbung der Herrschaft Römhild für 50,000 fl. machte (1555) noch verschiedene Anlehen bei Städten und Privatpersonen nöthig. Dabei darf jedoch zur Ehre der fürstlichen Brüder auch nicht vergessen werden, wie sie der Pfarrer und Kirchendiener gedachten, auch aus dem Einkommen der Stifter und Klöster 47 Stipendiaten in der Schule zu Jena zu unterhalten beschlossen und ansehnliche Summen für niedere Schulen, für die Waisen der Geistlichen, für Hospitäler und Siechhäuser aussetzten. —[5])

Es war schon Joh. Friedrichs des Großmüthigen Wunsch gewesen, daß sein Erstgeborener mit Agnes, der Wittwe des Kurfürsten Moritz und Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, sich vermählen möchte, allein die Verhandlungen hierüber hatten sich in die Länge gezogen, bis sich endlich Johann Friedrich der Mittlere ernstlich zur Vermählung entschloß. Da er jedoch der Ansicht war, daß des jetzt so bedeutend verkleinerten Landes und der ansehnlichen Schulden wegen nur einer der Brüder heirathen möchte,

---

[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 108. Nr. 7.
[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pap. 132. 1. b.
[5]) Müllers Annalen S. 126.

sofern sie die wohl hergebrachte Reputation und ihren fürstlichen Stand erhalten und nicht Grafen gleich geachtet werden wollten, so fragte er erst bei seinem Bruder Joh. Wilhelm an, indem er sich erbot, er wolle lieber, wenn auch jener zu heirathen beabsichtige, selbst davon abstehen, sich in auswärtigen Dienst begeben und dort sein und seines Hauses Glück suchen.[6]) Hatte er vielleicht damit andeuten wollen, daß es wohl dem jüngeren Bruder eher zukomme, sein Glück auswärts zu suchen, so erreichte er damit seinen Zweck, denn Joh. Wilhelm entschloß sich später wirklich in auswärtigen Kriegsdienst zu treten.

Agnes brachte ihrem Gemahl 30,000 Thlr. mit in die Ehe, starb aber schon nach wenigen Monaten. Drei Jahre darauf schritt Joh. Friedrich zu einer zweiten Vermählung mit Elisabeth, der Tochter des Pfalzgrafen Friedrich.

XIV.

Die alleinige Regierung Joh. Friedrichs des Mittleren 1557—1566.

Nach einer dreijährigen gemeinsamen Regierung resignirten die beiden jüngeren Brüder vorläufig auf vier Jahre, und Johann Friedrich der Mittlere wurde somit alleiniger Regent. Unter den verschiedenen Punkten des brüderlichen Uebereinkommens[1]) versprach der ältere Bruder, „der Lande Einkommen nicht anders, denn zur Ablegung der Kammerschulden und zu unserem und unserer freundlichen lieben Brüder Nutz und Besten gebrauchen zu wollen". Joh. Wilhelm erhielt für die Zeit,

[6]) Weim. Comm.-Arch. Reg. D. 54—58. Nr. 44. abgedruckt bei Beck, Joh. Friedr. d. Mittl. II. S. 233.

[1]) Vertrag vom 13. Mai 1557. Weim. Comm.-Arch. Reg. D. 249. 8., abgedruckt bei Beck u. s. w. II. S. 244.

die er außerhalb des Landes sich aufhalten würde, jährlich 8000 fl. zugesichert. Noch vor Ablauf der vier Jahre vereinigten sich die drei Brüder zu einer Erneuerung des Resignationsvertrags auf weitere vier Jahre. Die Bedingungen blieben im Wesentlichen dieselben, nur daß sich die fürstlichen Brüder entschlossen, ihr fürstliches Wesen und ihre Hofhaltung zu verringern und einzuziehen und zur Ersparung von mancherlei Unkosten innerhalb Landes in einem Hause und Hofe brüderlich und freundlich zusammen zu wohnen. In der That schien ein inniges brüderliches Zusammenleben für die Zukunft um so mehr gesichert, als Joh. Wilhelm sich 1560 mit der pfälzischen Prinzessin Dorothea Susanne, einer Schwester von seines älteren Bruders Gemahlin, vermählt hatte und also auch von Seiten der Fürstinnen geschwisterliche Liebe und Einigkeit vorauszusetzen war.

Weil es dem regierenden Herrn mit dem Sparsystem noch nicht recht Ernst gewesen zu sein schien, so drangen die jüngeren Brüder wiederholt ernstlich auf eine engere Einziehung des Hofes, und Joh. Friedrich mußte selbst zugestehen, daß die übermäßigen Kosten der unnöthigen Diener und Pferde, auch wenn das Einkommen größer wäre, nicht länger ertragen werden könnten.

Nach einem „ungefährlichen Auszug[2]) der fürstl. sächsischen Ausgaben vor derselben Hofhaltung von Walp. 1561—62" betrug die gesammte jährige Ausgabe 127,687 fl. 4 gr., nämlich 52,303 fl. 14 gr. 9 pf. für den Kammerschreiber, 9085 fl. 15 gr. 1 pf. für die Küche, 7704 fl. 16 gr. 11 pf. für die Schneiderei, 2508 fl. Dienstgeld auf Abkündigen, 1057 fl. Dienstgeld auf Lebenlang, 770 fl. der Amtleute Beschied, 1076 fl. Stipendiatengeld, 3701 fl. für die Aemter, 7628 fl. für die Gebäude, u. s. w. Die Zinsenzahlung, welche zu 16,181 fl. 19 gr. 9 pf. angeschlagen ist, läßt (bei 5 Procent) auf eine Schuldsumme von 323,638 fl. 13 gr. schließen.

Obwohl die Zunahme der Einkünfte, die in dem Maße gewachsen waren, daß sie die Höhe derselben vor der Wittenberger Capitulation ziemlich erreichten, nicht wenig auffällt, so war in Ansehung der wiederum freilich zum Theil durch Ankauf höher gestiegenen Schulden das Andrin-

[2]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 427. 2. a.

gen der Brüder auf größere Sparsamkeit vollständig gerechtfertigt. Johann Friedrich der Mittlere forderte daher seinen Hofmarschall Caspar von Göttfarth und seinen Rath Eberhard von der Thann auf, die Hofordnung einer Revision zu unterwerfen und zu erwägen, wie die Hofhaltung beschränkt und überflüssige Ausgaben eingezogen werden könnten.

Die getreuen Räthe gingen mit Eifer an ihre Aufgabe und überreichten am 20. Nov. 1561 ihr unterthäniges Bedenken.[3])

„Durchlauchtiger, hochgeborener Fürst, gnädigster Herr!

Wir haben E. F. G. Schreiben, darinnen Sie uns gnädiglich befehlen, die Unordnung, unnothdürftigen Unkosten und Ausgaben, so in Ihrer und derselben freundlichen lieben Brüder allerseits unserer gnädigen Fürsten und Herren Hofhaltung bederseits derselbigen freundlichen Gemahl, unserer gnädigen Fürstin und Frauen Frauenzimmer eine Zeit lang bis dahero eingerissen, einzuziehen, was dieselben E. F. G. an Pferden und Gesinde nicht nothdürftig, abzuschaffen, hierinnen und in dem übermäßigen, überflüssigen Verschreiben der Handwerker träglich Ordnung zu machen und in diesem Allen E. F. G. unser einfältiges, unterthäniges Bedenken auf das Papier zu bringen und E. F. G. zu eigenen Handen fernerem gnädigen und besseren Nachdenken zu überschicken, Alles seines Inhalts in Unterthänigkeit ferner vorlesen."

„Dieweil wir uns denn in diesem und allem Anderen unseres geringen Vermögens und Verstandes unterthäniglich zu dienen schuldig erkennen, so haben wir solch Werk zu berathschlagen für die Hand genommen und Anfangs derselben Hofordnung von Artikul zu Artikul, von Punkt zu Punkt verlesen und bewogen. Und obwohl dieselbe vernünftiglich und fürsichtiglich gestellt, so befinden wir doch, daß sie in etzlichen Stücken nicht erhalten, in vielen Artikuln nothdürftige Aenderung und Besserung bedürfen und beschließlich, daß diese E. F. G. übermäßige Hofhaltung ohne Schuld und nachtheiligen Schimpf und Schaden die Harre (die Dauer) nicht kann bestehen; denn es speisen E. F. G. gemeiniglich täglich und ungefährlich über fünfzig Tischen in 400 Personen, die gestehen allein in Küche und Keller zu unterhalten, wie das Küchen- und

[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 339. Nr. 67.

Kellerregiſter aufweiſt, wöchentlich auf das wenigſt 900 fl. ohne Zuſchlag und Gaſterei, facit in einer Summe 46,800 fl. aufs Jahr. Daß nun E. F. G. dieſes Alles wollen abſchaffen, daran handeln E. F. G. chriſtlich, fürſtlich und vernünftiglich und werden ſonder Zweifel damit bei Gott und denen Menſchen Ruhm und bei ihren Unterthanen und Dienern gebürlichen unterthänigen Gehorſam und Folge erlangen. Dazu denn auch Gott ſeine Gnade, Segen und Gedeihen wird verleihen. Denn St. Paulus, da er ſeinem Timotheo Anweiſung und Unterricht giebt, was er für Leute zum biſchöflichen Amte wählen und ordnen ſoll, hat unter Anderem auch deren Haushaltung wahrgenommen und ſagt, man ſolle forſchen und beſehen, wie der ein Biſchof werden ſolle, ſeinem eignen Haus fürſtehe, wie er ſein Weib, Kinder und Geſinde regieret, und was er allenthalben für ein gut Regiment und häuslich Weſen und Ordnung führe, daraus abzunehmen, was man ſich Guts oder Böſes auch im gemeinen Regiment zu einem ſolchen zu vermuthen hat, und ſagen, es ſei nicht möglich, daß wer ſeinem eignen Haus übel fürmündet, derſelbe anderem wohl fürſtehen werde, welche Lehre, dieweil ſie ſich weiter denn auf das geiſtliche Regiment allein erſtreckt und ſchier als ein gemeiner Spruch geſchicklich gebraucht werden muß, wir hier auch ſo denken und glauben, daß ein Jedermann des ganzen Landes Regierung nach E. F. G. Hofbeſtellung ermeſſe und abnehme."

„Damit nun wir bede E. F. G. hierinnen gebührlichen unterthänigen Gehorſam auch leiſten und derſelbigen Befehl nach unſer einfältiges unterthäniges Bedenken eröffnen, ſo wollen wir Anfangs an E. F. G. und derſelbigen freundlichen lieben Brüdern als an dem Haupt, folgends an derſelbigen freundlichen lieben Gemahle und Frauenzimmer, allerſeits unſerer gnädigen Herren Frauen und Fürſtinnen anfangen, zum andern bei den Räthen, zum dritten bei den Kammer- und Hofjunkern, zum vierten und letzten bei gemeinem Hofgeſinde ſolche Einziehung und Beſſerung ſuchen ꝛc."

Die Hoftafel betreffend, hielten die Räthe für wünſchenswerth, „daß die Herrſchaften zuſammen und nicht einzeln ſpeiſten, daß auch im letzteren Falle das Frauenzimmer doch in der Eßſtube die Mahlzeit einnehme und nicht auf ihr Zimmer kommen ließe, damit nicht zu viel verſchleppt werde. Statt der vier Kammerjunker, die jeder von den beiden gnädigen Fürſten hält, bedenken wir, daß es genug ſein ſollte, wenn ein jeder

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Fürſt zwei Kammerjunker und einen Stallmeiſter hätte, und daß denſelbigen jedem nicht mehr denn zwei Pferde gehalten und ihnen befohlen würde, wechſelsweiſe auf das Trinken zu warten".

Annahme der neuen Diener ſoll nur durch den Hofmarſchall, dem ſie alle zum Gehorſam verpflichtet ſein müßten, geſchehen.

„Der Fürſten reißige Pferde belangend, befinden wir, daß bede F. G. ungefährlich ein jeder 8 Pferde mehr denn Diener haben, daraus über die Fütterung dieſe Unordnung erfolgt, wenn J. F. G. verreiſen, daß dieſelben übrigen Pferde nicht durch ihre Diener, ſondern durch Bärenhäuter ohne Ordnung geritten und auch verdorben werden. So müſſen auch dieſelbigen Bärenhäuter um ſolcher übrigen Pferde willen mit Eſſen und Trinken in der Hofſtuben und anderer Nothdurft unterhalten werden. Derohalben wäre unſer unterthäniges und einfältiges Bedenken, E. F. G. wollten die übrigen Pferde und Bärenheuter aus dem Stall und der Hofſtuben abſchaffen." „Der Fürſten und Fürſtinnen Hofſchneiderei belangend, befinden wir, daß ein jeder Fürſt und Fürſtin und alſo fünf Meiſter und vier Jahrknecht und darüber ſo viel Schneiderknecht faſt durch das ganze Jahr gehalten werden, daß derſelben ſelten unter dreißig und in der Hofſtuben drei Tiſche beſetzen; derohalben wäre unſer unterthäniges Bedenken, daß ein jeder Fürſt ſammt ſeiner Gemahlin einen Meiſter und einen Jahrknecht, Herz. Joh. Friedrich der Jüngere einen Meiſter und Jungen hätte."

„Beder Herzogin Ring belangend, damit ſie in Küche und Keller, was ihnen gelegen iſt, fordern laſſen, bedenken wir, daß es nutz und gut ſein ſollte, daß eine jede Herzogin ihren Ring, welchen J. F. G. ſelbſten bei ſich tragen, dem Hofmarſchall auch in Küchen und Keller anzeige und bekenntlich mache, damit ob J. F. G. etwas für ihre Perſon wollen fordern laſſen, daß ſich ein jeder in ſeinem Amt gewiß wüßte danach zu richten, jedoch daß ſolcher Ring durch Niemandes anders denn durch die Thürknecht und Zimmerheizer, wie bishero viel geſchehen, daß der Ring am meiſten gangen, wenn unſere gnädige Fürſtin und Frauen nicht bei Handen geweſen und die Rings alſo gemein worden, daß Niemands deſſen mehr geachtet hat, auch Niemand gewußt, ob es J. F. G. oder Anderen zu Gutem geſchehen; daraus denn allerlei Unrichtigkeit und Finanz erfolgt; daß auch ſolcher Ring nicht anders möchte gebraucht werden, denn allein was zu J. F. G. Leib, fürnehmliche Perſonen oder

wissentlichen kranken Leuten gehört, und was aber geringe und unwissentliche Personen anlanget, daß diese jeder Zeit für einen Marschall mögen gewiesen werden, der hätte sich der Person Gelegenheit, Krankheit, Vermögens und Unvermögens, Lebens und Wesens bei denen, so in der Stadt dazu verordnet, zu erkundigen und nach Befindung Verordnung und Bestellung zu thun."

Nach einer Bemerkung gelegentlich der Hofjunker, „daß es christlich, E. F. G. Hofhaltung nützlich und gut sein sollte, daß E. F. G. Aemter und nicht zu Hof allein mit nöthigen Dienern von Adel bestellt würden", folgt das Capitel von den Bärenhäutern. „Wiewohl die Herrn und Junker am Hof zum öftern mal durch den Hofmarschall sind vermahnet worden, die losen Buben und Bärenheuter bei ihren Knechten, auch für sich selbsten abzuschaffen, welches aber noch bis dahero verblieben, daraus groß Abtragen folgt, auch groß Stehlen in den Herbergen, und allerlei Unrichtigkeit auf den Reisen, auch Beschwerung der Wirthe: als könnten nachmals unsere gnädigen Fürsten und Herren derselbigen Herrn und Junkern, auch Einspännigen und Trummetern mit Ernst untersagen und anzeigen lassen, da Einer seinen Dienern nachgeben und gestatten würde, auch für sich selbsten mehr Buben zu halten oder Bärenheuter für sich zu dulden. Sobald der Hofmarschall solches ihnen verbieten würde, solle er zum ersten Male demselbigen das Futter abschaffen, zum andern Male solle ihm der Marschall anzeigen, daß er sich des Hofes sammt seinem Knecht und Bärenheuter enthalten sollte; doch daß unsere gnädigen Fürsten und Herren mit ihren Stallmeistern darüber hielten, keine Buben oder Bärenheuter in die Ställe zu ziehen oder in die Hofstuben zu weisen. Die Jungfrauen-Knechte sollen sich auch enthalten ihre Weiber in das Frauenzimmer zu führen und unterzuschleifen, wenn meine gnädigen Fürsten und Herren über Land ziehen, damit der Hofdiebe weniger und das Abtragen geringer werde. Fremde Manns- und Weibspersonen müßten sich des Frauenzimmers, darein sie nicht gehören, enthalten."

„Was die Hofmeisterinnen im Frauenzimmer für sich oder die Jungfrauen haben wollen, es sei an Fleisch, Fischen, Eier, Butter und Anderem, daß sie solches jeder Zeit durch einen Jungfrauen-Knecht zuvor bei dem Hofmarschall suchen, der würde es alsdann zu verschaffen wissen. Da er denn befinde, daß zur Unbilligkeit und ein Ueberfluß gefordert werde, wie bishero geschehen, so hätte alsdann der Hofmarschall mit

dem Hofmeiſter und den Hofmeiſterinnen zu reden, damit nicht ein jeder Jungfrau-Knecht die Stubenheizer und Bärenheuter oder Jungen für Küche, Keller und Kammer ſchicke und fordere ſeines Gefallens, davon Hofmeiſter und Hofmeiſterin nichts wüßten".

„Der Räthe und Hofjunker Schlaftrunk belangend, würde jedem nach Hofgebrauch von Walpurgis bis auf Michaelis täglich ein Halbſtübchen Neuſtädter Bier und ein Halbſtübchen Wein gegeben; facit eine Woche 14 Maas, thut ein halb Jahr, jeden Eimer zu 72 Maas gerechnet, fünf Eimer vier Maas Weins und fünf Eimer vier Maas Neuſt. Bieres. Und auf einen Knecht oder Buben zu Vesper- und Schlaftrunk zwu Maas Bier, facit eine Woche 14 Maas, thut ein halb Jahr fünf Eimer vier Maas. So wäre unſer Bedenken, daß E. F. G. ihren Räthen und Junkern der Schlaftrunk an Wein und Bier durch das ganze Jahr abgeſchafft, den Dienern aber ihr Vesper- und Schlaftrunk durch das ganze Jahr gegeben würde."

„Die Lakaien belangend, könnte derſelbigen Anzahl zu Hof auch wohl eingezogen und verringert werden, denn es gehört nicht eine geringe Beſoldung und Kleidung auf die Lakaien und würde vielmehr von denſelbigen, denn von anderem Hofgeſinde abgetragen."

„Die Trummeter und welſche Geiger belangend. Nachdem deren eine große Anzahl und der mehrere Theil gar nichts weder zur Muſika oder ſonſten zum Blaſen tüchtig", iſt der Räthe Meinung, „daß der Ueberfluß der Trummeter möchte abgeſchafft und auf Trummeter möchte gedacht werden, die zu der Muſika dienlich, auch zu Feldtrummetern könnten gebraucht werden, und daß ſolche mit Beſoldung an Gelde und Getreidich möchten gehalten werden, jedes Mal auf ihre Koſten ſich außerhalb der Hofſtuben und des Hofſpeiſens enthalten; doch wenn ſie gefordert würden, unſeren gnädigen Fürſten und Herren für den Tiſchen zu hoffiren, ſolle ihnen Eſſen und Trinken aus der Küchen wie ſonſten gegeben werden. Maler, Seidenſticker, Kürſchner, Pulvermacher, welſche und deutſche Gärtner und Fenſtermacher möchten alle aus der Hofſtuben gewieſen werden, denn E. F. G. müſſen ſolche Arbeit mit der Koſt eben ſo theuer als Fremde ohne Koſt bezahlen."

Nachdem die Räthe noch vorgeſchlagen, daß alle Ausgaben für Handwerksleute durch die Hände des Hofmarſchalls gehen ſollten, daß man beim Einkauf auf den Märkten zweckmäßiger verfahre, indem ſeither

oft so viel eingekauft worden, daß es verdorben wäre, empfehlen sie, daß die Hofordnung jährlich wenigstens zweimal dem Hofgesinde vorgelesen werde.

„Dieses Alles haben wir E. F. G. auf empfangenen Befehl in dieser Eile und gebührlicher Unterthänigkeit unseres geringen einfältigen Verstandes nicht wissen zu verhalten und stellen es aber in E. F. G. gnädiges Gefallen und Verbesserung, denn derselben unterthäniglich und treulich zu dienen, verleihe uns Gott.

Datum Weimar den 20. Nov. 1561.

Eberhardt von u. zu der Thann.

Caspar von Götshart,
Hofmarschalck.“ [4])

Die Rathschläge der getreuen Räthe scheinen indessen an maßgebender Stelle kein sehr geneigtes Ohr gefunden zu haben; wahrscheinlich erregten sie auch Widerspruch bei denjenigen Räthen, Hofjunkern und Dienern, die sich bei der hergebrachten Unordnung besser befanden. Und also blieb die schon seit vielen Jahrzehenten besprochene Beschränkung des Hofwesens immer nur ein frommer Wunsch. Da jedoch der fürstliche Unrath mehr und mehr wuchs, so zwang die Noth zur Aufrichtung einer neuen Hofordnung, die mit theilweiser Berücksichtigung jener wohlgemeinten Rathschläge am 28. Juli 1563 zu Stande kam und mit dem Bemerken verlesen wurde, „der Hofmarschall wolle mit allem Fleiß darüber halten und nichts, so solcher Ordnung zuwider, einwurzeln lassen“.

Wir heben nur diejenigen Kapitel heraus, welche auf die Unordnungen des Hofwesens, woraus sich zum großen Theil die zunehmenden Schulden herleiten, handgreiflich hindeuten. Vom Aus- und Abtragen der Speisen und des Trankes heißt es: „Und nachdem wir befinden, daß sich Knechtes Knecht und viel müßige Bärenheuter, Tagelöhner, der Jungen oder Knaben Buben und Andere in und vor der Hofstuben, dem Stall, der Thorstuben, dem Keller, Küchen, Back- und Brauhäusern, auch fast vor und in allen Gemachen mit eindringen, insonderheit werden wir auch berichtet, daß solch Austragen fürnehmlich durch etzliche reisige

[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 339. Nr. 67.

Knechte und andere unsere Hofdiener, so Weib und Kinder haben, geschehen solle, die denn nicht allein den armen Leuten das Almosen, sondern auch anderen getreuen Dienern das Brod vor dem Maul hinwegreißen, daraus auch erfolget, daß man in der Stadt, wie wir berichtet, keine Tagelöhner, Botenlaufer, noch andere Arbeiter bekommen kann. Und obwohl bisweilen deren etzliche aus dem Schloß getrieben, so würde doch denselbigen durch die, darauf sie warten, heimlicher Weise Brod, Käse, Fleisch, Fisch und Anderes mehr vom Hofe zugetragen: als wollen wir dieselbigen Bärenheuter, Knechtsknecht, Knaben, Buben und andere Müßiggänger an unserem Hof, noch auch auf den Reisen in Herbergen nicht leiden, sondern gänzlich abgeschafft, auch hiermit unserem Hofmarschalk ernstlich befohlen und eingebunden haben, daß er dieselben in unserem Schloß, und die Herren, Räthe und Junker und Andere in ihren Herbergen nicht dulden, sondern nach geschehener Verwarnung ausjagen lassen sollen. Und damit in deme, wie billig, zu Gehorsam gelebt, so sollet ihr, die Herren von Adel, dergleichen ihr Anderen, die man zu Hofe speiset, euren Dienern, Knechten und Buben ernstlich untersagen, daß sie den Bärenheutern nichts hinaustragen, sie auch gegen Hof und in Herbergen, es sei allhier oder auf den Reisen, nicht ziehen oder unterschleifen, noch auch die Bärenheuter unter der Zeit, wenn sie ihre Anzahl Knechte nicht bei sich haben, an der Knechte Statt zu Hofe ziehen lassen. Unser Hofmarschall soll sich auch bei den Wirthen oder sonst fleißig erkundigen, ob Jemand gegen diese Hofordnung einige Bärenheuter in den Herbergen halten würde, und im Falle er solche antreffen würde, dieselben alsbald mit den Land- oder Stadtknechten hinausverweisen, auch die Knechte in gebührliche Strafe nehmen oder im zweiten Falle in Gefängniß einziehen und des Hofes verweisen lassen."

„Desgleichen befehlen wir unseren Kammerjunkern und Kammerknaben, daß sie das Trinken für uns und die, so mit uns jeder Zeit Mahlzeit halten, nicht ausgießen oder sonst in andere Wege abtragen lassen, sondern dasselbe unausgeschenkt auf den Tisch tragen, und was von dem Getränk wieder aufgehoben würde, wiederum in unseren Keller geben sollen, bei Vermeidung unserer ernsten Ungnad und Strafe."

„Auch der Thorwächter soll auf alle solche Personen achten, bei denen er Aus- und Abgetragenes vermuthet. Aber zu der Predigt des göttlichen Worts in unserer Schloßkirche zu gehen, soll er Niemandem

wehren, doch fleißige Aufachtung geben, ob ſich Bärenheuter oder Andere unter dem Schein der Predigt ins Schloß dringen und ausführen, darinnen bleiben oder verſtecken wollten, damit dieſelbigen wieder hinausgetrieben werden."

„Auch die Jägerbuben ſollen ſich nicht unterſtehen in die Küche zu gehen, wenn ſie das Hunde-Spülicht holen."

„Die Stubenheizer ſollen ſparſamer mit dem Holze umgehen und nicht das Holz der Aſche wegen verbrennen, wie es vorgekommen."

„Es ſollen auch unſere Kammerjunker auf unſre Kammerknaben fleißige und gute Acht haben, daß dieſelbigen fleißig zur Predigt gehen, in Gottesfurcht und guter Zucht, Weſen und Wandel leben und den Katechismus vor allen Dingen lernen, auch ihres Dienſtes fleißig warten, Gotteslästern, Sauſen, Spielen und Unzucht meiden, auch nicht mit zerriſſenen und häßlichen großen Kleidern und zottichten Hoſen nicht gehen, und da Einer daſſelbe nicht thun werde, ſo ſoll man ſie mit Ruthen ſtrafen."

„Das Almuſen, ſo man täglich auf dem Töpfermarkt austheilet, das ſoll mit Fleiß beſtellet werden, inſonderheit aber ſollen die armen Schüler ſonderlich bedacht werden."

„Der Hofmarſchall ſoll auch darauf achten, daß beim Holzfahren die Frohnleute das Holz nicht in andere Häuſer vor oder in der Stadt fahren."

„Weil aber in der Küchen mit dem Einhauen viel Fleiſch aufgehet, ſo ſoll der Küchenſchreiber darauf gut Acht haben, daß man auf die Anzahl der Perſonen nicht mehr zu der Mahlzeit zum Kochen und Braten einhaue, denn man nach Gelegenheit der Perſonen bedarf und ſo viel auf jeden ſich gebührt. Es ſollen auch unſere Küchenſchreiber allemal beim Zuhauen ſein, damit deſto fleißiger mag zugeſehen werden. Zum andern ſollen die Küchenſchreiber bei jeder Mahlzeit zugegen ſein und wenn das Speiſen geſchehen, in den Töpfen mit Fleiß danach ſehen, was übrig bleibt, und daſſelbe aufheben laſſen, daß es zu folgender Mahlzeit wiederum gebraucht werde, auf daß alſo das Austragen möge verhütet bleiben. Weiter wollen wir, daß hinfürder durch unſeren Hofmarſchalch in den Hofämtern nicht mehr Perſonen ſollen geduldet und beſoldet werden, denn ein Verzeichniß von uns zugeſtellt worden iſt."[3])

[3]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. pag. 340. S. 69.

Auch dieser Hofordnung ging es wie der früheren; sie war wohl gut, wurde aber nicht beobachtet, und die alten Mißbräuche dauerten fort. Joh. Wilhelm ließ sie im Sept. 1565 von neuem revidiren, „welcher Maßen zu Ersparung Unkostens, so in F. G. Regierung und Hofhaltung bis daher merklich und groß aufgegangen, zu ringern und einzuziehen, auch wie viel Personen und Pferde zu behalten und dagegen abzuschaffen sein sollten."

„Insonderheit sollten F. G. den eingeführten Mißbrauch, daß in das Frauenzimmer, wenn F. G. außerhalb des wesentlichen Hoflagers verreist seien, über die ordinari Speisungen Essens und Trinkens ein Großes von Fleisch, Fisch und dergleichen aus der Küchen täglich zu der Morgen- und Abendmahlzeit gefordert und in den Frauenzimmern gekocht und zubereitet würde, gänzlich abschaffen und ihnen forthin mehr nicht, denn Butter und Eier geben, in maßen solches bei der Frau Mutter, Churfürstin höchstseliger Gedächtniß, und derselben Frauenzimmer Herkommen und gehalten worden, die sich damit sättigen und begnügen lassen und billig damit auch gesättigt sein sollten. Desgleichen soll an Getränke über ihre ordinari Morgen-, Vesper- und Schlaftränken aus dem Keller nichts gereicht werden."

„Ferner bedenken wir, daß die Kräuterweine durch das Frauenzimmer, auch die Junker zu Hof ohne Unterschied nicht gefordert, sondern für S. G. unseren Herrn und dessen gn. Gemahlin gespart werden, daß man nun forthin den Hofjunkern und Frauenzimmer auf ihr Ansuchen nicht mehr denn den Wermuth-, Salbei- und Hirschzungenwein, doch allein mit Gläsern und nicht unziemlicher Weise gebe; die andern Kräuterweine aber sollen allein für Fürsten und Fürstinnen gespart werden, um die Unkosten mit dem Einkaufen der Kräuter so viel desto mehr einzuziehen."

Nachdem weiter nachgewiesen, daß bei den Hofwäscherinnen und beim Lichtziehen gespart werden könne, wird abermals auf den Mißbrauch mit dem Ring der Herzoginnen aufmerksam gemacht.

„Durch die Auslosung der ankommenden fremden Personen von Grafen, Herren, Rittmeistern und Landräthen ist bisher ein merklicher großer Unkosten aufgelaufen und durch derselbigen Diener, daß sie nicht gegen Hof gehen, sondern in den Herbergen bleiben und unnöthige Zehrung machen, ein unerträglicher Mißbrauch eingeführt worden. Darum

wir denn unterthäniglich vor gut ansehen, daß solche Unkosten der Auslosungen nunmehr gänzlich abgeschafft und einem jeglichen fürder nicht mehr, denn sein Futter, Mahl, Stallmieth nach Hofgebrauch gereicht werden sollte, inmaßen solches bei anderen Chur- und anderen Fürsten bräuchlich und also gehalten würde. Welcher Gesinde denn J. F. G. Mahlzeit zu Hofe zu gering achten, derselbigen Herr mag auch vor seine Diener selbst zahlen."

„Auch vermerken wir allerhand Unfertigkeit, so mit der Hunde Atzunge sich bis daher zugetragen, also daß eine merkliche Anzahl hundert Scheffel[6]) Getreidichs jährlich auf die Hunde verrechnet, und würde doch großer Zweifel getragen, daß eine so große Summe auf die Hunde aufgehen könne." An einer andern Stelle wird bemerkt, daß für das Jagdbedürfniß 4 Birschhunde, 3 Leithunde, 30 Jagdhunde und zwölf Winde genügen würden, und sollten sie in einem seltenen Falle nicht ausreichen, so könnte man wohl noch Hunde leihen.

Nach der Schlußberechnung würde das ganze Hofpersonal statt wie bisher aus 480, jetzt nur noch aus 336 Personen bestehen. Für alle drei Herzoge zusammen sollten nur noch 179 Pferde bleiben. Somit würden die Kosten für Fütterung der Pferde und die Speisung der Personen, nämlich für Mahlzeit, den Trunk, Vesper- und Schlaftränke, für Sommer- und Winterkleidung, Stallmiethe und Hufbeschlag aufs Jahr sich nur auf 30,812 fl. 10 gr. berechnen.[7])

Trotz der beabsichtigten Einschränkung der Hofhaltung dauerte freilich der fürstliche Unrath ziemlich ohne Unterbrechung fort, namentlich wuchs periodisch die Verlegenheit, wenn die Zeit der Leipziger Messe herannahte, weil auf diese Termine gewöhnlich die versprochenen Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden, auch baare Summen zu den Meßeinkäufen in Bereitschaft gesetzt werden mußten. Doch fanden sich immer noch die Mittel zur Deckung der Gläubiger, oder es ließen sich leicht neue Anleihen auf kurze Zeit bewirken, weil die Schuldenmasse bei den steigenden Einnahmen keineswegs zu groß erschien. Ohne Zweifel hätten die periodischen Nothstände durch eine Regelung des fürstlichen Haushaltes

[6]) Für die Jagdhunde waren 1532 schon 36 Mltr. Korn und 36 Mltr. Hafer berechnet worden. Reg. Bb. S. 26. Cap. III. Nr. 38.

[7]) Weim. Comm.-Arch Reg. Rr. pag. 342. Nr. 79.

leicht beseitigt werden mögen, wenn sich Joh. Friedrich der Mittlere nur zu einem voraus bestimmten Plane, wie er sowohl die laufenden Ausgaben bestreiten, als auch der Kammerschulden allmählig sich entledigen könnte, hätte bequemen mögen. Allein die Betrachtung, daß die Schuldsummen anderer Fürsten noch weit größer wären, daß er die Kammerschulden von seinen Vorfahren überkommen, daß ferner bei den steigenden Einkünften größere Gefahr für ihn nicht drohe, zumal ihn selbst nur der dritte Theil der Schulden treffe, wenn die Resignationsfrist abgelaufen wäre, hatte ihn ziemlich sorglos gemacht, so daß er es sich, ohne gerade den Vorwurf der Verschwendung auf sich zu laden, auch in den Zeiten der Geldnoth zuweilen nicht versagte, kostbare Perlein und Kleinode zu kaufen. Dazu kam, daß sein Bruder Johann Wilhelm, um den Anforderungen seiner Kriegsleute gerecht zu werden, auch oft schon vor der Zeit die ihm zukommenden Gelder aus der Kammer sich auszahlen ließ. Den fürstlichen Räthen selbst, welche doch den Zustand der landesherrlichen Finanzen am besten kennen mußten, schienen dieselben so wenig furchterregend, daß sie ohne Bedenken der fürstlichen Kammer ihre Capitalien anvertrauten, daß selbst der Kanzler Dr. Erasmus Minkwitz (1562) 16,000 fl. zu 5 Procent Joh. Friedrich dem Mittleren anbot,[8]) welcher jedoch nur von 5—8000 fl. Gebrauch machen wollte. Ja im Jahre 1563 baten die Herzöge von Meklenburg den Weimarischen Hof um ein Darlehen von 30,000 fl., und Herzog Albrecht v. M. erhielt wenigstens im folgenden Jahre 5000 fl. vorgestreckt.[9]) Activa hatte man an andern fürstlichen Höfen z. B. beim Pfalzgrafen ausstehen. Die dringenden Gesuche des Herzogs Friedrich von Liegnitz, der aus der Custodie (d. 4. Sept. 1562) „cito, citissime“ um 200 fl. bat, sowie seiner Gemahlin, als sie im nächsten Jahre die Bitte erneuerte, wurden, weil die Aussicht zur Wiedererlangung fehlte, freilich nicht berücksichtigt.

Johann Wilhelm, ein thätiger, kriegslustiger Fürst, führte mehrmals (1558, 1559 und 1568) dem König von Frankreich in den Kriegen gegen die Hugenotten Kriegsvolk, besonders Reiterei zu. Zur Belohnung dafür erhielt er die Herrschaft Chatillon sur Seine. Zur Unterhaltung seiner Rittmeister bezog er jährliche Besoldungsgelder aus Frankreich.

[8]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 113. Nr. 5.
[9]) Weim. Comm.-Arch Reg. Aa. pag. 119. 120.

Da aber diese Gelder zuweilen wohl zu anderen Zwecken verwendet worden sein mochten oder auch je nach den politischen Verhältnissen in Frankreich, wo übrigens auch eine gänzliche Zerrüttung der Finanzen herrschte, zurückbehalten wurden, die Rittmeister aber trotzdem befriedigt werden mußten, so gerieth Johann Wilhelm oft in große Verlegenheit. In solcher Bedrängniß wandte er sich wiederholt mit dringenden Bitten an seinen regierenden Bruder, er möge ihm doch mit baarem Gelde aushelfen, was auch schon mehrmals mit Summen von 1—3000 fl. geschehen war, oder wenigstens Bürgschaft für ihn leisten. So schreibt er den 23. Sept. 1563: „Weil uns denn die höchste Nothdurft dazu zwingen thut, wollen wir anders unsern Treu und Glauben bei unseren Rittmeistern und Dienern, auch Anderen, so wir mit Schulden verhaftet, halten und unter den Leuten nicht ausgeschrieen werden, welches doch nicht allein uns, sondern dem ganzen Hause Sachsen zu großer Verkleinerung, Schimpf und Spott gereichen würde, zu welchem wir ungern die geringste Ursache geben wollen, sondern vielmehr des löblichen Hauses zu Sachsens Ehre, Ruhm und Wohlfahrt, wie solches unsere Voreltern, auch weiland unser gnädiger lieber Herr Vater seligen und christlichen Gedächtnisses gethan, wir auch von unserer Jugend auf nicht anders gethan, noch zu thun gedenken, wie solches (ohne Ruhm zu schreiben) am Tag, offenbar und männiglich bewußt ist, unseres Vermögens zu erhalten und zu mehren, zum höchsten begierig: als verhoffen wir, sein auch des freundlichen Vertrauens, E. L. werden solches nicht weniger als wir zu thun geneigt sein, wie wir denn von unserer Jugend auf, als wir neben einander aufgezogen wurden, nie anders gespürt, vermerkt oder befunden haben." Mehr als den brüderlichen Consens zur Aufnahme von Capitalien konnte jedoch Johann Wilhelm diesmal und zwar erst nach mehrmaligen Gesuchen nicht erlangen.

Schon vor Ablauf des erneuerten Resignationsvertrags war nämlich zwischen Johann Friedrich dem Mittleren und seinen beiden Brüdern Johann Wilhelm und Johann Friedrich (III.) dem Jüngeren zum Theil durch Aufreizung der beiderseitigen Rathgeber eine Spannung eingetreten. Nicht nur eine abgesonderte Hofhaltung, sondern auch eine Theilung der ihnen gemeinschaftlich zustehenden Lande schien den jüngeren Brüdern unumgänglich nothwendig. Sie beklagten sich über die Räthe ihres Bruders, über dessen Anordnungen in Sachen der Religion, mit welchen

ſie nicht einverſtanden waren; und da Johann Friedrich der Mittlere bereits um des geächteten Grumbachs willen bedroht wurde, ſo drangen ſie um ſo mehr jetzt auf eine Theilung, als ſie auch mit den finanziellen Operationen ihres Bruders, namentlich mit deſſen wiederholten Anleihen durchaus nicht einverſtanden waren. Nachdem nämlich Johann Friedrich d. Mittlere im Januar 1565 beim Rathe der Stadt Braunſchweig [10]) durch Balthaſar Steindorf eine Anleihe von 50,000 fl. auf zwei Jahre zur Einlöſung der Aemter Königsberg und der Pfalz Sachſen vergeblich zu machen geſucht hatte, auch Kuno von Wellnitz, welcher als Geſandter des Herzogs gleichzeitig dieſelbe Summe bei Herzog Wilhelm von Jülich leihen ſollte,[11]) unverrichteter Sache zurückgekehrt war, hatte er als regierender Herr in ſeinem und der Brüder Namen eine Anleihe von 150,000 fl. ausgeſchrieben,[12]) zu welcher jeder der fünf Kreiſe (Weimar, Gotha, Altenburg, Pösneck und Coburg) 30,000 fl. aufbringen ſollte, z. B. im Pösnecker Kreiſe der Adel 19,200 fl. und die Städte 11,100 fl., nämlich Saalfeld 3000 fl., Neuſtadt 3000 fl., Pösneck 1600 fl., Weida 1000 fl., Kahla und Orlamünde 1000 fl., Stadt Roda 500 fl., Triptis und Auma 600 fl., Ziegenrück 400 fl. Mit Vollmacht von dem regierenden Herrn ausgeſtattet, trugen Matthes von Wallenrod, Georg Vitzthum von Eckſtedt, Caspar von Göttfart, Wolf Blümlein und Johann Rudolf, des Herzogs geheimer Secretär, den Abgeordneten der Ritterſchaft und der Städte vor, der Herzog wolle 125,000 fl. der Anleihe zur Einlöſung der an das Stift zu Würzburg und an den Grafen Ludwig von Stolberg verpfändeten Aemter Königsberg in Franken und Allſtedt in der Pfalz zu Sachſen verwenden, da ſie vorausſichtlich eine beſſere Nutzung gewähren und die Zinſen des zu ihrer Auslöſung nöthigen Capitals reichlich decken würden. Der Herzog ſei eifrig darauf bedacht nach dem erlittenen ſchweren Verluſt die Einkünfte wieder zu erweitern. Schon habe er die Anwartſchaft auf die Succeſion in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg erworben, ingleichen die frei eigene Herrſchaft Römhild, die Herrſchaft Tautenburg und das Gut Zelle um eine Summe von mehr als 360,000 fl. (?) angekauft.

---

[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 8.
[11]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 9.
[12]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 113.

Bei der beabsichtigten Anleihe hatte man eine vorläufige Schätzung zu Grunde gelegt, wie viel man von den Einzelnen von Adel, sowie von den einzelnen Städten erwarte. Allein weder Adel, noch Städte waren zur Aufbringung der gewünschten Summen bereit, und nur wenige zahlten nach dem Anschlage.[13]) Die Betheiligten aus dem Gothaischen Kreise baten, da sie so große Summen aufzutreiben sich außer Stande sähen, der Herzog möge lieber selbst den auf sie fallenden Theil der Anleihe aufbringen, sie wollten sich dann pro rata zur Bürgschaft für die Gläubiger auf zwei oder drei Jahre verpflichten, doch freilich nur unter der Voraussetzung, daß ihnen gebührliche Caution unter ihrer gnädigen Fürsten Gebrüder Handschriften und Secreten gegeben würde. Ritterschaft und Städte des Weimarischen Kreises zeigten sich noch weniger bereitwillig; sie gaben vor, ihr Kreis sei der geringste und unvermögendste, man möge also die Forderung für sie auf 8000 fl. reduciren und ihnen vorschlagen, wo Geld zu erlangen oder aufzutreiben sei. Die Ritterschaft fügt noch die Bitte hinzu, „daß man sie wie Unverleumdete und Ehrliebende von Adel mit keiner Geldstrafe wie gemeine Leute belegen lasse; denn sollte solche Einführung fortgängig werden, so hätten S. F. G. selbst zu erwägen, daß uns, denen vom Adel, unser Ehrenstand geschwächt und dadurch vernachtheiligt würde, sondern sie mit Gnaden handhabe und schütze." Auch die Ritterschaft aus dem Pösneckschen und Altenburgischen Kreise benutzt die Gelegenheit zu einer Beschwerde gegen die fürstlichen „Befehlhaber, Jägermeister und andere Waldthätiglichen." „Wenn sie von solchen Beschwerungen nicht errettet würden, so müßten sie „nicht allein den Bürgern, sondern auch den Bauern gleich im Lande sitzen."

Bedeutend beeinträchtigt wurde jedenfalls der Erfolg dieser Anleihe durch den Protest der beiden jüngeren fürstlichen Brüder. Dieselben schrieben nämlich von Altenburg aus den 13. Juni an die Räthe und die Abgesandten der Ritterschaft und Städte aller Kreise: „Lieben Räthe und Getreuen, wir stellen in keinen Zweifel, ihr werdet euch weniger nicht als wir zu erinnern wissen, welchergestalt der hochgeborene Fürst, Herr Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen unser freundlich lieber Bruder und Gevatter für sich und uns, doch ohne unser Vorwissen un

[13]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 3.

längst eine Summe Geldes anlehnsweise von unserer und S. L. Landschaft in unserer damals währenden brüderlichen Vergleichung gesucht, welches ihr auch eingegangen und bewilliget habt. Nachdem wir aber so viel von ferne vernommen, auch glaubwürdig berichtet, daß ihr in S. L. Anbringen vertröstet sein sollet, daß wir beide Gebrüder für solches Anlehen uns verschreiben wollten, da man uns um unseren Consens niemals ersucht hat, wir auch nicht wissen können, wozu solches Anlehen möchte gebraucht werden: als begehren wir, ihr wollet solch Geld aus eurem verordneten Kreis ohne unsere Verwilligung von ab Handen nicht kommen laßen; wo aber solches geschehe, würde uns bedenklich dafür zu haften und zu stehen, haben demnach gnädiger Wohlmeinung nicht umgehen mögen, euch solches zu vermelden und vor eurem Schaden zu warnen."

Nachdem Johann Friedrich der Mittlere von allen Seiten her Mittheilung dieses Abmahnungsschreibens erhalten hatte, schrieb er schleunigst zurück, um den Fortgang der Anleihe zu sichern, er habe sich dessen, daß seine Brüder protestiren würden, nicht versehen, sie hätten auch hierzu keine billige und gerechte Ursache, da er das Anlehen nicht zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden gedenke; seine Brüder würden verleitet „durch unruhiger Leute widerwärtigen Bericht, deren Gemüth und Meinung darauf stehet, wie sie zwischen uns den Gebrüdern Widerwillen, auch Land und Unterthanen Verderben um ihres eigenen Nutzens und Geizes willen anrichten möchten." Er wünschte, daß sich seine Brüder bald selbst davon überzeugten, „damit solche Gesellen zu gelegener Zeit Anderen zur Abscheu ihre gebührliche Strafe empfahen."

Da sich Ritterschaft und Städte nur ungern zu der befohlenen Anleihe herbeiließen, so war nichts natürlicher, als daß sie den Protest der fürstlichen Brüder zum Vorwand nahmen und mit der Einlieferung der Gelder möglichst zögerten. Nur die Obereinnehmer des Koburger Kreises wagten auf dieses Abmahnungsschreiben zu antworten, daß sie trotz desselben die eingegangenen Gelder der Anleihe an Joh. Friedrich d. Mittl. eingeliefert hätten, da sie ihn der zur Zeit noch bestehenden Resignation wegen als ihren regierenden Herrn und also dazu befugt ansehen müßten; ja sie legten sogar den beiden jüngeren Herzogen unterthänig und demüthig ans Herz, sie möchten doch zum Wohle des Landes und zu ihrem eigenen Besten sich mit dem älteren Bruder baldigst wieder einigen. Diesen

Rath nehmen jedoch die fürſtlichen Brüder ſehr übel auf und erwiederten ſogleich, „ſie hätten ſolcher unzeitigen und unfüglichen Erinnerung der vor dieſer Zeit aufgerichteten Reſignation keineswegs bedurft" und würden „zu ſeiner Zeit ſolcher gröblichen Vergeſſenheit eingedenk ſein; und dieweil ſolche euch zugeſtellte Schadlosverſchreibung nach Ausgangs der Reſignation vollzogen und überantwortet worden, als gedenken wir ſolche mit nichten zu ratificiren, ſondern wollen hiermit dawider proteſtirt haben." Weimar d. 14. Juli 1565. Wider Erwarten kam nach einigen Monaten doch eine Einigung wegen des Anlehens zu Stande, und die jüngeren Herzoge waren ſelbſt noch bei Eintreibung desſelben ſchriftlich thätig.

Daß die Magiſtrate mancher Städte, um die ihnen auferlegte Anleheusſumme aufzubringen, mit großer Gewaltthätigkeit und Härte gegen die Bürger verfuhren, beweiſt folgende Ausſage einer Witwe aus Neuſtadt an der Orla, welche ſich darüber klagend an Joh. Friedrich d. Mittl. wandte.[14]) — — „Die weil aber gedachter Rath berührte Summe nicht von des Rathes Vorrath nehmen, ſondern die gemeine Bürgerſchaft damit zum höchſten, ja auch dergeſtalt belegen, daß die gemeine Sage gehet, daß ſie ein Großes über berührte Summe einbringen und bekommen ſollen, auch die Bürger von Haus zu Haus einzeln und nicht viertelsweiſe, wie es ſich in andere Wege gebühret, erfordern laſſen und Etzlichen je 100, 50, 20 und 10 Gulden auferlegen, ihm, dem Rath, zu der oft erwähnten Summe vorzuſtrecken und alſo diejenigen, welche ſich geweigert, auch zu erlegen unvermögend und mit ihrem Armuth ſonſten genugſam zu ſchaffen, alsbalde ehe ſie vom Rathhauſe kommen, in ihren Gewahrſam fordern und gehen laſſen; diejenigen auch nicht daraus gelaſſen, ſie haben denn ihres Gefallens gewilligt und zum Theil die Hälfte erleget; wenn dann, gnädiger Fürſt und Herr, ich arme Witwe dermaßen auch von ihnen gedränget werde und ſie von mir erſtlich 30 fl. gefordert, aber itzo auf 20 fl. beruhen, und weil ich deſſen, das Gott wohl weiß, zum höchſten unvermögend, auch gebeten, mich bei 10 fl. da ich doch ſolches weiter borgen oder etwas verſetzen oder verkaufen müßte, bleiben zu laſſen, ſo iſt es doch von ihnen nicht angeſehen worden, ſondern es hat

[14]) Weim. Comm.-Arch Reg. Aa. pag. 112. Nr. 3. b.

mich derowegen gedachter Rath in Gehorsam erfordert, da ich denn auf den 10. Tag inne gelegen und also auf dieses hochfeierliche Pfingstfest in die Kirche nicht gehen dürfen, da ich doch zu etzlichen malen bei dem Rathe vor solch gewaltsames Beginnen bitten lassen. Weil michs aber nichts hat behelfen wollen, auch gleichergestalt mit anderen Leuten, die das tägliche liebe Brod oftmals in ihren Häusern nicht haben, also schwinde verfahren worden, auch solches E. F. G. unterthänigst anzubringen sich vor etzlichen Vornehmsten im Rathe wegen ihrer trotzigen Vergewaltigung gescheut: als habe ich es doch nicht umgehen können. Nachdem aber mein nächst verstorbener Mann Joh. Jakof seliger bei der Witwe und Frau von Pappenheim anderthalb hundert Gulden stehend, ich auch Gott Lob zur Nothdurft auf etzliche Jahre mein Brod erbauen kann, als will der Rath derowegen Vermuthung haben, als ob ich ohne Geld nicht sein sollte. Weil ich denn dessen, das der allmächtige Gott wohl weiß, gar und ganz unvermögend und allein Etliche unter dem Rathe mit ihrem Muth gegen die armen Leute, da doch etliche Reichen mit Geringem abkommen oder gar verschonet werden, verfahren, und ich also als eine Witwe und Waise mit meinen Kindern keinen Schutz von ihnen haben kann: als bin ich zum höchsten gedrungen worden, E. F. G. solches klagend anzubringen und E. F. G. um Gottes Willen zu bitten, E. F. G. wollen dem Rath befehlen und auferlegen lassen, damit ich arme Witwe des Gehorsams entledigt und mit solcher Anforderung verschonet werden möchte."

XV.

Die Landestheilungen 1566 und 1572.

Unterdessen hatten die Verhandlungen wegen der Theilung der Lande ihren Fortgang. Johann Friedrich der Mittlere erklärte sich ganz entschieden gegen eine Theilung, indem er sich auf das väterliche Testament stützte, welches allerdings eine Theilung des Landes zwischen den drei Brüdern ausdrücklich untersagte. Die schriftlichen Unterhandlungen der

fürſtlichen Brüder wurden anfangs mit Empfindlichkeit, ſpäter mit Erbitterung geführt, wobei man die gegneriſchen Räthe hauptſächlich nicht ſchonte; ſie hatten jedoch ſo wenig Erfolg als mündliche Beſprechungen und als die Vermittelung des Kaiſers, der Erbverwandten und des Kurfürſten von der Pfalz. Wenn Joh. Wilhelm dem älteren Bruder vorwarf, „er ginge damit um, ihn nicht allein um das Zeitliche und ſein väterliches Erbtheil, ſondern auch um die Seligkeit ſeiner Seele zu bringen", ſo gab ihm dieſer denſelben Vorwurf wieder zurück. Namentlich war der Beſitz der Feſtungen Gotha und Koburg, welche Joh. Friedrich allein für ſich in Anſpruch nahm, ein Gegenſtand des Streites. Nachdem jedoch plötzlich Joh. Friedrich III. d. Jüngere 1565 zu Jena geſtorben war, fiel der Hauptgrund gegen die Theilung, jene Beſtimmung des väterlichen Teſtamentes, weg und da auch die anderen Einwände des älteren Bruders widerlegt wurden, ſah ſich derſelbe endlich außer Stande, die Vermittlungsvorſchläge des Kurfürſten Friedrich III. von der Pfalz, welcher als Schwiegervater der beiden Brüder das größte Intereſſe an deren Einigung hatte, noch länger zurückzuweiſen. Auf ſeinen Vorſchlag wurde (21. Febr. 1566) ein Mutſchierungsvergleich[1]) in der Weiſe abgeſchloſſen, daß die geſammten Lande auf ſechs Jahre in zwei gleiche Theile, als den Weimariſchen und den Coburgiſchen, getheilt wurden, deren jener dem älteren, dieſer aber dem jüngeren Bruder und zwar jedem auf drei Jahre eingeräumt, dann aber umgetauſcht werden ſollte. Rückſichtlich der beiderſeitigen Schulden hatten die Brüder ſich ſchon früher geeinigt, daß ſie einen Theil derſelben zuſammenſchlagen wollten. Johann Wilhelm gab die Summe ſeiner perſönlichen Schulden auf 55,191 fl. 12 gr. an und bezeichnete eine Anzahl von Schuldpoſten im Belaufe von 27,211 fl. 12 gr., die er mit einer gleichen Schuldenſumme ſeines Bruders zu einer gemeinſamen Schuld machen wollte.

Auch nach der Theilung der Lande wurde das Verhältniß zwiſchen den fürſtlichen Brüdern kein beſſeres. Gewiſſer Schuldforderungen wegen entſpann ſich eine gereizte Correſpondenz. Auf eine mehrmals wiederholte Forderung Joh. Wilhelms wegen 1000 Kronen antwortete Joh.

[1]) Ueber Mutſchierung vergl. Joh. Jacob Moſer's teutſches Staatsrecht. 14. Theil. Leipz. u. Ebersdorf. 1744.

Friedrich der Mittlere: — „Als wollen E. F. G. noch ein Kleines mit Geduld tragen und uns, als dem leiblichen Bruder, wo nicht mehr, jedoch zum wenigsten so viel als einem, der E. F. G. weniger denn wir angehört, brüderlich getrauen; denn uns gleichwohl nicht wenig zu Gemüth gehet, wie E. L. zu erachten, alldieweil wir, Gott sei Lob, in der Kammer noch so viel Geld stehen haben, davon sich E. L. dieser 1000 Kronen auf den Nothfall könnten erholen, daß wir gleichwohl um eine so geringschätzige Summe von E. L. so hart gemahnet werden sollen.“[2])

Johann Friedrich der Mittlere besaß bei weitem nicht den klaren, nüchternen Verstand und die Weltklugheit seines Bruders. Daß dem Ernestinischen Hause durch die jüngere Linie die Kurwürde sammt ansehnlichen Ländern entzogen worden war, hatte ihn mit einem tiefen Grolle erfüllt, der nun so mehr wuchs, je unfreundlicher sich seine Beziehungen zu dem Kurfürsten August von Sachsen allmählig gestalteten. Diese Schwäche Joh. Friedrichs, zu welcher sich noch eine gewisse Leichtgläubigkeit gesellte, wußte der unruhige, seit den Zeiten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach her berüchtigte, vom Geschick vielfach verfolgte Wilhelm von Grumbach in einer Weise zu benutzen, daß er eine fast zauberhafte Gewalt über den Herzog gewann. Grumbach, seit d. 6. Nov. 1563 geächtet, spiegelte seinem Beschützer die Wiedererlangung der Kurwürde vor und vermochte ihn so zu bethören, daß Joh. Friedrich trotz aller Abmahnungen seines Bruders, seiner Erbverwandten und vieler anderen Fürsten, trotz der wiederholten Drohung des Kaisers, daß er auch über ihn, sofern er den geächteten Grumbach noch länger in seinem Schutze behalte, die Reichsacht verhängen werde, dennoch dem Geächteten seinen ferneren Schutz gegen Kaiser und Reich versprach und in der festen Stadt Gotha, wohin er sich der eigenen Sicherheit wegen schon begeben hatte, die weiteren Ereignisse abwartete. Johann Wilhelm hatte mit klarem Blicke das Unwetter sich über seinem Bruder zusammenziehen sehen und vielleicht mehr aus Furcht vor dem eigenen Verlust als aus reinem brüderlichen Interesse beim Kaiser gegen die angedrohte Aechtung sich verwendet und dem Bruder bis zum letzten Augenblick dringende Vorstellungen gemacht. Da jedoch Joh. Friedrich gegen alle Warnungen

[2]) Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag. 99. 7.

trotzte und nur den Einflüsterungen Grumbachs und des Kanzlers Chr. Brück, seines bösen Dämons, Gehör gab, so erfolgte endlich am 12. Dez. 1566 die Achtserklärung, zu deren Vollziehung sich Kurfürst August im Einverständniß mit dem Kaiser in der Stille schon vorbereitet hatte. Johann Wilhelm sollte der Execution persönlich beiwohnen und das Land des geächteten Bruders erhalten. Den 13. April 1567 fiel die Festung Gotha durch Capitulation und Johann Friedrich wurde als Gefangener fortgeführt.

Die Kriegskosten, welche auf dem Deputationstage zu Erfurt im Sept. 1567 festgestellt wurden, betrugen in ihrer Gesammtheit 985,641 fl. 18 gr. 6½ pf.; Kurfürst August liquidirte allein für sich 747,641 fl. 10 gr. 11 pf.[3]) „Durch Reichs- und Kreissteuern wurde nach und nach die Summe so weit abgezahlt, daß auf dem Reichstage zu Speier 1570, wo die Söhne Herzog Joh. Friedrichs wieder in den Besitz der väterlichen Lande kamen, nur noch 286,316 fl. zu erstatten waren." Kurfürst August erhielt zur Entschädigung für seine Kriegskosten nach dem Vertrag vom 8. Jan. 1567 die vier Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg. Der Schaden, welchen die Stadt Gotha mit den umliegenden Ortschaften, sowie eine Anzahl von Städten und Aemtern im Lande zu tragen hatten, war sehr bedeutend.

Wie aus seinen früheren öfter wiederholten Gesuchen hervorging, sah sich Johann Wilhelm wegen der Bezahlung seiner Rittmeister häufig in großer Verlegenheit. Nicht besser erging es ihm, als er selbst zur Regierung seines Landestheils gelangt war. Denn noch im Jahre 1566 (d. 13. Oct.) schickte er seinen Hofmarschall Fritz von Ponikau nach Nürnberg, um den Rath dieser Stadt zu veranlassen, daß er ihm 22,000 fl. gegen eine Anweisung auf eine gleiche Summe, welche ihm König Karl IX. von Frankreich schulde und dem herzoglichen Amtsverwalter in Chatillon sur Seine („Schattlion Susenna") entweder schon ausgezahlt habe oder demnächst auszahlen werde, vorstrecken möge. Der Herzog könne „von wegen der itzo gefährlichen, geschwinden und sorgsamen Zeit

---

[3]) Beck, Joh. Friedrich d. Mittl. Thl. I. S. 589. f.

solch Geld ohne sonderliche große Gefahr nicht wohl und füglich heraus und solch weiten Weg ins Land bringen lassen," während es dem Rathe von Nürnberg ein Leichtes sei, durch die Factoren und Schaffner der Nürnberger Kaufleute, zumal ja auch ein Nürnberger Sr. königlichen Würde in Frankreich „Treserirer" sei, die bezeichnete Summe dortselbst zu erheben. Allein die Herren in Nürnberg antworteten, sie hätten für sich selbst Niemanden am königlichen Hofe noch sonst in Frankreich, auch machten ihre Kaufleute, deren wohl einige in Frankreich „handirten," am Hofe keine Geschäfte. Und auch außerdem wäre ihnen beim besten Willen nicht möglich Geld vorzustrecken, da sie seit dem letzten Kriege noch in Schulden steckten und jetzt der Türkensteuer wegen selbst in Noth sich befänden[4])

Zu dem Kriegszuge, welchen Joh. Wilhelm im J. 1568 nach Frankreich machen wollte, bedurfte er 3000 Pferde, die vom Februar bis zur Ostermesse aufgekauft sein mußten. Es war daher eine neue Anleihe nöthig, zu welcher meistens von den Städten 21,828 fl. 12 gr. zu 6 Procent aufgebracht wurden.[5]) Da auch in diesem Jahre die Kriegsbesoldungsgelder aus Frankreich ausblieben, wurde Heinrich von Etzdorf beauftragt, 50,000 fl. bei Landgraf Wilhelm von Hessen gegen landläufige Zinsen, wo möglich ohne Verpfändung zu leihen; nur im Nothfalle solle das Amt Kreuzburg als Unterpfand angeboten werden.[6]) Da der Landgraf erst auf eine spätere Zeit 20,000 fl. zusagte, so konnte Joh. Wilhelm nicht darauf eingehen. Er hatte auch bereits Georg von Göttfart um ein Anlehen von 40,000 fl. an Herzog Wilhelm von Jülich nach Düsseldorf gesandt und ihn instruirt[7]) „da dir von gedachtem unseren Vetter abschlägige Antwort begegnete, als sollst du dich alsobald nicht abweisen lassen, sondern emsig und fleißig anhalten, und da bei S. L. nicht die ganze Summe zu erhalten, zum wenigstens doch der halbe Theil zu Wege gebracht werden möge." Ehe noch die abschlägige Antwort ankam, war schon Christoph von Thun zum Lauenstein auf dem Wege nach Braunschweig, um daselbst Christoph von Steinberg an seine

[4]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 11.
[5]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 12.
[6]) Weim. Comm-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 13.
[7]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 110. Nr. 14.

freundschaftlichen Beziehungen zu Joh. Friedrich dem Aelteren zu erinnern und um Vorstreckung einer stattlicher Summe Geldes, die er, wie glaubwürdig berichtet, zu Hause liegen habe, zu ersuchen. Diese Sendung hatte jedoch so wenig Erfolg, als eine andere des Hauptmanns Hans Friedrich Gotsmann in Coburg an den Administrator des Hochmeisterthums in Preußen.[8]) Joh. Wilhelm hoffte, „sintemalen uns bewußt, daß S. L. mit einer guten Summe Geldes versehen sein sollen," daß der Administrator Georg ihm 10 oder wenigstens 30,000 fl. leihen „oder Wege zu schaffen wissen würde, eine solche Summe als für sich aufzubringen und ihm dieselbe gegen gebührliche Wiederbezahlung, Verzinsung und Versicherung freundlich zu kommen zu lassen."

Da die zur Contrahirung von Anleihen abgesandten Räthe Joh. Wilhelms überall Auge und Ohr offen hielten, um zu erkunden, wo größere Geldsummen zum Ausleihen bereit lägen, so hatte Chr. v. Thun in Braunschweig gelegentlich in Erfahrung gebracht, daß die Herzogin Witwe daselbst, eine geborene königl. Prinzessin von Polen, gegen 150,000 fl. liegen habe. Auf diese Nachricht wurde Moritz Friese (15. Dez. 1568) dahin gesandt, um deshalb Nachfrage zu thun. Weil jedoch die Herzogin ohne Wissen ihres Sohnes, des Herzogs Julius, nichts ausleihen zu können vorgab, so wurde Hans Veit von Obernitz (7. März 1569) instruirt,[9]) zur Wiedereinlösung einiger früher versetzten Aemter und Kammergüter den Herzog Julius um Vermittelung eines Darlehens auf drei Jahre bei seiner Mutter zu ersuchen. Aber noch ehe die einzelnen Abgesandten mit fehlgeschlagenen Hoffnungen von ihren verschiedenen Missionen heimgekehrt waren, hatte Joh. Wilhelm, dem Erfolge der auswärtigen Anlehensversuche wohl mit Recht mißtrauend, und um sich auf alle Fälle sicher zu stellen, im eigenen Lande bei den Städten und Aemtern eine Anleihe gesucht und am 11. Nov. 1568 von Altenburg aus folgendes Ausschreiben[10]) erlassen: „Lieben Getreuen, wir geben euch hiermit gnädiger Meinung zu erkennen, daß wir jetzo in unserem vorstehenden Nothfall einer ansehnlichen Summe Geldes bedürftig. Wenn wir denn solche ohne eure Mithülfe anlehensweise nicht zusammenbrin-

[8]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 110. Nr. 17.
[9]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 111. Nr. 19.
[10]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 110. Nr. 15.

gen können und wir uns deshalb aller unterthänigen Willfahrung zu euch gänzlich verſehen: als begehren wir hiermit, ihr wollet uns mit — — — tauſend Gulden auf diesmal zur Hülfe kommen und da ihr dieſelben für euch nicht in Vorrath hättet, doch ſolche bei anderen euren vermögenden Bürgern auf und zuwege bringen. Dergeſtalt ſind wir des gnädigen Erbietens, euch darüber genugſame Verſicherung aufzurichten und wie landläufig und gebräuchlich zu verpenſioniren und bis zu der Wiederablegung, welche dann binnen Jahresfriſt geſchehen ſoll, zu verzinſen. Daran erzeigt ihr uns in dieſem jetzigen unſeren Nothfalle einen ſonderlichen gnädigen Gefallen, ſind es auch hinwieder gegen euch als unſere getreuen Unterthanen in Gnaden zu erkennen geneigt."

Alſo wurden die finanziellen Kräfte der Städte, obwohl ſie zu Oſtern desſelben Jahres zum Ankauf der Pferde ſchon 21,828 fl. 12 gr. aufgebracht hatten, von neuem und in noch höherem Maße in Anſpruch genommen. Die finanzielle Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Aemter und Städte läßt ſich aus nachfolgender Mittheilung der eingezahlten Summen entnehmen. Das Amt Weimar gab 2251 fl. 3 gr. 3½ pf., das Amt Leuchtenburg 500 fl., A. Rinkleben 400 fl., A. Römhild 800 fl., A. Heldburg 1000 fl., A. Weida 1000 fl., A. Camburg 979 fl., A. Arnshaug 1000 fl., A. Gotha 1000 fl., Sonneſeld 500 fl., A. Jena 482 fl. 3 gr., A. Eiſenberg 500 fl., A. Salzungen 500 fl., A. Wachſenburg und Ichtershauſen 2000 fl., A. Sachſenburg 700 fl., A. Ziegenrück 399 fl. 11 gr. 9 pf., A. Coburg 1176 fl. 6 gr., A. Altenburg 1500 fl., A. Eisfeld 500 fl., A. Rosla 2000 fl., A. Gerſtungen 800 fl., A. Dornburg 1241 fl. 11 gr. A. Capellendorf 1000 fl., A. Zella 400 fl., A. Saalfeld 958 fl., A. Eiſenach 500 fl., A. Krainberg 500 fl., A. Roda 275 fl., A. Georgenthal 300 fl., A. Kreuzburg 400 fl., A. Tenneberg 400 fl., A. Reichardsbrunn 400 fl. A. Volkenrode 400 fl. — Die Stadt Bürgel 250 fl., die Stadt Römhild 700 fl., Ummerſtadt 300 fl., Heldburg 500 fl., Hildburghauſen 1000 fl., Roda 200 fl., Neuenmarkt 200 fl., Weida 1000 fl., Magdala 150 fl., Salzungen 500 fl., Pösneck 1000 fl., Neuſtadt a. d. O. 1000 fl., Buttſtedt 500 fl. 1 gr., Raſtenberg 200 fl., Eiſenberg 500 fl., Ziegenrück 200 fl., Orlamünde 500 fl., Eisfeld 1000 fl., Lucka 300 fl., Altenburg 3000 fl., Neuſtadt a. d. H. 300 fl., Schalkau 200 fl., Kreuzburg 1000 fl., Treffurt 150 fl., Jena 3000 fl., Lobeda 200 fl., Coburg 3000 fl., Buttelſtedt 200 fl.

Triptis 200 fl., Waltershausen 1000 fl., Kahla 1000 fl., Eisenach 1000 fl., Saalfeld 1500 fl., Sonneberg 100 fl., Gotha 600 fl., Anna 500 fl., Weimar 3000 fl., dazu Graf Georg von Gleichen 3000 fl.

Manche Aemter und Städte hatten nur mit der größten Mühe ihren Antheil aufbringen können;[11]) einige sogar nur zu 6, 7, 10 ja selbst 15 Prozent Zinsen, ohne daß sie von ihrem Landesherrn mehr als 5 oder 6 Procent hätten beanspruchen können. Der Rath von Roda hatte von einem Bürger in Naumburg 200 fl. geliehen und ihm dafür jährlich 30 fl. Zins und ein Schock Dielen zusagen müssen. Sobald dieses Joh. Wilhelm erfuhr, befahl er nicht nur dem Rathe zu Roda, das geliehene Capital dem wucherischen Darleiher sofort wieder zurückzugeben, sondern er forderte auch, als jener das Kapital zurücknehmen sich weigerte, die Regierung zu Zeitz auf, jenen Wucherer gebührend zur Verantwortung zu ziehen.

Das ganze Anlehen, welches die Summe von 59,712 fl. 15 gr. 1 pf. einbrachte, sollte zwar binnen Jahresfrist wieder bezahlt werden, allein es blieben doch 31,969 fl. 15 gr. 1 pf. am Schlusse des Jahres noch unberichtigt.[12]) Kaum war jedoch dieses Anlehen vollzogen, als Joh. Wilhelm wieder an verschiedenen Orten um Geld anfragen ließ, obwohl ihm auch Franz Brenner, Ritter, ein Darlehen von 40,000 fl. gemacht hatte. Im folgenden Jahre 1570 verfiel man auf ein anderes Mittel Geld aufzutreiben, denn den Städten und Aemtern, von welchen viele wegen des letzten und zum Theil auch noch wegen früherer Anlehen nicht befriedigt waren, mochte man ungern mit neuen Anforderungen nahen. Johann Wilhelm schrieb deshalb den 13. Febr. 1570 an seine Schösser und an andere fürstliche Diener, sie sollten auf ihren eigenen Namen und Credit im Geheimen und ohne seinen Namen zu nennen, gewisse Summen — jeder gegen 600 fl. — aufbringen, „auch ob Du nicht ein Mehreres aufbringen kannst, mir zu eigenen Handen zu erkennen geben".[13]) Einige der Schösser lieferten je nach ihrem persönlichen Credit mehr als die geforderte Summe und wurden dafür belobt; Andere blieben zurück und mußten wiederholt erinnert werden. Manche konnten gar

[11]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 109. Nr. 12.
[12]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 111. Nr. 20.
[13]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 4.

nichts aufbringen oder nur gegen 6 oder 7 Proz. Zinsen und schickten zu ihrer Rechtfertigung die ganze deshalb geführte Correspondenz ein. Das Geheimniß konnte indessen nicht lange gewahrt bleiben, weil das zuweilen etwas gewaltthätige Verfahren der Schösser auf einen landesherrlichen Auftrag hinzudeuten schien. Der Amtsschreiber von Kapellendorf, welcher mit seinen Gesuchen selbst bei wohlhabenden Bauern abgewiesen wurde, schrieb seinem Herrn, es sei vor dieser Zeit im Amte der Gebrauch gewesen, daß, wenn ein Capital anlehensweise habe aufgebracht werden sollen, den Gemeinden eine gewisse Summe aufgelegt worden sei, welche sie unter einander hätten aufbringen müssen; ja man hätte auch einzelne Personen, bei welchen Geld zu vermuthen gewesen, mit 10 oder 20 fl. belegt. Wenn man auch diesmal so verfahren wolle, so zweifle er nicht, sofern ihm nur Jemand zugeordnet würde, daß in kurzer Zeit die angesetzten 600 fl. aufgebracht werden könnten. Wirklich ging der Amtsschreiber in seinem Eifer bald so weit, daß von Gemeinden und Privatpersonen Klagen gegen ihn bei dem Landesherrn einliefen. Der nicht weniger diensteifrige Schösser Nikolaus Fuchs in Weimar war zu noch größerer Gewaltthätigkeit bereit, als er an Joh. Wilhelm schrieb, ein alter „verlebter" Mann Hans Maisart, Gastgeber in Buttelstedt, habe sich gegen ihn verschworen, daß er kein Geld besitze, während man doch von dem Gesinde und dem eignen Sohne desselben vernehme, daß er bei 1000 fl. in Gold in einem Kasten verschlossen halte. Da des Mannes Sohn damit einverstanden sei, daß man dem Vater das Geld abnehme, weil es sonst nach dessen Tode die Verwandten der zweiten Frau an sich reißen könnten, so fragt der Schösser an, ob er nicht im Beisein von Notarien und anderen Personen jenen Kasten öffnen und das Geld an sich nehmen solle.

Die Schösser brachten übrigens im Ganzen nur 23,827 fl. 2 gr. 6 pf. auf. Weitere Berichte über Contrahirung von Anleihen während der Regierungszeit Joh. Wilhelms, die freilich nur noch zwei Jahre dauerte, fehlen, und es läßt sich annehmen, daß sich die Finanzverhältnisse nunmehr ordneten.[14]) Johann Wilhelm hatte noch Privatschulden, als

[14]) Bei der Theuerung, welche vom Herbst 1570 bis zur Ernte 1571 herrschte und namentlich kurz vor der Ernte zu einer erstaunlichen Höhe stieg, indem der Roggenpreis fast das Viersache der damaligen Kammertaxe erreichte, konnten die fürstlichen

er 1566 die Regierung übernahm, der Executionszug gegen seinen Bruder, welcher in demselben Jahre erfolgte, erforderte großen Aufwand; dazu kam, daß er die geliehenen Capitalien meistens nach einem Jahre wieder zurückzahlen mußte, so daß er, um eine ältere Schuld zu bezahlen, immer wieder eine neue zu contrahiren sich genöthigt sah, wie auch die Extracte seiner Schuldverzeichnisse aus den einzelnen Jahren wieder ganz neue Schuldverzeichnisse aufweisen. Auf diese Weise erneuerte sich alljährlich die Verlegenheit, die dann noch um vieles vermehrt wurde, wenn gerade auch die französischen Kriegsbesoldungsgelder, was zu wiederholten malen geschah, nicht rechtzeitig eintrafen. Diesen Umständen allein sind die häufigen Anleihen zuzuschreiben. Denn weit entfernt, daß Joh. Wilhelm seine Einkünfte verschwendet hätte, konnte er sich vielmehr rühmen, daß er 48,000 fl. alte und 68,000 fl. neue Schulden bezahlt habe. Gegen treue Diener war er freigebig; daher finden sich unter seinen Schuldverzeichnissen 19,200 fl. an Begnadigungsgeldern,[15]) nämlich 4000 fl. dem Herrn v. Polheim, 2000 fl. dem Eberhard von der Tann, 3000 fl. dem Matthes von Wallenrod, 4000 fl. dem Dr. Lucas Thangel, 2000 fl. dem Hans Veit von Obernitz, 3000 fl. dem Veit von Sparnberg, 1200 fl. dem Bonaventura Dietrich.

Der Kammerschulden wegen tröstet Joh. Wilhelm den Landtag 1570: obwohl die Schuldsumme auf ein Hohes sich erstrecke, so sei dieselbe doch anderer Kurfürsten und Fürsten, auch etzlicher Grafen[16]) Schulden nicht gleich zu achten. Mit den Grafen stehe man in Unterhandlung und er hoffe, sie würden ihre Unterthanen zu gemeiner Landes- und Ranksteuer auch contribuiren lassen, wie sie denn solche gemeine Landesbürden auch sollen tragen helfen. Bis dahin hatten sich nämlich Grafen und Herren gegen die Steuern gesträubt, weshalb „die Stadt- und Amtsunterthanen mehr leisten mußten, als der Grafen Unterthanen".

Getreidevorräthe sehr hoch verwerthet werden. Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. S. 418—20. E. S. oben S. 30.

[15]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Aa. pag. 112. Nr. 2.

[16]) Joh. Wilh. denkt dabei höchst wahrscheinlich an die Schulden der Grafen von Mansfeld, welche, wie eine dazu in Leipzig eingesetzte Commission ermittelte, im Jahre 1570 allerdings 2,066,916 fl. betrugen. Der hierüber entstandene Proceß ist bis auf den heutigen Tag noch nicht beendigt. S. Grenzboten, Jahrg. 1861. Heft 33. S. 253. Der älteste Proceß.

Bemerkenswerth ist das Steuermandat, welches Joh. Wilhelm schon 1567 für die gesammten Ernestinischen Lande abfassen und durch den Druck bekannt machen ließ. Es verbreitete sich in 32 Artikeln über die Steuerpflichtigkeit aller Einwohner geistlichen und weltlichen Standes mit Rücksicht auf eine durchaus gleiche Vertheilung der Staatslasten, wobei nicht nur der hohe und niedere Adel, sondern auch die Geistlichkeit in Ansehung ihrer Güter besonders aus dem staatsrechtlichen Grunde zur Besteuerung mit herangezogen wurde, weil diese vornehmere Klasse von Staatsbürgern ebenso wie andere Unterthanen den allgemeinen Landesschutz mit zu genießen hätte. Der Maaßstab, welchen man bei der Besteuerung vornahm, war der Werth des Grundvermögens und zwar in dem Maße, daß die Ritterschaft alle ihre Ritterlehen und Leibgüter, wie auch die werbenden Baarschaften jedes neue Schock mit vier Pfennigen, ihre unbeweglichen und freieignen Güter, die mit reisigen Pferden nicht verdienet werden, jedes neue Schock gleich den Bürgern und Bauern mit elf Pfennigen zu versteuern hatte. Wegen der Steuereinnahme selbst wurden in den fünf Landkreisen Einnehmer bestellt, welche die Steuern an die Obereinnahme in Weimar einliefern sollten. Doch gestattete der Herzog, daß zwei Deputirte von der Ritterschaft und zwei von den Städten der fürstl. Obereinnahme zugeordnet werden möchten, um sich von der Verwendung der verwilligten Steuern zu überzeugen.[17])

Bei Eintreibung der Steuern führte Joh. Wilhelm eine größere Strenge ein, indem er von den Mitgliedern der Ritterschaft verlangte, daß sie alle ihre Güter nach dem eigentlichen Werthe, d. h. dem Werthe, nach welchem sie dieselben zu verkaufen gedächten, versteuern sollten. Unterschleife bei den Steuern waren schon so lange her gewöhnlich, daß bereits Kurfürst Friedrichs des Weisen Räthe empfahlen, allzugeringer Anschlag der Güter solle mit Verkaufsausgebot für die angegebene Summe bestraft werden.

Während Johann Wilhelm sich einige Jahre lang als den alleinigen Herrn des Ernestinischen Landes betrachten durfte, war Herzogin Elisabeth, die Gemahlin seines unglücklichen Bruders, unterstützt von befreun-

---

[17]) Vergl. von Schultes, Sachsen Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte. Coburg, 1818. I. Abtheilung. S. 64.

deten Fürsten nicht unthätig gewesen, wenn nicht die Befreiung ihres Gemahls aus der Gefangenschaft, doch wenigstens die Wiedereinsetzung ihrer unmündigen Söhne beim Kaiser zu erwirken. Nach mancherlei vergeblichen schriftlichen Begnadigungsgesuchen und Fürbitten fürstlicher Freunde für den Gefangenen gelang es der unglücklichen Mutter, bei einer persönlichen Begegnung auf dem väterlichen Schlosse zu Heidelberg das Herz des Kaisers so zu rühren, daß er selbst die Restituirung der Söhne Johann Friedrichs des Mittleren auf dem Reichstage zu Speier zu beantragen versprach und nach Genehmigung der Reichsstände und nach endlicher Zustimmung Johann Wilhelms dieselbe (d. 17. Oct. 1570) feierlich vollzog.

Johann Wilhelm, der freilich nur ungern in eine Theilung mit den Söhnen seines Bruders eingewilligt hatte, konnte sich dieselbe, wie sie in der Zeit vom 4. Juli 1571 bis zum 6. November 1572 durch die Vermittlung kaiserlicher Commissarien und der Abgesandten einiger dazu bestimmten Fürsten zu Erfurt[18]) endlich zu Stande gekommen war, wohl gefallen lassen, da er nicht nur den einträglicheren Weimarischen Theil erhielt, sondern der Kaiser ihn auch vorher schon durch Ertheilung von Vorrechten und Anwartschaften ausgezeichnet hatte.

„Folgendes Verzeichniß der Einkünfte ist aus dem Theilungsrecesse von 1572 entlehnt und befindet sich in einer Handschrift, die im Herzogl. Gothaischen Archive aufbewahrt wird.“[19])

---

[18]) Die Bewirthung und Auslosung der Röm. Kaiserl. Majestät Commissarien und kurf. und fürstl. Räthe in den Gasthöfen zu Weimar (im güldenen Ring und im güldenen Kreuz) kostete 1223 fl. 12 gr. 11 pf. und in den Aemtern 301 fl. 15 gr. Die Zehrung von Joh. Wilhelms verordneten Räthen und Dienern, als sie der fürstl. Landestheilung halben zu Erfurt gelegen, betrug 2876 fl. 6 gr.; dazu noch 752 fl. 20 gr. 1 pf. abermals Zehrung und Ausrichtung der verordneten Räthe, so sie beneben der Röm. K. Maj. Commissarien zu Sachsenburg, Kindelbrück und Weida auf 7 Wochen verzehrt. Summa 5154 fl. 12. gr. Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 861. Als Präsente erhielten die beiden Kais. Commissarien goldene Ketten im Werthe von zusammen 500 Kronen, ein jeder der vier Subdelegirten 250 fl. und die sechs Schreiber 100 Thlr.

[19]) Vergl. Geschichte des Herzogl. Fürstenhauses Sachsen Weimar und Eisenach von Gottschalg. S. 25. f.

I. Antheil des Herzogs Johann Wilhelm.

Aemter.	Jährliche Nutzung.	Hauptsumme.
Weimar	17,451 fl. 19 gr.	349,038 fl. 12 gr.
Jena und Burgau	4712 „ 4 „	94,244 „ 9 „
Leuchtenburg und Orlamünde .	2970 „ 16 „	59,415 „ 18 „
Roßla	3982 „ 4 „	79,644 „ 6 „
Rinkleben	835 „ 2 „	16,701 „ 20 „
Kapellendorf	1624 „ 5 „	32,484 „ 16 „
Altenburg	12,774 „ 1 „	255,481 „ 9 „
Eisenberg	2195 „ 14 „	43,913 „ 15 „
Roda	985 „ 19 „	19,718 „ 18 „
Bürgel	1555 „ 7 „	31,825 „ 14 „
Dornburg	2601 „ 15 „	52,031 „ 6 „
Kamburg	1591 „ 15 „	31,825 „ 6 „
Saalfeld	3244 „ 12 „	64,892 „ 18 „
Wachsenburg u. Ichtershausen	4390 „ 20 „	87,819 „ 18 „
Georgenthaler Hof in Erfurt .	398 „ 16 „	7975 „ 11 „
Geleit zu Erfurt	3448 „ 19 „	68,978 „ 5 „
Reinhardsbrunn	3337 „ 6 „	66,745 „ 20 „
Georgenthal	5017 „ 14 „	100,354 „ — „
Schwarzwald	1884 „ 13 „	37,692 „ 14 „
Summa	74,903 fl. 1 gr.	1,500,785 fl. 4 gr.

II. Antheil der Söhne Joh. Friedrichs des Mittleren.

Aemter.	Jährliche Nutzung.	Hauptsumme.
Koburg	6907 fl. 1 gr.	138,142 fl. 1 gr.
Heldburg	3918 „ 13 „	70,371 „ 12 „
Lichtenberg	698 „ 12 „	13,972 „ 7 „
Römhild	3648 „ 3 „	72,963 „ 16 „
Veilsdorf	973 „ 3 „	19,462 „ 17 „
Latus	16,145 fl. 11 gr.	314,912 fl. 11 gr.

Aemter.	Jährliche Nutzung.	Hauptsumme.
Transport	16,145 fl. 11 gr.	314,912 fl. 11 gr.
Eisfeld	2265 „ 3 „	45,303 „ 11 „
Mönchröden	1732 „ 11 „	34,650 „ 15 „
Sonnefeld	2925 „ 16 „	58,515 „ 5 „
Sonneberg	3104 „ 3 „	62,038 „ 8 „
Pößneck	102 „ 18 „	2060 „ — „
Gotha	8172 „ 5 „	162,544 „ 19 „
Volkenroda	4808 „ 11 „	96,171 „ 8 „
Tenneberg	3636 „ 17 „	72,736 „ 16 „
Collectur Langensalza	265 „ 2 „	5302 „ 1 „
Treffurt	238 „ 2 „	4762 „ 3 „
Eisenach	8478 „ 7 „	169,566 „ 10 „
Kreuzburg	1304 „ 11 „	26,090 „ 22 „
Kreyenberg	2207 „ 14 „	44,154 „ 1 „
Gerstungen und Breitenbach	1788 „ 7 „	35,767 „ 8 „
Allendorf	875 „ — „	17,500 „ 16 „
Salzungen	806 „ 12 „	16,132 „ 3 „
Weida	2864 „ 16 „	57,295 „ 5 „
Ziegenrück	504 „ 5 „	10,084 „ 20 „
Arnshaugk	3176 „ 18 „	63,537 „ 20 „
Sachsenburg	2941 „ 12 „	58,832 „ 1 „
Summa	67,944 fl. 12 gr.	1,355,959 fl. 16 gr.

Nach einem anderen aus einer Originalurkunde (S. Schultes L. c. S. 72) entnommenen Anschlage betrugen die Einkünfte des Coburgischen Theils mit einigen veränderten Angaben und unter Auslassung der erst noch der Einlösung harrenden vier letztgenannten assecurirten Aemter nur 64,207 fl. 19 gr. 6 pf.

Diese Portionsanschläge wurden auf Grund der Erbbücher und Amtsrechnungen, nachdem die „Bürden" und Ausgaben abgezogen waren, als reiner Ertrag nach einem 12jährigen Durchschnitt ausgemittelt. Der Capitalwerth eines jeden Amtes wurde zu 5 Procent bestimmt. Auch bei den späteren Ländertheilungen im Ernestinischen Sachsen wurden diese Portionsbücher zu Grunde gelegt.

Als nach Uebernahme der gesammten Ernestinischen Lande durch Herzog Johann Wilhelm den abgeordneten Kreisobersten zum Deputationstage in Erfurt am 15. Sept. 1567 der Stand der Finanzen des Herzogthums vorgelegt wurde, hatte man eine Interesse dabei, die Finanzlage möglichst ungünstig darzustellen. Die vom Vater, Johann Friedrich dem Aelteren, hinterlassenen Schulden wurden — offenbar übertrieben — auf 464,506 fl. berechnet; dazu sollte Johann Friedrich der Mittlere noch eine ansehnliche Summe hinzugefügt haben, so daß die auf seinen Theil fallende Schuld mit Hinzunahme seines Antheils an den Kosten der Erbauung der Feste Grimmenstein die Höhe von 836,998 fl. 20 gr. 6 pf. erreichte und einen jährlichen Zins von 41,849 fl. 19 gr. 6 pf. erforderte. Darunter waren die Summen mit begriffen, welche er zur Einlösung der Aemter Allstedt und Königsberg zu Cantate 1567 aufgebracht hatte. Die ganze Summe dagegen, mit welcher nunmehr Herzog Joh. Wilhelm und desselben Landschaft beladen sei, betrage mit Einschluß der auf die Befestigung des Grimmensteines verwendeten Gelder die ungeheuere Summe von 1,766,085 fl. 19 gr. $3\frac{1}{2}$ pf.[20])

Bezüglich der Baukosten des Grimmensteins wurde von den fürstlichen Räthen auf dem Deputationstage behauptet, daß schon Joh. Friedrich der Aeltere von 1552—53 von den fünf Kreisen 415,700 fl.,[21]) nämlich vom Kreise Gotha 85,000 fl., Kr. Weimar 90,000 fl., Kr. Pösneck 90,000 fl., Kr. Altenburg 80,000 fl. und vom Kreise Franken 70,700 fl. erhoben habe, während er doch in dem genannten Jahre noch gar nicht über die beiden letzten Kreise zu verfügen hatte und die Verwilligung der Landstände im Herbst 1552 zu Saalfeld Behufs der Erbauung jener Feste und der dazu nöthigen Artillerie nur auf 80,000 fl. lautete, welche Summe fürstl. Seits auch nur verlangt worden war. Die gesammten Kosten jenes Baues wollte man überhaupt auf „zehnmal hundert tausend" Gulden anschlagen, eine Angabe, welche an Unglaubwürdigkeit nur von derjenigen übertroffen wird, nach welcher die Erbauung jener Festungswerke sogar 7,200,000 fl. und die Rasirung derselben 704,675 fl. gekostet haben soll.[22])

---

[20]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Uu. 3. 3. A.
[21]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Uu. 3. 3. A.
[22]) Vergl. Beck, Joh. Friedr. d. M. I. S. 588. Anm. 2.

Wie aber auf der einen Seite die Ernestinischen Schulden offenbar zu hoch angegeben waren, so hatte man anderer Seits die Einkünfte weit unter ihrem wahren Ertrage angeschlagen. Da nämlich auf dem Deputationstage die Regulierung der zu dem Kriegszuge nach Gotha aufgewendeten Kosten vorgenommen werden sollte, so hielten es die Räthe Joh. Wilhelms ohne Zweifel für klug und rathsam, den Stand der Ernestinischen Finanzverhältnisse möglichst ungünstig darzustellen. Die Einkünfte des gesammten Ernestinischen Landesgebiets wurden bei jener Gelegenheit nur zu 72,000 fl. veranschlagt, obwohl sie schon während des Liquidationsstreites 1549, und ehe noch der Coburgische und Altenburgische Kreis hinzu gekommen waren, 81,695 fl. (S. S. 78.) betrugen. Die Einnahme aus den Aemtern allein stieg 1570 über 100,000 fl. und 1572 schlug man die gesammten Einkünfte auf 142,847 fl. 13 gr. an. Der wirkliche Schuldenstand erreichte im letzten Lebensjahre (1572) Joh. Wilhelms, wie sich mit größerer Zuverlässigkeit aus den Marktrechnungen entnehmen läßt, die Höhe von 577,376 fl. 3 gr. 10 pf.,[23]) deren Verzinsung zu 5 Procent — nur wenig war zu 6 und ausnahmsweise zu 10 Procent geliehen worden — die Summe von 29,067 fl. 15 gr. in Anspruch nahm.

Wenige Monate nach beendigtem Theilungsgeschäft schon am 2. März 1573 starb Johann Wilhelm mit Hinterlassung zweier Söhne. Das Verfahren gegen seine Neffen wirft einen Schatten auf den Herzog, wie auch seine Theilnahme am Kampfe gegen die Hugenotten in Frankreich dem Eifer der Ernestiner für Erhaltung des evangelischen Glaubens widerstreitet.

---

[23]) Weim. Comm.-Arch. Reg. Bb. S. 49. Cap. IX. Nr. 864. 866. 870. Im J. 1571 betrugen die Schulden 579,168 fl.

XVI.

Die ältere Koburgiſche Linie.

Der unglückliche Johann Friedrich der Mittlere war unmittelbar von Gotha aus über Dresden, Prag und Wien nach Wieneriſch-Neuſtadt abgeführt worden, wo er bis wenige Monate vor ſeinem zu Steier den 9. Mai 1595 erfolgten Tode gefangen gehalten wurde. Die Koſten ſeiner Abführung bis an den Beſtimmungsort wurden auf 9958 fl. 9 gr. 4 pf. berechnet.[1]) Zu ſeinem Unterhalt wurde die Summe von 15,000 Thlr. beſtimmt, welche 1572 auf 12,000 Thlr. herabgeſetzt wurde. Seine Gemahlin erhielt die Zuſicherung einer jährlichen Rente von 9900 fl., blieb jedoch nicht lange in dem ihr zum Aufenhalt angewieſenen Hauſe zu Eiſenach, ſondern eilte nach endlich erlangter Reſtituirung ihrer Söhne zu ihrem Gemahle, um deſſen Gefangenſchaft bis zu ihrem Tode (d. 8. Febr. 1594) zu theilen.

Da die Auszahlung der zum Unterhalte Joh. Friedrichs des Mittleren ausgeſetzten Gelder, welche anfänglich von ſeinem Bruder, ſpäter von ſeinem eigenen Sohne Joh. Caſimir zu leiſten war, oft ſehr unregelmäßig erfolgte, auch die für ihn ausgeſetzte Summe ſich als unzureichend erwies, ſo kam der unglückliche Gefangene nicht ſelten in die größte Bedrängniß. Nur mit Mühe und zu hohen Zinſen vermochte er dann Geld zu leihen, für deſſen richtige Wiederbezahlung die Städte des Koburgiſchen Theils Bürgſchaft leiſten mußten. —

Die vormundſchaftliche Regierung über den Landestheil der Söhne Joh. Friedrichs des Mittleren übernahm mit ausdrücklicher Ausſchließung Joh. Wilhelms Kurfürſt Auguſt von Sachſen. Die Tilgung einer Schuldenlaſt von 430,569 fl.[2]) machte öftere Landtage nöthig, und die Stände wurden wiederholt zur Beihülfe aufgefordert. Im J. 1576 mußte der fränkiſche und thüringiſche Adel außer der Trankſteuer auch zugleich von ſeinen Rittergütern und von dem Grundeigenthum ſeiner Unterſaſſen eine Hülfe verwilligen, nämlich der fränkiſche Adel von jedem Gulden

[1]) Vergl. Beck, Joh. Friedrich der Mittlere. II. S. 10.

[2]) Vergl. von Schultes, Sachſen Coburg-Saalfeldiſche Landesgeſchichte. Abth. I. S. 75. ff.

Grundwerth einen Pfennig und der thüringiſche von jedem neuen Schock drei Pf. Die kurfürſtliche Vormundſchaft mochte ſich jedoch die Tilgung der Landesſchulden nicht ſehr angelegen ſein laſſen, denn im J. 1583 waren dieſelben trotz der (1576) verwilligten Steuer wieder gewachſen, und die Ritterſchaft ſprach deshalb, als man eine neue Steuerverwilligung zu fordern beabſichtigte, ihre Unzufriedenheit mit der vormundſchaftlichen Finanzverwaltung nicht nur laut aus, ſondern verlangte auch vorerſt eine genaue Rechnungsablage für die bis dahin erlegten Steuern. Ein neues Steuerreglement vom 4. Apr. 1583, welches ſich auf das Steuermandat Joh. Wilhelms von 1567 gründete, und auch 1595 wieder erneuert wurde, erſtreckte ſich ohne Ausnahme auf alle Landesbewohner.

Als mit dem Tode des Kurfürſten Auguſt 1586 die vormundſchaftliche Regierung endigte, fand Joh. Caſimir, der nunmehr für ſich und ſeinen noch unmündigen Bruder Joh. Ernſt die Regierung übernahm, die Finanzen wegen der ſchlechten Verwaltung in ſo ungünſtigem Stande, daß er dem Grafen Burkhard von Barby, welcher als Koburgiſcher Statthalter die vormundſchaftlichen Angelegenheiten geleitet hatte, auf dem Landtage öffentlich zur Laſt legte, „er habe eine ſtattliche Summe Geldes von 75,000 fl. aus den Kammereinkünften zu ſich genommen und in ſeinen Nutzen verwendet; die Schulden aber, die er davon hätte abtragen ſollen, habe er ihnen (den beiden Herzogen) und der Landſchaft auf dem Halſe ſitzen laſſen.“

Aber auch unter Joh. Caſimirs Regierung kamen neue Schulden hinzu. Der Herzog hatte ſich unglücklicher Weiſe mit Anna, des Kurfürſten von Sachſen Tochter, vermählt, welche an ein glänzendes Hofleben gewöhnt war, und der Aufwand für den übermäßigen Hofſtaat verſchlang ungeheuere Summen. Die Ritterſchaft, welche 1589 zum Landtag nach Koburg berufen wurde, legte daher eine Einſchränkung des Hofhaushalts dem Landesherrn dringend ans Herz. Wirklich wurde auch eine neue Hofordnung entworfen. Die mit einer Begutachtung dieſer neuen Hofordnung beauftragten Räthe verbreiteten ſich in einem freimüthigen Bedenken (d. 11. Apr. 1591) über den Zuſtand der Finanzen und berechneten die Kammereinkünfte auf 68,125 fl. die Extrafteuern auf 40,000 fl. Sie fanden ferner, daß die zur Beſtreitung der Reichs- und Staatslaſten nöthigen Ausgaben eine Summe von 60,359 fl. beanſpruchten, und daß alſo für die Hofhaltung und für ſonſtige nothwendigen Ausgaben nur noch 47,765

fl. übrig blieben. Da aber „jährlich über des Landes Einkommen mehr als eine Tonne Goldes aufgegangen ſei," ſo meinten ſie, „ein Haushalt von der Art müſſe zum gänzlichen Verderben führen." Daß dieſes Gutachten, welches auf eine ungleich größere Verminderung des Hofſtaats drang, Joh. Caſimirs Beifall nicht erhielt, geht aus der Bemerkung hervor, „daß Sr. F. G., als Sie das Bedenken geleſen, ſehr offendirt und vor den Kopf geſtoßen worden; — iſt alſo das Bedenken auch nicht geachtet worden und alles erſitzen blieben."

Dieſer zerrüttete Finanzzuſtand dauerte ſo lange fort, bis die Koburgiſche und Thüringiſche Ritterſchaft ſich 1598 bereitwillig fand, nicht nur 150,000 fl. Landesſchulden zu übernehmen, ſondern auch neben den gewöhnlichen Land- und Traukſteuern von ihren Gütern noch beſonders eine Hellerſteuer von jedem Gulden Güterwerth als Schuldentilgungsfonds zu verwilligen. Dieſe Einrichtung, über deren genaue Befolgung beſondere Deputirte der Ritterſchaft und der Städte wachen mußten, erwies ſich vom beſten Erfolge, indem nunmehr die Schulden nach und nach wirklich getilgt wurden.[3])

XVII.

Herzog Friedrich Wilhelm 1573—1602.

Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen ließ nie eine Gelegenheit vorübergehen, wo er ſich auf Koſten der Erneſtiner Vortheile verſchaffen konnte; alſo beeilte er ſich nach Herzog Johann Wilhelms Tode die Vormundſchaft über die beiden unmündigen Söhne desſelben, Friedrich Wilhelm (geb. 1562) und Johann (geb. 1570), ſchleunigſt an ſich zu reißen, um

[3]) Als im J. 1638 nach dem Ausſterben des koburgiſchen Zweigs der Erneſtiner deren Land an die verwandten Herzöge in Weimar und Altenburg zurückfiel, ſollen die Schulden gleichwohl wieder 1½ Mill. Gulden betragen haben. S. Schlözers Briefwechſel. Thl. V. S. 101.

bei nächster Gelegenheit die Gunst der Verhältnisse zum Vortheil seines eigenen Hauses auszubeuten.[1]) Mit welchem Eigennutz er bei der später erfolgten Hennebergischen Erbschaft verfuhr, wird später mitgetheilt werden. Während unter seiner Vormundschaft in dem koburgischen Theile des Ernestinischen Landes die Schuldsumme sich sogar erhöhte, war dagegen im Fürstenthum Weimar die von ihm eingesetzte Verwaltung mit gutem Erfolge auf eine bessere Gestaltung der Finanzverhältnisse ernstlich bedacht, und Kurfürst August erwarb sich in dieser Beziehung im diesseitigen Ernestinischen Gebiete wesentliche Verdienste. Schon im Jahre 1582 waren die Schulden, welche zehn Jahre vorher noch 577,376 fl. betragen hatten, bis auf 200,000 fl. getilgt.

Die vom Kurfürsten zur Regierung in Weimar eingesetzten Räthe fragten 1582 an, woher sie das Geld zur Türkenhülfe nehmen sollten, denn der Vorrath an Wein in der Kellerei zu Jena, den sie zu diesem Zwecke und in seinem Auftrage verkauft hätten, habe nur die Summe von 5000 fl. ergeben, das Uebrige sei aus der Rentkammer entnommen worden. Es laste bereits aber so viel Schuld auf der Rentkammer, daß mit Abtragung der mannhaftigen Schuldenlast, Reichssteuer und anderen Ausgaben unmöglich von dieses Landes jährlichem Einkommen vierzig einfache Monate zu Roß und Mann, welche 24,800 fl. austragen, beschafft werden könnten. Es seien noch bis 200,000 fl. Kammerschulden vorhanden, welche jährlich wenigstens mit 10,000 fl. verzinst werden müßten. Sie besorgten, daß die alten Schulden, die noch vom Schmalkaldischen Kriege herrührten, J. F. G. auf dem Halse liegen bleiben, ja daß noch mehr aufgehäuft werden würden. Sie wüßten kein anderes Mittel, als daß die gemeine Landschaft um gebührliche Hülfe ersucht würde, weil sie ja ohnedies Reichssteuern zu tragen schuldig und verpflichtet wäre. Auch wolle Herzog Friedrich Wilhelm in den heiligen Ehestand sich einlassen, und die Ausrichtung des bevorstehenden Beilagers werde auch

---

[1]) Schon im J. 1559 hatte sich August sehr unedel gegen die Ernestiner benommen, indem er trotz seiner im Vertrage von Naumburg 1554 Joh. Friedrich dem Aelteren ertheilten Zusicherung, daß er ihm zur Wiedererlangung der voigtländischen Aemter behülflich sein wolle, das Vorkaufsrecht und die sofortige unterpfändliche Verschreibung der Aemter Plauen, Pausa und Voigtsberg an sich brachte und somit die Ernestiner um ihre Hoffnung betrog.

eine ſtattliche Summe Geldes nöthig machen. Der Kurfürſt erklärte ſich darauf mit dem Vorſchlag der Räthe einverſtanden und verlangte außer der Weitererſtreckung der Trankſteuer, die nur zur Bezahlung der Zinſen, aber nicht zur Abtragung der Hauptſchuld ausreiche, daß ſechs Jahre lang von jedem neuen Schock 15 pf., alſo 2½ Procent Steuer gezahlt werden ſollten, worüber ſich auch die Landſtände einigten.

Mit dem Tode des Kurfürſten Auguſt (d. 11. Febr. 1586) endigte die widerrechtlich verlängerte Vormundſchaft, während welcher allerdings ein anſehnlicher Theil der Schulden abgetragen worden war, und Friedrich Wilhelm übernahm zugleich mit im Namen ſeines minderjährigen Bruders Johann die Regierung. Der junge Herzog übertraf alle ſeine Vorgänger an Leichtſinn und Gleichgültigkeit in ſeiner Finanzwirthſchaft; daher erreichten die Schulden unter ſeiner Regierung den höchſten Gipfel. Bauen, Jagen, Reiſen, Spielen und Gaſtiren waren ſeine Vergnügungen. Er war ein Liebhaber vom Drechſeln und Malen, kaufte ſchöne Pferde, Gemälde, Juwelen und koſtbare Geräthſchaften. Außer vielen überflüßigen Dienern hatte er auch noch Rittmeiſter von ſeines Vaters Zeiten her zu beſolden, welche er zu entlaſſen zu großmüthig war, obgleich die 20,000 fl., welche ſein Vater jährlich aus Frankreich bezogen hatte, längſt weggefallen waren. Seine Jagdluſt erforderte große Summen, und man berechnete, daß ihm ein Hirſch durch die Koſten der vielen Diener und der Zehrung auf 100 fl. zu ſtehen kam, und doch klagte Jedermann über das viele Wildpret auf dem Ettersberge, welches die herrſchaftlichen Waldungen in eine Wieſe zu verwandeln drohe und den armen Leuten ſo viel Schaden am Getreide zufüge, daß ſie nicht wüßten, woher ſie Zinſen und Steuern nehmen ſollten. Für ſeinen Marſtall kaufte der Herzog die theuerſten Pferde oft nur, um ſie gleich wieder zu verſchenken. In dem eignen Geſtüte kam ihm jedes junge Pferd auf 300 Thlr. und die meiſten verdarben, ehe ſie zugeritten wurden.

Die Sorgloſigkeit des Fürſten ging natürlich bald auf ſeine Beamten und Diener über. Unordentliche und treuloſe Verwaltung der Einkünfte machte die Finanznoth noch größer. Die Kammergüter wurden betrügeriſchen Pächtern und Verwaltern aus Gnaden übergeben, und hatten dieſe Reſte auf Reſte gehäuft, ſo wurde ihnen die Schuld erlaſſen, oder ſie gaben vor, die Gelder verbaut zu haben. Im Amte Weimar allein war ſoviel und unnöthiger Weiſe gebaut worden, daß es nichts in

die Renterei brachte, obwohl es nach dem Portionsanschlage von 1572 über 17,000 fl. hätte einbringen müssen. Das Getreide in den Aemtern, welches bei der allgemeinen Preissteigerung, die sich damals zum Theil schon vollzogen hatte, einen weit höheren Ertrag als früher hätte gewähren müssen, wurde für die Diener oder für die Hofhaltung verbraucht, und wenn dann theure Jahre kamen, so war in den Aemtern kein Vorrath zu verkaufen, wie sich im Jahre 1590 zeigte. Die Amtsschösser wurden nicht controlirt. In vielen Aemtern wurde gebaut oder Hoflager gehalten, und statt baaren Geldes wurden dann leere Scheine und Belege in die Renterei geliefert.[2])

Anstatt daß die Einnahmen aus den Aemtern jährlich mindestens 72,000 fl. und mit Hinzunahme der praecipua (Zella, Königsberg, halb Allstedt, Ronneburg, Oldisleben) über 80,000 fl. hätten einbringen müssen, waren sie auf 30,000 fl. herabgesunken, ja manchen Aemtern mußte sogar noch zugeschossen werden. Und trotzdem brauchten Küchen- und Kammerschreiber in einem Jahre gegen 80,000 fl., die nicht aus den Einnahmen, sondern nur aus erborgtem Gelde bestritten werden konnten. Dazu war noch der Aufwand für des Herzogs Bruder, der sich meistens in Dresden aufhielt, für die Herzogin Mutter, für das Hoffrauenzimmer, für Rathsstube, Canzlei, Renterei, Hofgericht, Universität, Stipendiaten etc. zu beschaffen. Auf solche Weise waren in den drei Jahren von 1587—1590 über drei Tonnen Geldes verbraucht worden, und auf der Kammer lasteten wieder gegen 350,000 fl. Schulden, deren Verzinsung allein schon bedeutende Summen erforderte.[3])

---

[2]) Daß die Schösser mit Hammeln, Kälbern, Schweinen, mit Eier und Butter zahlten, war etwas Gewöhnliches. Weil sich die Bürger der Residenz beklagt haben, daß sie oft kein Fleisch um ihr Geld bekommen könnten, indem das beste Fleisch zu Hof in die Küche getragen würde: „als wollen wir hiermit befohlen haben, daß unser Küchenschreiber und Schleußer dasselbe abstellen und sich der Kälber, Schöpse, Lämmer, Schweine und dergl. Fleisches in unseren umliegenden Aemtern und nicht bei den Fleischhauern allhier außerhalb der Rathhülfe erhalen wollen." Weim. Comm.-Arch. Reg. Rr. 317. 20.

[3]) Natürlich konnte ferner nur zu höheren Zinsen geliehen werden, so daß man sich zu 6 Procent sehr gerne verstand. Friedrich Wilhelm hatte einst seinen Rentmeister Georg Schnups beauftragt in Leipzig Geld für ihn aufzutreiben. Schnups hatte auch den Hieronymus Bucher in Halle vermocht, daß er zu den 3500 bereits geliehenen Thalern noch 8750 Thlr. gegen 6 Procent Zinsen hinzufügte. Weil der

Die Abmahnungen einiger getreuen Räthe, sowie die Klagen der fürstlichen Kammer über den Unrath des Hofes hörte Friedrich Wilhelm gnädig an, leugnete auch nicht, daß es in vielen Stücken anders sein könnte, dachte aber nie ernstlich an eine Aenderung, wenn er sie auch einmal versprach. Wußte er ja doch, daß dieselben Klagen schon am Hofe des Vaters und des Großvaters geführt worden waren, und daß doch alles seinen Fortgang gehabt hatte. Seine Finanzen machten ihm so wenig Sorge, daß er von dem erborgten Gelde selbst wieder verlieh, was seiner natürlichen Neigung Jedermann gefällig zu sein, auch seiner Eitelkeit vollkommen entsprach.

Im Frühjahr 1590 hatte die Calamität ihren höchsten Gipfel erreicht. Zu allem Einkommen, zur Land- und Tranksteuer waren noch 50,000 fl. geborgt worden, und dessen ungeachtet war voraus zu sehen, daß bis Michaelis noch weitere Summen aufgenommen werden müßten. Von der Landschaft neue Opfer zu verlangen, durfte man nicht wohl wagen, da dieselbe schon 1570 dem Vater eine neue Steuer abgeschlagen hatte. Auch hatte Friedrich Wilhelm 1587 selbst versichert: „Wir haben mit allem Fleiß getrachtet, unser Hofwesen und andere darein laufende unumgängliche Ausgaben also anzustellen, daß wir der obliegenden Schuldenlast vollends entbrechen und für unsere selbsteigene Angelegenheit nichts begehren, noch viel weniger unsere getreue Landschaft um ihre unterthänige treuherzige Mithülfe ersuchen und verlangen dürften; denn wie beschwerlich dies dem mehreren Theil derselben ankommen würde, solches wissen wir uns aus den täglichen Klageschriften, so uns von den Dürftigen zur Hand gebracht werden, selbst zu erinnern.“[4]) Auch im folgenden Jahre hatte er Hülfe bei der Landschaft gesucht; um so weniger hätte er jetzt mit neuen Anforderungen vor die Landschaft zu treten wagen mögen. Das Schlimmste aber war, daß sein Bruder jetzt sein 20. Jahr

---

Rentmeister glaubte, daß er dieses ihm sehr glücklich gelungene Geschäft bei Bucher durch Spendung zweier Rehe, die ihm der Herzog von Altenburg aus geschickt hatte, zu Stande gebracht habe, so bat er den Herzog, ihm doch baldigst noch ein paar Rehe zu gleichem Zwecke zukommen zu lassen, indem er sich davon einen gleich glücklichen Erfolg verspreche. Der Schuldschein über 12,250 Thlr. wurde im folgenden Jahre gegen ein neues Darlehen auf 25,000 Thlr. erhöht und von Jahr zu Jahr prolongirt. Weim. Comm. Arch. Reg. Aa. pag 111. A. 1. 16. Nr. 21.

[4]) Weim. Comm.-Arch. Landtagsacten von 1587.

erreichte und nach dem Vertrage von 1587 der Schulden wegen auf eine Sonderung zu dringen berechtigt war.

Diese Erwägungen machten den Räthen Friedrich Wilhelms umsomehr Sorge, als sie befürchten mußten, daß man die Schuld weniger dem jugendlichen, äußerst gutmüthigen Fürsten als den Räthen und Dienern, auf welche er sich verlassen, zur Last legen und daß man sagen würde, „sie hätten ihrer selbst wenig vergessen, sich bereichert und was dergleichen vergebliche Reden mehr seien, die sich sonderlich auf den Landtägen zu finden pflegen." Weil aber früher bescheidene Abmahnungen und Warnungen bei Friedrich Wilhelm kein Gehör gefunden hatten, so erließen jetzt (den 22. Mai 1590) der Canzler Marcus Gerstenberger, Dietrich Vitzthum von Eckstedt und Schweipold von Brandenstein, denen besonders daran gelegen war, daß sie zu ihrer Verantwortung schriftliche Beweise ihres Eifers und ernstlichen Abmahnens vorlegen könnten, eine sehr energische Warnung an den Herzog, worin sie ihm den zerrütteten Zustand seiner Finanzen und die gefährlichen Folgen desselben aufs lebhafteste vorstellten und ihn dringend ermahnten, durch eine sparsamere Einrichtung seines Hofwesens dem Verderben Einhalt zu thun. — „Soll man denn," so lauten ihre Worte, „allein die arme Landschaft vollends gar in Steuern erschöpfen, so will dabei zu bedenken sein Gottes schwere Strafe und Ungnade, so über Herr und Knecht ergehen wird. — Soll man denn das Armuth mit Jagdgeldern, Baustener, Dienstgeldern, doppelter Trankstener beschweren, so wird Gott Ursache gegeben, seinen Zorn desto heftiger wider uns auszuschütten, denn es heißt: quando duplicantur lateres, venit Moses liberator. — Dem allem zuvorzukommen, werden J. F. G. vor solchem Unheil nochmals zum Ueberfluß unterthäniger treuer Wohlmeinung gewarnt, damit unseren Pflichten vor Gott und J. F. G. ein Genüge geschehe. Es kann aber diesem Unrath mit einem Wort geholfen werden, das heißt parsimonia, Sparsamkeit oder Haushältigkeit; non enim intelligunt homines, quam magnum sit vectigal parsimonia, und es ist gewiß, daß alle Land- und Trankstenern so viel nicht tragen, als die einige Tugend; denn Gott segnet die Haushaltung und keine Steuern. Es wird auch dafür gehalten, daß vieler Fürsten Reichthum allein durch Haushältigkeit genrsachet, welche Gott segnet. Zu solcher Tugend gehören vornehmlich zwei Hauptstücke: das eine ist Vermehrung der Einkommen, das andere Abschaffung der Aus-

gaben; wann dieſe Dinge nicht weislich geführet, iſt unmöglich, daß J. F. G. in der Reuterei Geld behalten können. Denn die Reuterei iſt gleich wie ein Teich, darein alles Einkommen des Landes als ein Fluß geführet. Wie nun ein Teich vertrocknet, wenn der Einfluß abgeführet wird oder der Ausgang zu groß iſt, alſo wenn der Rentmeiſter zu wenig Einnahme hat oder ihm zuviel Ausgaben zugewieſen werden, kann er bei Gelde nicht bleiben. — Darum müſſen J. F. G. den Punkt der Ausgaben einziehen, und ernſtlich von ſich ſelbſt den Anfang machen; denn es geben die Verzeichniß, daß J. F. G. faſt in einem Jahr über 83,000 fl. allein von erlangten Geldern zu ſich genommen. — Soll man aber alle Ausgaben an Beſoldung, Koſtgeld, Bauen, Gnadengeld, Kaufen und dergleichen von erborgtem Gelde halten, was will hieraus anders folgen, denn ein gewiſſer verderblicher Untergang? Dann würden J. F. G. alle ihre Mißgünſtigen und Widerwärtigen erfreuen, ſchimpfliche Nachreden bei ihren Freunden und männiglich auf ſich laden, ſich ſelbſten und dero hochlöbl. Gemahl und fürſtl. Kinder in die höchſte Noth und Mangel ſetzen; ja es würden J. F. G. vielleicht den jungen Herren müſſen in die Hände ſehen. Darum wird J. F. G. nochmals treulich erinnert und um Gottes Willen gebeten, dieſe Bedenken in gute Acht zu nehmen, denn es iſt hohe, hohe, hohe Zeit!“[5])

Daß dieſe derben Worte, zu denen ſich auch noch die mütterlichen Ermahnungen geſellten, diesmal bei Friedrich Wilhelm Eingang fanden, mag wohl hauptſächlich die eigne Beſorgniß bewirkt haben, weil die Zeit bevorſtand, daß ſein Bruder Johann von dem bisherigen Haushalte der gemeinſchaftlichen Regierung Rechnung fordern konnte. Alſo erzwang endlich die grauſame Nothwendigkeit eine Veränderung des ſeitherigen Hofweſens und damit den Anfang zur Sparſamkeit und Ordnung. Diesmal ging jedoch die Gefahr glücklich vorüber und der regierende Herzog kam mit der bloßen Angſt davon; denn zu der gefürchteten Rechnungsablegung kam es nicht. Auf Zureden der Mutter ließ ſich nämlich Herzog Johann gegen einen neuen Vertrag vom 21. Juni 1590[6]) die gemeinſchaftliche Regierung noch auf ſechs Jahre gefallen.

In dieſem Vertrage, welchen wahrſcheinlich des Canzlers Gerſten-

[5]) Pistorii amoenitates historico-juridicae. P. VI. S. 1780.
[6]) Weim. Comm.-Arch. Reg. F. pag. 65. Nr. 8. ff.

bergers geschickte Feder entworfen hatte, bemerkt die Herzogin Mutter zu Gunsten des älteren Sohnes: „Und nachdem zu Ausrichtung des ordentlichen Hofwesens, Pension der Schulden, Abstattung unseres fürstlichen Witthums, auch unseres jüngeren Sohnes Unterhaltung und anderer vielfältigen Ausgaben täglich ein Stattliches aufgewendet werden muß, soll auch unser geliebter älterer Sohn alle Einkommen der Landes- und Trankſteuer als regierender Fürſt allein zu gebrauchen und einzunehmen haben. Was denn unser geliebter älterer Sohn bishero in solcher gemeinen Regierung gehandelt, verschrieben und angeschafft, auch künftig diese sechs Jahre über handeln, verschreiben und anschaffen würde, das Alles hat unser geliebter jüngerer Sohn brüderlich beliebet, soll auch künftig dasselbe verlieb und angenehm halten." Nachdem dann das Deputat für den jüngeren Herzog festgesetzt ist, heißt es weiter, und das ist das Wichtigste: „Dieweil aber J. L. L. Fürstenthum noch mit etzlichen alten Schulden beladen, welche mehrentheils noch von Alters her auf deren fürstliche Rentkammer verschrieben gewesen, eines Theils auch bisher in gesammter Regierung zu Erkaufung etzlicher Güter, Versertigung der Gebäude, Reisen unseres geliebten jüngeren Sohnes angewandte Anlehen und dergl. aufgenommen werden müssen, und denn die Nothdurft erfordert, solchem Artikel eine gebührliche Maße zu geben: als haben sich hochgedachte unsere herzgeliebten Söhne freundlich gefallen lassen, daß ein gemeines Schuldbuch gemacht, darin alle solche alte und neue Schulden, auch was zwischen dato und Michaelis nothwendig aufzunehmen, eingetragen, welches auch J. L. L. beiderseits unterschrieben und gesiegelt, sich auch dabei brüderlich verglichen, daß kein Theil ferner Schulden machen, sondern vielmehr auf Wege denken wollen, wie die gemachten Schulden bezahlet und solche Beschwerungen von der Rentkammer abgewendet würden. Zu desto mehrer Beförderung desselben haben J. L. L. beiderseits sich aller unnöthigen Ausgaben und übrigen Leute Unterhalts aus deren Hofwesen gänzlich entschlagen und darauf die von der Landschaft bewilligte Steuer, ingleichen das vollständige Einkommen der Grafschaft Henneberg und der Pension auf die Gelder, so in der churfürstlichen Kammer stehen, dergestalt ausgesetzt, daß solche Gelder von keinem Herrn angegriffen, sondern allein zu Verzinsung und Bezahlung der Schulden gebraucht werden sollen. Inmaßen auch die Steuer von der Landschaft zu solchem Ende gewilligt und J. L. L. sich etzlicher vertrau-

ten Personen vergleichen wollen, denen solche Einnahme und Ausgabe untergeben, auch von ihnen jährlich richtige Rechnung darüber vorgewendet werden soll."

Also war durch ein Meisterstück diplomatischer Geschicklichkeit Friedrich Wilhelm sammt seinen Räthen von aller Verantwortung wegen seiner höchst leichtsinnigen Finanzwirthschaft enthoben; man hatte die Schulden beschönigt und früheren Zeiten zur Last gelegt; Johann aber hatte sich das allgemeine Schuldbuch gefallen lassen und Alles anerkannt, was sein Bruder verfügt hatte.

Uebrigens war allmählig Friedrich Wilhelm doch zur Einsicht gekommen und dachte nunmehr mit Ernst an die Tilgung der Schulden. Weil er sich selbst aber wohl noch nicht Enthaltsamkeit genug zutrauen mochte, so schrieb er in Gemeinschaft mit seinem Bruder den mit Abtragung der fürstlichen Kammerschulden beauftragten Steuerobereinnehmern, daß die Steuer nur zur Tilgung der Schulden, keineswegs aber zu anderen Zwecken, wenn auch fürstliche Befehle producirt werden möchten, verwendet werden solle. Merkwürdiger Weise und das Vertrauen auf die eigene Standhaftigkeit und Enthaltsamkeit charakterisirend fügen sie noch hinzu: „Und ob wir vielleicht auf Eines und des Anderen ungestümes Anhalten oder von uns selbst aus eigner Bewegniß ein Anderes befehlen würden, sollen sie doch dasselbe zu thun nicht schuldig sein, darüber wir ihnen denn im allerwenigsten nichts Ungnädiges zumuthen wollen."

Schon gegen Ende des Jahres 1583, also noch während der Dauer der vormundschaftlichen Regierung war das Haus der gefürsteten Grafen von Henneberg ausgestorben, und nach dem zu Kahla im Jahre 1554 abgeschlossenen Erbverbrüderungsvertrage war die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen allein und um so mehr erbberechtigt, als sie schon 1554 wegen dieser Anwartschaft 130,470 fl. 6 gr. Hennebergischer Schulden zu bezahlen übernommen hatte. Inzwischen hatte jedoch Kurfürst August als Vormund der Söhne Johann Wilhelms unredlicher Weise die Umstände benutzt und sich auf Grund der bei der Belagerung von Gotha aufgewendeten Kosten, wozu ihm die vier assecurirten Aemter nachträglich nicht genügen wollten, einen kaiserlichen Begnadigungsbrief ausstellen lassen, der ihm fünf Zwölftel jener in Aussicht stehenden Hennebergischen Erbschaft zusicherte. Als dagegen im Jahre 1591 Kurfürst Christian I. von Sachsen starb und Herzog Friedrich Wilhelm unter dem Namen der Kursachsen

Administrator Vormund über die hinterlassenen minderjährigen Söhne des Kurfürsten wurde, so schien sich jetzt eine gute Gelegenheit zu bieten, jene Theile der Hennebergischen Erbschaft, welche dem Ernestinischen Hause widerrechtlich entzogen worden waren,[7]) an dasselbe zu bringen, zumal bis dahin Ernestinischer Seits gegen die kursächsischen Ansprüche protestirt worden war. Allein die Redlichkeit und Großmuth Friedrich Wilhelms verschmähte es, jetzt seiner Seits wie früher Kurfürst August seine vormundschaftliche Stellung zum Nachtheil seiner Mündel auszubeuten; er erklärte sich vielmehr in dem Interimsvergleiche von Torgau 1593 bereit, jene Irrungen über die Hennebergische Erbschaft so lange unerörtert zu lassen, bis sein ältester Mündel, der Kurprinz, das 18. Lebensjahr erreicht haben würde.

In Betreff der Einkünfte aus der Hennebergischen Erbschaft machten die fürstlichen Räthe dem Landtag 1588 die Mittheilung, „es sei zwar vor einigen Jahren den gnädigen Fürsten und Herren eine portion an der Grafschaft Henneberg zugefallen, und es möchte wohl den Anschein haben, als wenn dero Rentkammer dadurch trefflich erhöhet und verbessert worden wäre, aber es verhalte sich im Grunde also, daß J. F. G. zu Pensionirung der bewilligten Hennebergischen Schulden, Abfindung der fürstlichen Wittiben, Erkaufung des Vorraths auf allen Häusern, Besuchung etzlicher vielen Tagefahrten mit den Stiftern Würzburg, Fulda und Hersfeld, desgleichen dem fürstlichen Hause Hessen eine stattliche große überschwengliche Summe Geldes, auf etzliche viel, viel tausend Gulden sich erstreckend, eine Zeithero haben auszahlen und aufwenden, also daß man nicht allein die Nutzung und Gefälle sinder des von Hennebergs als des letzten dieses Stammes und Namens höchstseligen Absterben gar nicht hat gebrauchen mögen, sondern auch noch in andere Wege zu Verrichtung angeerbter Ausgaben große Summen Geldes schaffen müssen. Dahero sich auch J. F. G. des Einkommens wenig getrösten mögen. Ja da durch Gottes Willen mit der jetzt noch lebenden Graf Poppens

---

[7]) Ueber das wahrhaft betrügerische Verfahren des Kurfürsten August bei der Hennebergischen Erbschaft vergl. von Schultes, Sachsen Coburg Saalfeldische Landesgeschichte. Abth. I. S. 68. f. und in dem hierzu gehörigen Urkundenbuch. XXXVIII. S. 99. „Species facti, die Unrechtmäßigkeit der, vom Kurhause Sachsen geschehene, Theilnahme an der Grafschaft Henneberg betreffend. den 15. Mertz 1593".

zu Henneberg Wittwe eine Veränderung sich begeben sollte, J. F. G. weniger nicht zu Abstattung der verschriebenen Wiederlage anderweit Anlehen zu gewinnen verursacht würden. So haben auch J. F. G. nicht Umgang haben können, sich vergangenen Sommer zur Erneuerung der Erbverbrüderung und Erbeinigung zwischen den hochlöblichen chur- und fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen in Person nach Naumburg zu begeben, damit J. F. G. sich mit Churfürsten und Fürsten desto mehr bekannt machen und daneben durch freundliche Communication und Beredung vornehmer angelegener Reichs- und anderer Sachen inne werden".

„Nichts weniger ist auch J. F. G. auf derselben fürstlichen Beilager und der sinder vieler Fürsten Besuchungen ein Ansehnliches und Großes aufgegangen; denn J. F. G. gleichwohl solche Dinge bestellen und anordnen müssen, wie es fürnemlich der ankommenden Churfürsten und Fürsten Stand und Reputation erfordert." Nachdem dann noch weitere Ausgaben besprochen worden, „welche sich auf viel tausend Gulden belaufen," heißt es weiter: „Und über das alles stehen in jetziger Zeit die Läufe in und außerhalb des Reiches dermaßen gefährlich, daß die Landstände selbst vernünftiglich zu bedenken hätten, mit was Hülfe und Rettung J. F. G. in diesem hochbeschwerlichen Zustande, wo nicht gar gerettet, doch etzlichermaßen die hülfliche Hand geboten werden könne."[8])

Im Jahre 1591 verlegte Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator des Kurfürstenthums sein Hoflager nach dem Schlosse Hartenfels zu Torgau und inaugurirte seine vormundschaftliche Regierung mit der Gefangennehmung des kursächsischen Canzlers Krell. Zehn Jahre lang führte er die Vormundschaft des Landes mit großer Uneigennützigkeit, wovon der oben genannte Torgauer Interimsvergleich ein glänzendes Zeugniß giebt. Da er in den reiferen Jahren eine bessere Ordnung eingeführt hatte, so besserte sich allmählig wenn auch langsam der Zustand seiner Finanzen; er kaufte auch einige Güter zum Theil von dem Heirathsgut seiner Frauen, als Hardisleben, Mannstedt, den Tannroder Wald.

Die Türkensteuer war wieder mehrmals eingefordert worden, und

---

[8]) Weim. Comm.-Arch. Landtagsacten von 1588.

1595 schickten die Obereinnehmer der Landsteuer 27,048 fl. Türkensteuer nach Leipzig. Auf neue Anforderungen antworten die Stände durch ihren Ausschuß, sie bäten um gnädige Erklärung und Vorschläge; was in ihrem Vermögen, wollten sie gerne thun. „Dieweil aber gleichwohl bei E. F. F. G. das Armuth groß ist, wie denenselben unverborgen, versehen sie sich in Unterthänigkeit die Forderung dermaßen zu dirigiren und zu moderiren, daß sie es ertragen können." In einer erneuten Proposition wird der Landschaft freigestellt, „dieweil bis anhero die von der Landschaft bewilligte Landsteuer jährlich auf zwei unterschiedliche Ziele Laetare und Katharinae erledigt und richtig gemacht worden, ob J. F. G. zur Richtigmachung der Reichs- und anderer Zwecken Contributionen jährlich Laetare geduppelt oder in eventum der dritte Theil als Johannis von der Ritterschaft sowohl, als anderen Unterthanen zugeschossen werden solle".[9])

Im Jahr 1601 legte Friedrich Wilhelm die von ihm zehn Jahre lang wohl geleitete Administration des Kurfürstenthums Sachsen in die Hände des seitherigen Kurprinzen, der jetzt sein achtzehntes Jahr erreicht und somit die Volljährigkeit erlangt hatte, nieder. Die Beschuldigungen, denen auch Friedrich Wilhelm als Administrator nicht entging, daß während seines Aufenthalts zu Torgau von Crucis 1592 bis dahin 1601 außer den 30,000 fl., welche ihm jährlich aus der Steuer gereicht worden und außer den 80,000 fl., welche der Reichstag gekostet, sein Hoflager, die Land- und Stiftstäge, die Zehrung in der fürstl. Grafschaft Henneberg, die Jagden, noch einen Aufwand von 939,532 fl. 13 gr. 6 pf. veranlaßt hätten, und daß er über 50,000 fl. an Begnadigungsgeldern ausgegeben und verschenkt habe, — diese Beschuldigungen fand der junge Kurfürst bei näherer Einsicht für unbegründet und bezeugte sowohl mündlich als schriftlich dem Herzog seine Hochachtung und Dankbarkeit.[10]) Friedrich Wilhelm ging darauf nach Weimar zurück, wo er schon im folgenden Jahre 1602 starb.

---

[9]) Weim. Comm.-Arch. Landtagsacten von 1596.

[10]) Siehe Museum für die Sächsische Geschichte von Weiße. Leipz. 1796. Bd. III. Heft I. S. 98.

Schlußwort.

Ehe wir diesen Versuch einer geschichtlichen Darstellung des Ernestinischen Finanzwesens im 16. Jahrhundert hiermit schließen, gebietet uns lediglich die Pflicht der historischen Gerechtigkeit uns dagegen zu verwahren, als ob wir das ziemlich leichtsinnige und rücksichtslose Verfahren in Finanzangelegenheiten, dessen sich nach unseren Begriffen fast die ganze Reihe der Ernestinischen Regenten schuldig machte, unbedingt verurtheilen wollten. Die fürstlichen Gewohnheiten, Anschauungen und Begriffe der damaligen Zeit über die Rechte und Machtbefugnisse der Landesherren wurzelten tief im Boden des Patriarchalstaates und sind nicht nach den modernen Principien des Constitutionalismus über Fürstenrechte zu beurtheilen. Unsere Aufgabe veranlaßte uns die Schattenseite in der Regierung der Ernestiner im 16. Jahrhundert zu beleuchten, wobei wir gerne gestehen, daß für die Darstellung der Lichtseiten im Leben und in der Regierung jener Fürsten eine Fülle der herrlichsten Züge dem Biographen sich darbietet. Fast alle die genannten Fürsten zeichneten sich vor ihren gleichzeitigen Standesgenossen in ehrenvoller Weise aus. Hohe Bildung war und blieb ein Erbtheil ihres Hauses. Von ihren häuslichen Tugenden zeugt die sorgfältige Erziehung der fürstlichen Kinder; ihr frommer und religiöser Sinn hat sich durch viele wohlthätige Stiftungen, ihre Liebe zur Wissenschaft, ihr Eifer für die Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums durch Gründung und Pflege der Universitäten Wittenberg und Jena für alle Zeiten bewährt; ihre Verdienste um die Reformation, ihre durch Leiden bewährte Glaubenstreue, die Glorie der Ernestiner, ehrt dankbar die protestantische Nachwelt.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	III
I.	Einleitung	1
II.	Das Fürstenleben im 16. Jahrhundert	2
III.	Werth des Geldes. Preis- und Lohnverhältnisse	14
IV.	Die Größe des Ernestinischen Landes	23
V.	Die Einkünfte im Ernestinischen Sachsen	25
VI.	Die Finanzverwaltung	42
VII.	Die Landstände	50
VIII.	Kurfürst Friedrich der Weise 1486—1525	61
IX.	Kurfürst Johann der Beständige 1525—1532	67
X.	Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige bis zur Wittenberger Capitulation 1532—1547	72
XI.	Die Zeit der Gefangenschaft Joh. Friedrichs d. Großm. 1547—1552	78
XII.	Nach der Rückkehr Johann Friedrichs 1552—1554	87
XIII.	Die gemeinsame Regierung der Söhne Joh. Friedrichs 1554—1557	92
XIV.	Die alleinige Regierung Joh. Friedrichs des Mittleren 1557—1566	95
XV.	Die Landestheilungen 1566 und 1572	113
XVI.	Die ältere Koburgische Linie	126
XVII.	Herzog Friedrich Wilhelm 1573—1602	131
	Schlußwort	143

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Aus dem Verlage von H. Böhlau in Weimar.

Johann Friedrich der Mittlere

Herzog zu Sachsen.

Ein Beitrag zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

A. Beck.

1858. 2 Bände. Preis 4 Thlr.

Die

Mutter der Ernestiner.

Ein Lebensbild von der Grenzscheide des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts.

Von

G. Th. Stichling.

Mit einem Bildniß.

1860. Preis 1 Thlr. 7 ½ Sgr.

Die Gefangenschaft

Johann Friedrichs des Großmüthigen

und das Schloß zur „Fröhlichen Wiederkunft."

Meist nach archivalischen Quellen

von

Dr. C. A. H. Burkhardt.

Nebst einer Abbildung.

1863. Preis 12 Sgr.

Thuringia sacra.

Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der Thüringischen Klöster

begründet

von

Wilhelm Rein

I. Band.

Ichtershausen.

1863. Preis 1 Thlr.

Sitten und Gebräuche

bei

Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen in Thüringen

Nach mündlichen, brieflichen und aktlichen Quellen bearbeitet

von

Franz Schmidt.

1863. Preis 12 Sgr.
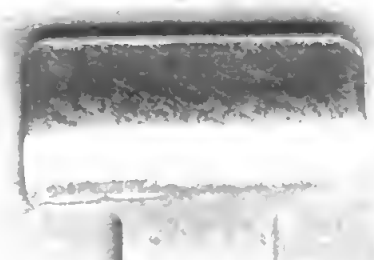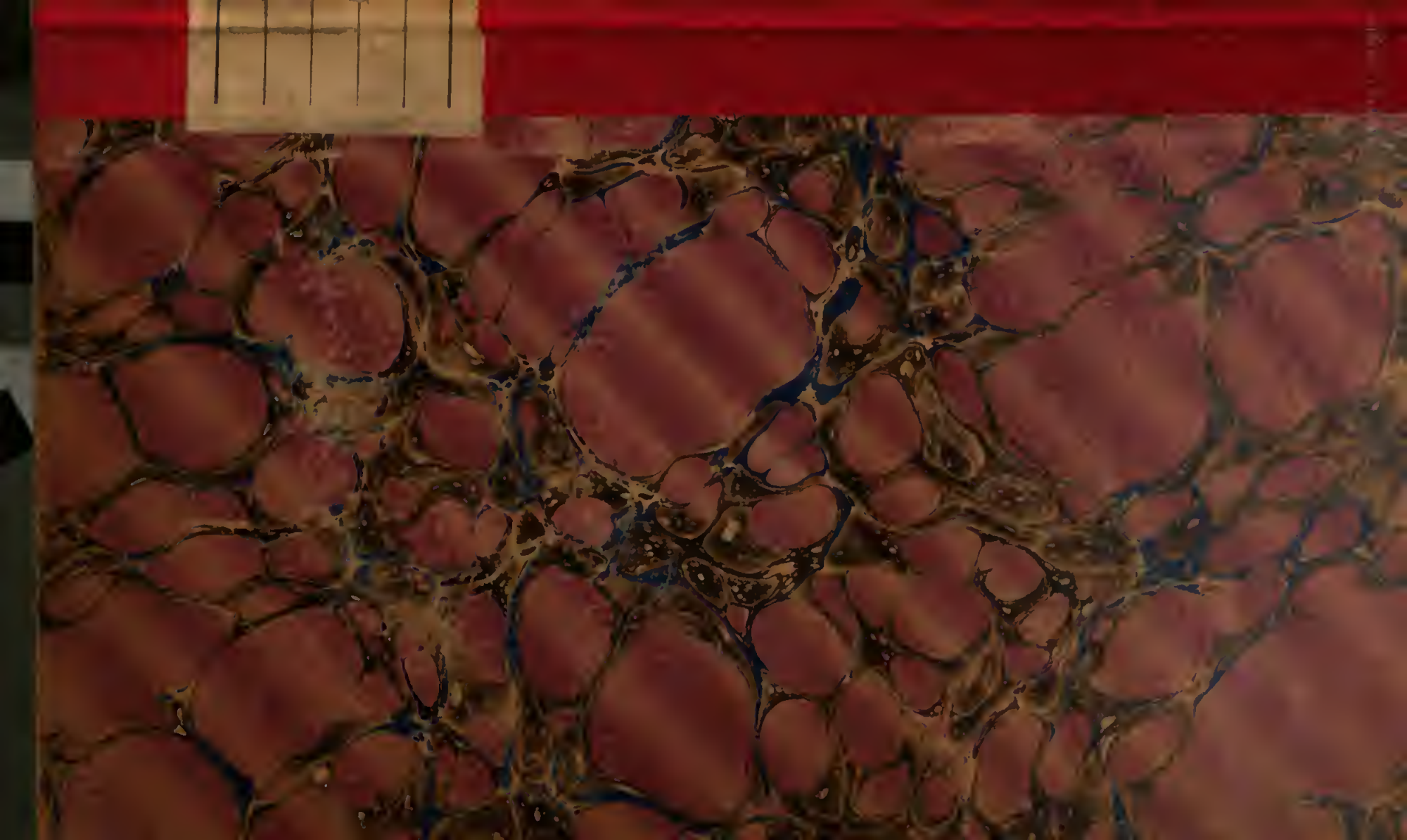
Weimar. Hof-Buchdruckerei.